KREIS SOEST

Die Landrätin

Kreis Soest . Postfach 17 52 . 59491 Soest

Gegen Empfangsbekenntnis
Energieplan Ost West GmbH & Co. KG
vertreten durch:
Energieplan Ost West Verwaltungs GmbH
vertreten durch:
GF: Herr Matthias Kopius
Graf-Zeppelin-Straße 69
33181 Bad Wünnenberg

Bauen und Immissionsschutz
Gebäude Hoher Weg 1 – 3 . 59494 Soest

Name **Daniel Keggenhoff**
Durchwahl **02921 30-2456**
Zentrale 02921 30-0
E-Mail immissionsschutz@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, **18.11.2024**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:
Geschäftszeichen
63.03.1770-63.91.01-20230413
Arbeitsstättennummer:
0018913

Genehmigungsbescheid

Antragsteller:	Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg
Maßnahme / Vorhaben:	Errichtung und Betrieb einer WEA Nordex N149/5.X mit 125,4 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 5.7000 kW, WEA 2 von 8;
Grundstück:	Außenbereich, 59609 Anröchte Gemarkung: Flur: Flurstück/e: Effeln 5 152
Eingang:	14.06.2023

Sehr geehrter Herr Kopius,

das mit Schreiben vom 25.09.2023 sowie 25.01.2024 versagte gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Anröchte wird gem. § 73 Abs. 1 BauO NRW i.V.m. § 36 Abs. 2 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ersetzt.

Hiermit erteile ich auf Ihren Antrag vom 13.06.2023, hier eingegangen am 14.06.2023, gem. §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlagen vom Typ **Nordex N-149 5.X** mit einer Gesamthöhe von 199,9 m.

in 59609 Anröchte, Gemarkung Effeln, Flur 5, Flurstücke 152.

Gliederung

Gliederung 2
1. Genehmigungsumfang 4
2. Antragsunterlagen 5
3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise 8
3.1. Bedingungen 8
3.2. Auflagenvorbehalt: 8
3.3. Allgemeines 8
3.4. Bereithaltung der Genehmigung 9
3.5. Frist für Errichtung/Änderung und Betrieb/Betriebsbeginn 9
3.6. Anzeigepflicht 9
3.6.1. Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage: 9
3.6.2. Anzeige über die Stilllegung der Anlage: 9
3.7. Nebenbestimmung und Hinweis zum Arbeitsschutz 10
3.8. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz 10
3.9. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz 13
3.10. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht 19
3.11. Nebenbestimmungen zum Natur-, Arten- und Landschaftsschutz 20
3.12. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht / Bodenschutz 26
3.13. Nebenbestimmung zum Denkmalschutz (Bodendenkmäler) 27
3.14. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung 28
4. Hinweise 31
5. Gründe 33
5.1. Sachverhalt 33
5.2. Genehmigungsverfahren 34
5.2.1. Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV 34
5.2.2. Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) 34
5.2.1. Betrachtung kumulierender Vorhaben 34
5.2.3. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung 35
5.2.4. Private Einwendungen 36
5.3. FFH-Verträglichkeit 37
5.4. Standortbeschreibung 38
5.5. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen 38
5.5.1. Bauplanungsrecht 38
5.5.2. Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens 41
5.5.3. Bauordnungsrecht 43
5.5.4. Sonstige Belange 49
5.6. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen 51
5.6.1. Schutzgut Mensch 51

5.6.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt 62
5.6.3. Schutzgut Fläche, Boden inkl. Abfallwirtschaft 83
5.6.4. Schutzgut Wasser 85
5.6.5. Schutzgut Luft, Klima 86
5.6.6. Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Erholungsfunktion) 87
5.6.7. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 88
5.6.8. Gesamtbetrachtung – Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 91
5.7. Betriebsstilllegung 92
5.8. Zusammenfassende Beurteilung 92
6. Kostenentscheidung 94
7. Rechtsgrundlagen 94
8. Ihre Rechte 96

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. Genehmigungsumfang

1.1. Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0018913	Nordex N-149 5.X	5.700	125,4	149,1	2	455.784 5.710.158	Effeln	5	152

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Nordex N-149 5.X beträgt 199,9 m.

Bezeichnung Kreis Soest: An060

1.2. Eingeschlossene Genehmigungen / Zulassungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

I. Baugenehmigung nach § 65 i. V. m. § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2000),
II. Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen bis zum nächstgelegenen Hauptwirtschaftsweg (interne Zuwegung). Hierüber hinaus gehende (externe) Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den Anforderungen zu diesem Bescheid. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Punkt 2 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

1.3. Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Das mit Schreiben vom 25.09.2023, erneut Bestätigt mit Schreiben vom 25.01.2024, versagte gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Anröchte wird gem. § 73 Abs. 1 BauO NRW i.V.m. § 36 Abs. 2 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ersetzt.

2. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Lfd. Nr.:	Bezeichnung:	Seite:
1	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 13.06.2023	1
2	Projektkurzbeschreibung	9
3	Formular Bauantrag vom 13.06.2023	20
4	Formular Baubeschreibung vom 23.05.2023	22
5	Bauvorlageberechtigung vom 27.01.2016	24
6	Deutsche Grundkarte, M 1:5000, Energieplan Ost West, 08.05.2023	25
7	Amtlicher Lageplan, M 1:1500, Büro Brülke, 05.06.2023	26
8	Hindernisangaben für die Luftfahrtbehörde	27
9	Erklärung Rückbau der Windenergieanlage vom 13.06.2023	28
10	Wegekonzept, 13.06.2023	30
11	Prüfbescheid für eine Typenprüfung, TÜV SÜD, 31.01.2023	38
12	Technische Beschreibung, Nordex	46
13	Übersichtszeichnungen, M 1:500, Nordex	66
14	Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter, Nordex	68
15	Fundamente Nordex N149/5.X, Nordex	74
16	Transport, Zuwegung und Krananforderungen, Nordex,	82
17	Schallemission, Leistungskurve, Schubbeiwerte, Nordex	122
18	Oktav-Schalleistungspegel, Nordex	247
19	Option Serrations an Nordex-Blättern, Nordex	251
20	Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage, Nordex	259
21	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt, Nordex	269
22	Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen, Nordex	279
23	Sicherheitsdatenblätter	287
24	Abfallbeseitigung, Nordex	569
25	Abfälle beim Betrieb der Anlage, Nordex,	577
26	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen, Nordex, 01.04.2021	583
27	Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen, Nordex, inkl. Freigab-eblatt	595
28	Technische Beschreibung Befahranlage, Nordex	680
29	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, Nordex	690
30	Erdungsanlage der Windenergieanlage	700
31	Grundlagen zum Brandschutz, Nordex	710
32	Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen, Nordex	720
33	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen, Nordex	728
34	Kennzeichnung von Nordex-WEA in Deutschland, Nordex	742
35	Sichtweitenmessung, Nordex	752
36	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung, Nordex	760
37	Referenzenergieertrag, Nordex	768
38	Flucht- und Rettungsplan, Nordex	770
39	Schattenwurfmodul, Nordex	781
40	Fledermausmodul. Nordex	789
41	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, 10.06.2024	803
42	Karte Kiebitz 2022/23, M1:17000, Bioplan, 30.05.2023	869

43	Zwischenbericht zu den avifaunistischen Erhebungen aus den Jahren 2022/23, Bioplan, April 2023	870
44	Karte Horstbesatz, M1:22660, Bioplan, 26.05.2023	882
45	Karte Wachtelkönig 2023, M1:17000, Bioplan, 02.06.2023	883
46	Brandschutzkonzept, Nr. 23-2092B/1_K1, Engels Ingenieure, 13.06.2023	884
47	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall, Nr. 2023-D-006-P4-R0, F2E, 08.06.2023	916
48	Gutachten zur Standorteignung, Nr. 2023-D-006-P3-R0, F2E, 09.06.2023, inkl. Anhang	961
49	Standortbesichtigung vom 07.06.2023	1004
50	Schallimmissionsprognose, Nr. 23-1-3059-000-NM, Ramboll, 05.06.2023, inkl. Anhang	1025
51	Schattenwurfprognose, Nr. 23-1-3059-000-SM, Ramboll, 05.06.2023, inkl. Anhang, inkl. Übersichtskarte Immissionsorte	1188
52	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, 12.06.2023	1256
53	FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet „Pöppelsche Tal", Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, 10.06.2024	1325
54	FFH-Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde", Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, 10.06.2024	1353
55	Karte Nr. 1.1: Bestand und Planung WEA 01, M 1:1000, Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, Juli 2024	1383
56	Karte Nr. 1.2: Bestand und Planung WEA 02, M 1:750, Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, Juli 2024	1384
57	Karte Nr. 1.3: Bestand und Planung WEA 03, M 1:1000, Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, Juli 2024	1385
58	Karte Nr. 1.4 Bestand und Planung WEA 04, M 1:1000, Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, Juli 2024	1386
59	Karte Nr. 1.5: Bestand und Planung WEA 05, M 1:1000, Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, Juli 2024	1387
60	Karte Nr. 1.6: Bestand und Planung WEA 06, M 1:500, Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, Juli 2024	1388
61	Karte Nr. 1.7: Bestand und Planung WEA 07, M 1:500, Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, Juli 2024	1389
62	Karte Nr. 1.8: Bestand und Planung WEA 08, M 1:1000, Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, 09.06.2023	1390
63	Karte Nr. 1.1: Bestand und Planung Zuwegung der WEA 01, M 1:2500, Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, 09.06.2023	1391
64	Karte Nr. 1.2: Bestand und Planung Zuwegung der WEA 02 und 03, M 1:2000, Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, 09.06.2023	1392
65	Karte Nr. 1.3: Bestand und Planung Zuwegung der WEA 05, M 1:2000, Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, 09.06.2023	1393
66	Karte Nr. 1.4: Bestand und Planung Zuwegung der WEA 06 Abschnitt 1, M 1:2000, Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, 09.06.2023	1394
67	Karte Nr. 1.5: Bestand und Planung Zuwegung der WEA 06 Abschnitt 2, M 1:2000, Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, 09.06.2023	1395
68	Karte Nr. 1.6: Bestand und Planung Zuwegung der WEA 06 Abschnitt 3, M 1:2000, Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, 09.06.2023	1396
69	Karte Nr. 1.7: Bestand und Planung Zuwegung der WEA 06 Abschnitt 4, M 1:2000, Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, 09.06.2023	1397
70	Karte Nr. 1.8: Bestand und Planung Zuwegung der WEA 07, M 1:2000, Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, 09.06.2023	1398
71	Karte Nr. 1.9: Bestand und Planung Zuwegung der WEA 08 Abschnitt 1, M 1:2000, Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, 09.06.2023	1399

72	Karte Nr. 1.10: Bestand und Planung Zuwegung der WEA 08, M 1:2000, Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, 09.06.2023	1400
73	Karte Nr. 1.11: Bestand und Planung Zuwegung der WEA 08 Abschnitt 3, M 1:2000, Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, 09.06.2023	1401
74	Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht, Büro Höke, Projekt Nr. 22-963, 10.06.2024	1402
75	Formulare B „Art-für-Art-Protokolle“ für Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus	1488
76	Karte Brutvögel und Eulen 2023, Bioplan, M 1:12000, 25.09.2023	1494
77	Karte Horstbesatz 2023, Bioplan, M 1:20000, 25.09.2023	1495
78	Karte Zug- und Rastvögel 2022, Bioplan, M 1:15000, 25.09.2023	1496
79	Karte Zug- und Rastvögel 2023, Bioplan, M 1:15000, 25.09.2023	1497
80	Abschließende Konfliktbetrachtung der Artengruppe Vögel, Büro Höke, 11.09.2023	1498
81	Formulare B „Art-für-Art-Protokolle“ für Abendsegler, Bluthänfling, Feldlerche	1502
82	Schallimmissionsprognose, Nr. SG-021023-1167-0001-DS-A, AL-PRO, 02.10.2023, inkl. Anhang Nr. SG-021023-1167-0001-DS-B	1508
83	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, 15.07.2024	1776

Die Seitenangaben beziehen sich auf die vom Kreis Soest gekennzeichneten elektronischen Antragsunterlagen.

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen erteilt:

3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise

3.1. Bedingungen

3.1.1. Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen und bis zum vollständigen Rückbau der Windenergieanlage (WEA) hinterlegt zu lassen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Soest (Bauaufsichtsbehörde) zahlt, auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung, der Vorausklage und die Ausübung einer Befreiung verzichtet (§§ 770, 771, 775 BGB).
Die Sicherheitsleistung wird wie folgt festgesetzt:

WEA 2 Nordex N-49 5.X = 229.806,00,- €
(6,5% der Gesamtinvestitionskosten von 3.535.490,- € pro Anlage inkl. 19 % MwSt.).

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Kreis Soest (Bauaufsichtsbehörde) vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde. Auch bei einem Betreiberwechsel ist sicherzustellen, dass eine Bürgschaft in entsprechender Höhe hinterlegt bleibt. Die Bemessungsgrundlage ist unaufgefordert im Abstand von 10 Jahren auf den aktuellen Kostensatz zu prüfen und der Bauaufsicht des Kreises Soest zur Entscheidung über eine Bürgschaftsanpassung vorzulegen.

3.1.2. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist dem Kreis Soest, Abteilung 63 Bauen und Immissionsschutz eine vollständige Typenprüfung über die Standsicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) vorzulegen. Diese Dokumente einschließlich der darin enthaltenen Auflagen sind bei der Bauausführung und beim Betreiben der Anlagen zu beachten.

3.1.3. Vor Inbetriebnahme der WEA muss die Aufgabe der Wohnnutzung an der Adresse Effeler Straße 50 (ehemaliges Natogelände) durch Nutzungsänderung erfolgt sein. Die Nutzungsänderung ist rechtzeitig mit den dafür erforderlichen Unterlagen bei der Bauaufsicht des Kreises Soest zu beantragen.

3.2. Auflagenvorbehalt:

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass sich aus der Prüfung der nach Ziffer 3.1.2 vorzulegenden Typenprüfung bzw. Einzelstatik weitere oder abweichende Anforderungen ergeben können.

3.3. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufkleber versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

3.4. Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine Abschrift / Kopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.5. Frist für Errichtung/Änderung und Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen/Änderungen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden; andernfalls erlischt die Genehmigung.

3.6. Anzeigepflicht

3.6.1. **Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage:**

Dem

- Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz – Untere Immissionsschutzbehörde
- Kreis Soest – Abteilung Umwelt – Untere Naturschutzbehörde
- Kreis Soest – Abteilung Umwelt – Bauaufsicht

und der

- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung, Königstraße 22, 59821 Arnsberg,

ist der **Zeitpunkt des Baubeginns** und der **Inbetriebnahme der Anlage** jeweils schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Behörden **mindestens zwei Wochen vor** dem beabsichtigten Baubeginn / Inbetriebnahme vorliegen.

3.6.2. **Anzeige über die Stilllegung der Anlage:**

Dem Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

3.7. Nebenbestimmung und Hinweis zum Arbeitsschutz

3.7.1. Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.
Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

Hinweis:

3.7.2. Auf die Bestimmungen der Baustellenverordnung wird hingewiesen.

3.8. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

3.8.1. Der Baubeginn bzw. der Ausführungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.

3.8.2. Die statischen Bauteile der geplanten Windenergieanlagen müssen, einschließlich der Fundamentierung, nach den für diesen Anlagentyp aufgestellten und typengeprüften Standsicherheitsnachweisen erstellt und errichtet werden. Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Prüfberichte sind vollständig zu erfüllen.

3.8.3. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde die schriftliche Erklärung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie/er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung zur Standsicherheit beauftragt wurde, vorzulegen.

3.8.4. Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Standsicherheitsnachweis errichtet oder geändert wurde.

3.8.5. Spätestens eine Woche vor Erstellung der Fundamentierung ist eine geologische Hauptuntersuchung durch einen staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik durchzuführen und der Bericht vorzulegen. Vor und während der Arbeiten zur Erstellung des Fundamentes sind die Ergebnisse der Hauptuntersuchung und die in den zugehörigen Berichten vorgeschlagenen Maßnahmen zu beachten und zu befolgen. Für die Festlegung des Erkundungsumfangs sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden (insbesondere DIN EN 1997 Teil 1 und 2, DIN 1054, DIN 4020). Abweichungen von diesen Vorgaben sind durch einen weiteren staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Die Berichte sind vor der Erstellung der Fundamente dem Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz und dem Prüfingenieur für Baustatik vorzulegen. Mit dem

Erstellen der Fundamente darf erst nach Freigabe durch den Prüfingenieur für Baustatik begonnen werden. Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen.

3.8.6. Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit der in der statischen Berechnung zugrunde liegenden Windenergieanlagen identisch ist (Konformitätsbescheinigung), ist der Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest vor Inbetriebnahme vorzulegen.

3.8.7. Die Windkraftanlagen sind alle 2 Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen für Windenergieanlagen zu überprüfen. Prüfgrundlage der wiederkehrenden Prüfungen sind die

- Richtlinie für Windenergieanlagen des DIBt,
- Grundsätze zur Prüfung von Windenergieanlagen des BWE-Sachverständigenbeirates,
- Auflagen aus der Betriebsgenehmigung.

Über die Überprüfungen ist für jede Anlage ein Bericht zu erstellen. Die Berichte sind der Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest vorzulegen.

Hinweis
Wird von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährlich) Überwachung und Wartung durchgeführt, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden.

3.8.8. Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (entsprechend der Angabe in der Typenprüfung) ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nur dann zulässig, wenn zuvor der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde ein akkreditiertes Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, in der aktuellen Fassung) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.

3.8.9. Die WEA soll über den südlich angrenzenden Wirtschaftsweg erschlossen werden. Dieser muss so ausgebaut werden, dass eine Erreichbarkeit für Feuerwehrfahrzeuge und Fahrzeuge zur Wartung und Instandhaltung der Anlage geeignet ist. Die Flächen für die Feuerwehr sowie die Zufahrt über die Wirtschaftswege sind entsprechend Nr. 5.2 VV BauO NRW (Kurvenradien, Fahrbahnbreiten, Stellflächengröße, Kennzeichnung etc.) auszuführen und ständig freizuhalten. Die hierzu im Brandschutzkonzept und im Wegekonzept enthaltenen Angaben sind zu beachten.

3.8.10. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall des Büros Fluid & Energy Engineering GmbH (Hamburg) vom 08.06.2023, Nr. 2023-D-006-P4-R0 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten sowie vollständig umzusetzen, sofern Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Abweichendes auferlegen.

3.8.11. Bei Eisansatz müssen die WEA automatisch abschalten und in Ruhestellung gehalten werden. Die WEA müssen mit der hierzu in den Antragsunterlagen beschriebenen Eiserkennung ausgestattet sein. Der Hersteller hat die Wirksamkeit dieser Einrichtungen

vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich zu bestätigen. Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlagen darf erst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass kein gefährlicher Eisansatz auf den Rotorblättern vorhanden ist.

3.8.12. Vor Inbetriebnahme der WEA sind an den Zuwegungen und an Straßen und Wegen im Bereich von weniger als 300 m zur WEA Warnschilder mit konkretem Hinweis auf die Gefahr durch Eisabwurf dauerhaft und standsicher aufzustellen. Die Größe der Warnschilder muss mindestens DIN A 3 betragen. Der Mindestabstand für die Beschilderung beträgt 300 m zu den nächstgelegenen WEAs. Der genaue Standort der Beschilderung ist mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern abzustimmen.

Brandschutz

3.8.13. Das Brandschutzkonzept von Engels Ingenieure Detmold vom 14.06.2023 (Nr. 23-2092B/2_K1) ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten sowie vollständig umzusetzen, sofern Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Abweichendes auferlegen.

3.8.14. Die Windenergieanlagen müssen mit einer Blitzschutzanlage gemäß DIN EN 62305 ausgestattet sein.

3.8.15. Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen, der mindestens folgende Informationen enthält:

- Ansprechpartner (Betreiber, Telefonnummer)
- Informationen über das Objekt (technische Daten)
- automatische Löschanlage
- Brandmeldetechnik
- Anfahrt
- kreiseigene Kennzeichnung
- Löschwasserentnahmestellen

3.8.16. Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist innerhalb von 3 Monaten nach der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen. Ein Nachweis der Ortsbegehung ist der Genehmigungsbehörde spätestens vier Wochen nach der Begehung durch den Betreiber schriftlich vorzulegen.

3.8.17. Die zeitnahe Erreichbarkeit durch Feuerwehr und/oder Rettungsdienst setzt voraus, dass die WEA mit einer „gut sichtbaren" Kennzeichnung am Turm versehen werden (Buchstaben/Zahlenkombination). Diese Kennzeichnung ermöglicht es dem Meldenden einzelne Anlagen, auch in einem Windanlagenpark, zu selektieren. Der Kreis Soest verfügt über eine „kreiseigene Kennzeichnung".

Die vergebenen Kennzeichnungen für die WEA lautet: **An060**

Die BSD fordert diese Kennzeichnung nach kreiseigenen Vorgaben am bzw. im Turm der WEA anzubringen.

- Schriftgröße: 400 mm hoch x 1500 mm breit
- Schriftfarbe: schwarz

- Schriftart: Arial
- Anbringungshöhe: Unterkante Schriftsatz bis Erdniveau mind. 3 m
- Anbringungsort von außen: Zur Hauptverkehrsstraße/Zufahrt hingewandt
- Material: Klebefolie
- Anbringungsort von innen: (DIN A 4 ein laminiert) Eingangsbereich und Maschinenraum

Die Kennzeichnung ist bis spätestens vier Wochen von außen sowie von innen, nach Inbetriebnahme der WEA, anzubringen.

3.9. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

Geräusche

3.9.1. Die Schallimmissionsprognose der Firma AL-PRO GmbH & Co. KG (Dorfstr. 100, 26532 Großheide) vom 02.10.2023, Bericht Nr. SG-021023-1167-0001-DS-A inkl. Anhang mit Bericht Nr. SG-021023-1167-0001-DS-B vom 02.10.2023 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten sowie vollständig umzusetzen, sofern Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Abweichendes auferlegen.

3.9.2. Die von dieser Windenergieanlage und dem Windpark mit den WEA 1 bis WEA 8 verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten insbesondere folgen Immissionsrichtwerte:

Immissionsorte	Adresse	Gebietseinstufung	I.-Richtwerte tags	I.-Richtwerte nachts
IO1	Buchenallee 11, 59609 Anröchte	Reines Wohngebiet / Zwischenwert	50	37
IO2	Buchenallee 10, 59609 Anröchte	Reines Wohngebiet / Zwischenwert	50	36
IO3	Buchenallee 20, 59609 Anröchte	Reines Wohngebiet	50	35
IO4	Espenweg 41, 59609 Anröchte	Reines Wohngebiet / Zwischenwert	50	36
IO5	Esüpenweg 37, 59609 Anröchte	Reines Wohngebiet	50	35
IO6	Ulmenweg 24, 59609 Anröchte	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IO7	Lessingstraße 19, 59609 Anröchte	Reines Wohngebiet	50	35
IO8	Weickede 1a, 59602 Rüthen	Außenbereich	60	45
IO9	Weickede , 59602 Rüthen	Außenbereich	60	45
IO10	Friedhofstraße 29, 59609 Anröchte	Allgemeines Wohngebiet	50	35
IO12	Winschenweg 7, 59602 Rüthen	Außenbereich	60	45
IO13	Nettelstädt 50, 59602 Rüthen	Außenbereich	60	45

IO14	Nettelstädt 49, 59602 Rüthen	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IO15	Rosenkamp 1, 59602 Rüthen	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IO17	Lange Wenne 14, 59609 Anröchte	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IO18	Lange Wenne 6, 59609 Anröchte	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IO19	Drewer Weg 9, 59609 Anröchte	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IO20	Drewer Weg 17, 59609 Anröchte	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IO23	Hoinker Straße 5, 59609 Anröchte	Mischgebiet	60	45
IO24	Feldmark 10, 59609 Anröchte	Außenbereich	60	45
IO27	Felsenstraße 42, 59602 Rüthen	Reines Wohngebiet	50	35

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

3.9.3. Die Windenergieanlage darf an den o. g. maßgeblichen Immissionsorten im Tag- und Nachtbetrieb nicht tonhaltig sein. Eine immissionsseitige Tonhaltigkeit entspricht nicht dem Stand der Technik und ist unverzüglich abzustellen. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Hinweis: Für eine emissionsseitige Tonhaltigkeit KTN ist nach der TA Lärm in der Geräuschimmissionsprognose ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben (K_{TN} = Tonhaltigkeitszuschlag für den Nahbereich).

3.9.4. Die Windenergieanlage ist zur **Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr)** entsprechend der Schallimmissionsprognose der Firma AL-PRO GmbH & Co. KG (Dorfstr. 100, 26532 Großheide) vom 02.10.2023, Bericht Nr. SG-021023-1167-0001-DS-A inkl. Anhang mit Bericht Nr. SG-021023-1167-0001-DS-B vom 02.10.2023 in folgendem Betriebsmodus zu betreiben:

- schallreduzierter Betriebsmodus, max. Schalleistungspegel 104,4 dB(A)

Der o.g. Schalleistungspegel gilt zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A).

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	SLP
$L_{WA,P}$ [dB(A)]	86,1	92,3	96,0	98,6	99,3	96,8	89,2	81,2	104,4
berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB		σ_P = 1,2 dB		σ_{Prog} = 1,0 dB				
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,8	94,0	97,7	100,3	101,0	98,5	90,9	82,9	106,1
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,2	94,4	98,1	100,7	101,4	98,9	91,3	83,3	106,5

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.9.5. Die Windenergieanlage ist zur **Tagzeit (06:00-22:00 Uhr)** entsprechend der Schallimmissionsprognose der Firma AL-PRO GmbH & Co. KG (Dorfstr. 100, 26532 Großheide) vom 02.10.2023, Bericht Nr. SG-021023-1167-0001-DS-A inkl. Anhang mit Bericht Nr. SG-021023-1167-0001-DS-B vom 02.10.2023 in folgendem Betriebsmodus zu betreiben:

- offener Betriebsmodus, max. Schalleistungspegel 105,6 dB(A)

Der o.g. Schalleistungspegel gilt zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A).

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	SLP
$L_{WA,P}$ [dB(A)]	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	82,4	105,6
berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB		σ_P = 1,2 dB		σ_{Prog} = 1,0 dB				
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1	107,3
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,4	95,6	99,3	101,9	102,6	100,1	92,5	83,5	107,7

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.9.6. Bis zum Nachweis des Schallverhaltens durch eine FGW-konforme Vermessung des unter Nebenbestimmung 3.9.4 festgesetzten Betriebsmodus, kann die Windenergieanlage zur Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr), übergangsweise in einem Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels nach 3.9.4 liegt.

Liegt für einen gegenüber des Summenschallleistungspegels nach 3.9.4 stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen.

3.9.7. Spätestens bis zur Aufnahme des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend der Nebenbestimmung 3.9.4 ist das Schallverhalten des WEA-Typs Nordex N-149 5.X durch eine FGW-konforme Vermessung eines anerkannten Sachverständigen an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs nachzuweisen.
Es ist nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 3.9.4 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt nicht überschritten werden.
Werden nicht alle Werte Lo,Okt eingehalten, kann der Nachweis über die Durchführung

einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Firma AL-PRO GmbH & Co. KG (Dorfstr. 100, 26532 Großheide) vom 02.10.2023, Bericht Nr. SG-021023-1167-0001-DS-A inkl. Anhang mit Bericht Nr. SG-021023-1167-0001-DS-B vom 02.10.2023 abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel Lo,Okt,Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs nach Nebenbestimmung 3.9.4 gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma AL-PRO GmbH & Co. KG (Dorfstr. 100, 26532 Großheide) vom 02.10.2023, Bericht Nr. SG-021023-1167-0001-DS-A inkl. Anhang mit Bericht Nr. SG-021023-1167-0001-DS-B vom 02.10.2023 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb nach Nebenbestimmung 3.9.4 ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Soest, Untere Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.9.8. Für die Windenergieanlagen ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 3.9.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Soest - Abteilung Bauen und Immissionsschutz eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden.
Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Soest abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Soest - Abteilung Bauen und Immissionsschutz ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachbetriebs gemäß Nebenbestimmung 3.9.5 durch eine FGW-konforme Vermessung oder durch einen zusammenfassenden Messbericht des gleichen Anlagentyps aus mindestens drei Einzelmessungen durchgeführt, entfällt die Auflage zur Durchführung einer Abnahmemessung.

3.9.9. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben. Vor Inbetriebnahme des Nachtbetriebs ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, dass die automatische Schaltung eingerichtet ist.

<u>Schattenwurf und Lichtreflexionen und Befeuerung</u>

3.9.10. Die Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH (Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel) vom 05.06.2023 (Bericht Nr. 23-1-3059-000-SM) ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten sowie vollständig umzusetzen, sofern Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Abweichendes auferlegen.

3.9.11. Die Schattenwurfanalyse der Ramboll Deutschland GmbH (Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel) vom 05.06.2023 (Bericht Nr. 23-1-3059-000-SM) weist u. a. für

die folgenden relevanten Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus:

Immissions-aufpunkte	**Adresse**
A04	Anröchte, Erlenweg 15
A06	Anröchte, Espenweg 41
A07	Anröchte, Oberer Mühlenweg 67
A08	Anröchte, Oberer Mühlenweg 68
E04	Effeln, Menzeler Straße 13
E05	Effeln, Menzeler Straße 9
E09	Effeln, Menzeler Straße 12
E10	Effeln, Menzeler Straße 16
E11	Effeln, Plaßstraße 4
E12	Effeln, Menzeler Straße 14
E15	Effeln, Menzeler Straße 12a
E26	Effeln, Redderstraße 4
E30	Effeln, Knapp 5
E31	Effeln, Zum Westtal 1
E32	Effeln, Knapp 3
E35	Effeln, Knapp 2
E36	Effeln, Marktstraße 13
E37	Effeln, Marktstraße 8
E38	Effeln, Marktstraße 11
E39	Effeln, Marktstraße 6
E40	Effeln, Marktstraße 9
E41	Effeln, Marktstraße 4
E43	Effeln, Marktstraße 7
N01	Nettelstädt, Nettelstädt 50
N02	Nettelstädt, Nettelstädt 85
N03	Nettelstädt, Nettelstädt 79
N04	Nettelstädt, Nettelstädt 77
N05	Nettelstädt, Nettelstädt 75
N06	Nettelstädt, Nettelstädt 73c
N07	Nettelstädt, Nettelstädt 73a
N08	Nettelstädt, Nettelstädt 69
N09	Nettelstädt, Nettelstädt 67
N10	Nettelstädt, Nettelstädt 17
N11	Nettelstädt, Nettelstädt 19
N12	Nettelstädt, Nettelstädt 63
N13	Nettelstädt, Nettelstädt 23
N14	Nettelstädt, Nettelstädt 16
N15	Nettelstädt, Nettelstädt 21
N16	Nettelstädt, Nettelstädt 6
N17	Nettelstädt, Nettelstädt 27
N18	Nettelstädt, Nettelstädt 25
N19	Nettelstädt, Nettelstädt 13
N20	Nettelstädt, Nettelstädt 61
N21	Nettelstädt, Nettelstädt 31
N22	Nettelstädt, Nettelstädt 37
N23	Nettelstädt, Nettelstädt 11
N24	Nettelstädt, Nettelstädt 29
N25	Nettelstädt, Nettelstädt 9
N26	Nettelstädt, Nettelstädt 43

N27	Nettelstädt, Nettelstädt 45
N28	Nettelstädt, Nettelstädt 47
N29	Nettelstädt, Nettelstädt 49
N30	Nettelstädt, Nettelstädt 35
N31	Nettelstädt, Nettelstädt 5

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

3.9.12. Die Begrenzung der Beschattungsdauer von 8 h/a (real) und 30 min/d muss durch eine automatisch wirksame Abschaltautomatik überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlage für alle im Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung befindlichen Wohnnutzungen und für jeden unter 3.9.11 genannten Immissionsaufpunkte, nicht überschreiten.

3.9.13. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeitraumen müssen von der Abschalteinheit für alle im Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung befindlichen Wohnnutzungen und für jeden der unter 3.9.11 genannten Immissionsaufpunkte, registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Soest - Abteilung Bauen und Immissionsschutz unverzüglich vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein

3.9.14. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage innerhalb der in der Schattenwurfanalyse ermittelten worstcase-Beschattungszeitraums der in der Nebenbestimmung Nr. 3.9.11 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

3.9.15. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf die im Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung befindlichen Wohnnutzungen und für jeden unter 3.9.11 genannten Immissionsaufpunkte, maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen 3.9.11 bis 3.9.14 eingehalten werden.

3.9.16. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 7035) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

3.9.17. Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlagen WEA 1 bis 8 untereinander zu synchronisieren.

3.9.18. Als Nachtbefeuerung ist eine LED-Befeuerung zu nutzen. Die Lichtstärken der Befeuerungseinrichtungen der WEA ist in Abhängigkeit von der Sichtweite abzusenken. Hierfür ist ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät einzusetzen.

3.9.19. Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.

3.10. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

AwSV

3.10.1. Beim Austritt wassergefährdender Stoffe sind sofort Maßnahmen zur Abdichtung und Eindämmung zu ergreifen. Über die Kreisleitstelle Soest ist die Umweltalarmbereitschaft zu informieren.

3.10.2. Während der Bauphase und der Wartung ist ausreichend Ölbindemittel vorzuhalten, um die jeweiligen Ölmengen (z. B. größtes Gebinde) auffangen zu können.

3.10.3. Durch Baustelleneinrichtung und -verkehr dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. in den Wasserlauf gelangen. Auf besondere Sorgfalt im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und beim Betrieb von Baumaschinen ist zu achten. Mitarbeiter der Baustelle sind entsprechend zu unterweisen. Auf der Baustelle ist geeignetes Ölbindemittel und eine ausreichend bemessene Auffangwanne vorzuhalten.

3.10.4. In der Windenergieanlage werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Es muss nachweislich ein ausreichendes Rückhaltevolumen gemäß § 18 AwSV vorhanden sein, um möglicherweise austretende wassergefährdende Stoffe sicher zurückzuhalten. Entsprechende Rückhalteeinrichtungen müssen gemäß den Vorgaben der AwSV flüssigkeitsundurchlässig sein. Sie dürfen keine Abläufe haben. Es muss zudem sichergestellt sein, dass aus der Primärbarriere austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und in der Rückhalteeinrichtung zurückgehalten sowie ordnungsgemäß als Abfall entsorgt werden.

Hinweise

3.10.5. Leitungs- und Wegebau:
Für die Errichtung, die wesentliche Änderung, den Betrieb, die Stilllegung beziehungsweise die Beseitigung von Anlagen in, an, über und unter Gewässern ist eine Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) erforderlich. Entsprechende Anträge sind bei Bedarf bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu stellen.

Hierbei kann es sich zum Beispiel um folgende Maßnahmen handeln:
- Gewässerkreuzungen mit Leitungen,
- Errichtung bzw. Erneuerung von Überfahrten über Gewässer,
- Verlegung von Leitungen entlang von Gewässer,
- Errichtung von baulichen Anlagen an Gewässern (z.B. Zäune),
- Verbreiterung von Straßen entlang von Gewässern etc.

3.10.6. Wenn im Rahmen des Wege- und Leitungsbaus ein Gewässerausbau beabsichtigt ist (z.B. eine Verrohrung, Verlegung und Umgestaltung eines Gewässers), so ist hierfür eine Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Entsprechende Anträge sind bei der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde zu stellen.

3.10.7. Falls der Einbau von RCL- Material vorgesehen ist, so ist hierfür vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG zu beantragen. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig vor Baubeginn beim Kreis Soest, Abteilung Umwelt, Sachgebiet Wasserwirtschaft, über die zu dem jeweiligen Zeitpunkt gültige Rechtslage.

3.10.8. Eine Wasserhaltung während des Fundamentbaus erfordert eine vorherige wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG - außer bei geringen Mengen und vorübergehendem Zweck (§ 46 WHG erlaubnisfreie Benutzung). Dies gilt auch für die Einleitung des abgepumpten Grundwassers in ein Gewässer bzw. dessen Versickerung. Eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Soest frühzeitig (mindestens 8 Wochen vor Baubeginn) zu beantragen. Außerdem ist eine Anzeige gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz notwendig.

3.10.9. Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe und die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz der Wasserbehörde des Kreises Soest mindestens 1 Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

3.11. Nebenbestimmungen zum Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

3.11.1. Der Landschaftspflegerische Begleitplan des Büro Höke, Projekt Nr. 23-963, 15.07.2024 ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Vorgaben und Maßnahmen insbesondere zur Minimierung und Vermeidung sind entsprechend einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.11.2. Um Irritationen von Tieren zu vermeiden, sind nächtliche Beleuchtungen zeitlich und räumlich auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Sofern eine Beleuchtung unumgänglich ist, sind zumindest die Zeiten von Sonnenuntergang bis mindestens 60 min danach sowie von 60 min vor Sonnenaufgang bis kein Licht mehr notwendig ist von einer Beleuchtung frei zu halten. Weiter gelten folgende Anforderungen an das Lichtmanagement:

- Anpassung an die bauliche Aktivität (auf das nötigste Ausmaß),
- möglichst niedrige Beleuchtungsstärke,
- Vermeidung von Lichtausbreitung von mehr als 0,1 lx auf umliegende Flächen durch die Verwendung voll abgeschirmter Leuchten, möglichst niedrige Höhe der Beleuchtung, Vermeidung eines vertikalen Abstrahlens der Leuchten nach oben hin sowie eines Abstrahlens in der Horizontalen oder darüber hinaus,
- Vermeidung der Verwendung von Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K (nach VOGT et al. 2019 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von HÖKE 2024A).

3.11.3. Zur Minimierung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind die Transporttrassen, Lagerzonen etc. auf ein Minimum zu reduzieren, nicht zu versiegeln und nach der Baumaßnahme soweit möglich zurückzubauen oder der Selbstbegrünung zu überlassen.

3.11.4. Der anfallende Erdaushub ist getrennt nach Bodenarten in Mieten vor Ort zu lagern und nach Fertigstellung der Fundamente in richtiger Reihenfolge wieder einzubauen.

3.11.5. Es darf keine Ablage von Bodenmieten oder Baumaterialien im Bereich der Kronentraufe von Bäumen sowie im Nahbereich (10m) von Gewässern oder Gräben erfolgen. Ein Eintrag von Schadstoffen und/oder Feinsedimenten, z. B. durch Kalkschotter in Gewässer ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

3.11.6. Maschinen-, Boden- oder sonstige Lagerflächen sind unmittelbar an der Baustelle oder auf dem Gewerbebetrieb anzulegen.

3.11.7. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind ggf. verbleibende Bodenschadverdichtungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bodenlockerung) zu beheben.

3.11.8. Auf den temporär beanspruchten Arbeits- und Lagerflächen ist der Ursprungszustand wiederherzustellen.

3.11.9. Zur regelmäßigen Kontrolle der Umsetzung der Nebenbestimmungen und des Einhaltens von Naturschutzrecht ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Hierzu muss ein/-e Fachgutachter/-in die Baumaßnahmen ab dem Beginn der Baufeldräumung begleiten und in bedarfsgemäßen Abständen besichtigen, mindestens aber einmal wöchentlich. Die Kontrollen der ökologischen Baubegleitung sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest vorzulegen. Vor Beginn der Baufeldräumung und bei Bedarf hat eine Abstimmung zwischen ökologischer Baubegleitung und Unterer Naturschutzbehörde zu erfolgen.

3.11.10. Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauarbeiten gemäß der DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – und der RAS-LP 4 – Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen – vor Beschädigungen zu bewahren. Es sind Schutzmaßnahmen gegen mechanische Schäden an oberirdischen Teilen und im Wurzelraum der Bäume zu ergreifen. Beeinträchtigungen und Verluste sind durch entsprechende Neupflanzungen zu kompensieren.

3.11.11. Sollten Gehölze entfernt werden müssen, sind die gesetzlichen Vorgaben nach § 39 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die ZTV Baumpflege zu beachten. Lebende und tote Laubbäume sowie alle Bäume ab 30 cm Brusthöhendurchmesser sind unabhängig von der Jahreszeit vor der Fällung durch die ökologische Baubegleitung auf Höhlungen hin zu überprüfen, welche geschützten Wirbeltierarten wie Fledermäusen als Quartiere oder Vögeln als Bruthöhlen dienen könnten. Aufgrund des Vorkommens seltener Fledermausarten wie der Bechsteinfledermaus oder des Kleinabendseglers muss ein Vorhandensein von Quartieren bei jedem zu fällenden Baum ab 30 cm Brusthöhendurchmesser sicher ausgeschlossen werden. Dabei ist auch der Einsatz eines Hubsteigers vorzunehmen. Sollte ein (potenzieller) Quartierbaum gefällt werden müssen, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest die notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

- Ein potenzieller Quartierbaum ist mit Hilfe einer Endoskopkamera sowie ggf. Ausflugkontrollen auf Besatz hin zu überprüfen und darf erst gefällt werden, wenn mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit alle Fledermäuse den Baum verlassen haben und nicht in diesen zurückkehren können.

- Pro potenziellem Quartier, das verloren geht (Ast- oder Stammhöhle, großflächig

abgeplatzte Rinde, Spalten) ist ein Ersatzquartier im Umfeld des Eingriffs, entsprechend der Eignung des verlorenen Quartiers anzubringen (z. B. frostsichere Winterhöhle bei potenziellem Ganzjahresquartier, Flachkasten bei Sommerquartier).

- Bei nachgewiesenem Besatz oder Hinweisen auf Besatz ist der Quartierbaum zu erhalten oder ein Ersatz von Quartieren in einem Verhältnis von mindestens 1:5 vorzunehmen. Zum Erhalt des Quartiers kann die Bergung des Baumabschnitts mit dem Fledermausquartier (nach Verschluss der Höhle ist der Stamm oder Ast zunächst möglichst großzügig oberhalb, dann unterhalb der Höhle abzuschneiden) und Montage an einem anderen, zur Montage geeigneten Baum im ungestörten Umfeld erfolgen. Zusätzlich kann ein Ersatz durch künstliche Quartiere notwendig werden. Die jeweilige Vorgehensweise ist durch die ökologische Baubegleitung in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

3.11.12. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß Ersatzgeldberechnung ein Ersatzgeld in Höhe von 30.863,05 € vor Baubeginn auf das Konto der Kreiskasse Soest (Sparkasse Soest, IBAN: DE05 4145 0075 0003 0000 23, BIC: WELADED1SOS) mit Angabe des Kassenzeichens 1234.0007592 und dem Verwendungszweck „Ersatzgeld Effeln Nord WEA 2“ zu überweisen. Durch die Ersatzgeldzahlung wird der Eingriff in das Landschaftsbild vollständig kompensiert. Die Veranlassung dieser Zahlung ist unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde per E-Mail an Naturschutz@kreis-soest.de mitzuteilen.

3.11.13. Um hinsichtlich den im betroffenen Bereich lebenden Vögeln keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen, sind die Baufeldräumung, Materiallagerung, Fahrzeugverkehr und alle sonstigen Beanspruchungen von Bodenfläche und Gehölzen außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen dem 01.09. und dem 01.03. durchzuführen. Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Sollte die Bauzeitenregelung nicht eingehalten werden können, ist durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Dazu ist eine Berücksichtigung der in der ASP II, Kapitel 5.2.1 aufgeführten je WEA und/oder Zuwegung nachgewiesenen Vorkommen planungsrelevanter Arten und deren Phänologie (ASP II, Tab. 5.1) sinnvoll. Hierzu ist vor Baubeginn der vorgesehene Baubereich und dessen unmittelbares Umfeld auf das Vorkommen von Vogelarten zu kontrollieren. Dies ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu erfassen und der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass sich auf den Bau-, Lager- und Verkehrsflächen keine Vögel ansiedeln. Gegebenenfalls können Vergrämungsmaßnahmen notwendig werden, um bei zwischenzeitlich ruhendem Baubetrieb eine Ansiedlung von Bodenbrütern zu verhindern. Beispielsweise kann dazu ein engmaschiges (in Abständen von ca. 1 m zueinander) Aufstellen von rot-weißen Flatterbändern auf den Baufeldern durchgeführt werden, welche eine Ansiedlung verhindern. Die Wirksamkeit dessen ist zu kontrollieren. Sofern Vorkommen brütender Vogelarten (Wespenbussard) festgestellt werden, darf der Bau nicht begonnen bzw. fortgesetzt werden, und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest abzustimmen.

Auch eine Vergrämung durch Störung von nahe der Baufelder brütenden Vögeln (z. B. Gehölzbrütern), welche sich während ruhendem Baubetrieb angesiedelt haben, ist zu vermeiden.

3.11.14. Die im Untersuchungsjahr 2023 ermittelten Revier- und Brutnachweise planungsrelevanter Vogelarten sind im Vorfeld der Bauphase durch die ökologische Baubegleitung zu beachten (siehe BIOPLAN 2024, Karte Nr. 1, 25.09.2023: Brutvögel und Eulen 2023).

3.11.15. Einige Arten wiesen in 2023 Reviere im Bereich der Bauflächen oder in der näheren Umgebung auf. Der Bluthänfling etwa bei WEA 3 und WEA 4 und die Turteltaube an der Zuwegung zwischen WEA 6 und WEA 7. Hier sind insbesondere die Bauzeitenregelungen für Zuwegung und Errichtung der WEA zu beachten. Bei einem Lebensraumverlust, der den langfristigen Verlust eines oder mehrerer Reviere nach sich zieht, muss dieser ausgeglichen werden.

3.11.16. Der Bluthänfling erleidet einen Lebensraumverlust im Bereich der WEA 4. Dieser ist durch eine Anpflanzung von lebensraumtypischen Sträuchern als südexponierter Waldsaum auf dem Flurstück 186 der Flur 5 in der Gemarkung Effeln auf einer Fläche von 2.000 m² auszugleichen. Die Anpflanzung in engem Pflanzabstand muss mit Pflanzen in Baumschulqualität (BdB) regionaler Herkunft mit mindestens 3-5 cm Stammumfang erfolgen und sich aus standortgerechten heimischen Straucharten (vor allem Prunus spinosa, Crataegus monogyna, außerdem Cornus sanguinea, Sambucus nigra, Corylus avellana) zusammensetzen. Die Umsetzung ist vorab mit dem zuständigen Regionalforstamt abzustimmen. Die Anpflanzung muss vor Beginn der Bauarbeiten der WEA 4 durchgeführt worden sein, ist auf Dauer zu pflegen und zu erhalten und vor Wildverbiss zu schützen sowie rechtlich zu sichern. Verluste sind durch entsprechende Neupflanzungen zu kompensieren.

3.11.17. Bei sonstigem unvorhergesehenem Auftreten geschützter Tierarten, z. B. Ablaichen von Amphibien in auf dem Baufeld entstandenen Tümpeln oder Amphibienwanderungen über die Zuwegungen während des Baubetriebs, sind im Ermessen der ökologischen Baubegleitung nötigenfalls kurzfristig wirksame Sicherungs- und/oder Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden.

3.11.18. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände infolge eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse ist ab dem Beginn des Betriebs der WEA ein Standard-Abschaltszenario gemäß MKULNV (2017) vorzunehmen:
Die WEA ist vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Betriebsjahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Temperaturen ≥ 10°C (Messungen in Gondelhöhe) und bei Windgeschwindigkeiten ≤ 6 m/s (gemessen im 10-Minuten-Mittel) abzuschalten bis ggf. abweichende Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings vorliegen und in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest angewendet werden.

Ein ggf. erfolgendes Gondelmonitoring ist über die Dauer von zwei Betriebsjahren durchzuführen, um die Abschaltzeiten betriebsfreundlich bzw. an die tatsächlich vorhandene Fledermausaktivität vor Ort anzupassen: Die aus dem 1. Gondelmonitoring-Jahr errechneten Cut-in-Windgeschwindigkeiten (= Windgeschwindigkeiten, ab welcher die WEA eingeschaltet wird) sind im 2. Gondelmonitoring-Jahr für den Betrieb

anzuwenden. Nach dem 2. Gondelmonitoring-Jahr sind die Cut-in-Windgeschwindigkeiten für den dauerhaften Anlagenbetrieb anzuwenden. Als Erfassungsgeräte eignen sich etwa Batcorder der Firma ecoObs, Anabat der Firma Titley Scientific sowie Geräte der Firma Avisoft Bioacoustics. Die Auswertung erfolgt über die Software ProBat.

Um den Betriebsalgorithmus für den langfristigen Betrieb zu optimieren, wird mit Hilfe der Daten eines zweijährigen Gondelmonitorings nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, beide in MULNV & LANUV 2017) ermittelt. Das Gondelmonitoring hat während der ersten beiden Betriebsjahre jeweils mindestens vom 1. April bis 31. Oktober an der WEA-Gondel zu erfolgen. Bei Hinweisen, dass bereits vor dem 1. April und noch nach dem 31. Oktober Fledermäuse aktiv sind, ist der Erfassungszeitraum dementsprechend auszuweiten und in die spätere Berechnung miteinzubeziehen.

Die Mikrofone müssen vor der Erfassung kalibriert werden und die Einstellungen in der Erfassungseinheit so vorgenommen werden, dass die Ergebnisse entsprechend der Vorgehensweise im RENEBAT-Forschungsvorhaben berechnet werden können (siehe BEHR et al. 2016 in MULNV & LANUV 2017). Beispielsweise sind für den Batcorder der Firma EcoObs folgende Einstellungen vorzunehmen, damit die Ergebnisse verwendbar sind: Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms, Quality 20, Critical Frequency 16.

Die Ermittlung der Abschaltalgorithmen erfolgt durch Berechnung mit der ProBat-Software. Dabei muss der Wert der getöteten Fledermäuse pro WEA und Jahr < 1 sein.

Nach jedem vollendeten Gondelmonitoring-Jahr mitsamt Auswertung der Aufnahmen und Berechnung der Abschaltalgorithmen ist der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 15. Februar des Folgejahres ein Ergebnisbericht vorzulegen.

Im zweiten Betriebsjahr sind die WEA nach den errechneten Betriebsalgorithmen des ersten Gondelmonitoring-Jahres zu betreiben. Ab dem dritten Betriebsjahr und für den dauerhaften Betrieb sind die WEA nach den errechneten Betriebsalgorithmen aus beiden Gondelmonitoring-Jahren zu betreiben.

Ein ggf. erfolgendes Gondelmonitoring ist an der Gondel von WEA 4 sowie von WEA 6 oder 7 und an mindestens einer weiteren WEA vorzunehmen. Die anderen WEA werden im Analogieschluss entsprechend den Ergebnissen der beprobten WEA betrieben, wobei für den Analogieschluss insbesondere die Lebensraumverhältnisse (z. B. Wald / Offenland) der beprobten WEA zu berücksichtigen sind.

3.11.19. In jedem Fall ist bei Inbetriebnahme der WEA, mit den Standard-Abschaltzeiten gemäß NRW-Leitfaden sowie, ab dem zweiten Betriebsjahr, mit optimierten Abschaltzeiten gemäß den Ergebnissen des Gondelmonitorings, der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

3.11.20. Für die Windenergieanlage sind zum Schutz vor einem erhöhten Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Greifvogelarten, insbesondere den Rotmilan, temporäre Abschaltungen durchzuführen. Gemäß Leitfaden von MUNV & LANUV (2024) ist die WEA bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie bei bodenwendenden Maßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern auf Ackerstandorten im Umkreis von 150 m um den Mastfußmittelpunkt abzuschalten. Dies betrifft die Flurstücke 152 und 186 in der Flur 5 der Gemarkung Effeln der Gemeinde Anröchte und das Flurstück 12 in der Flur 11 der Gemarkung Menzel der Stadt Rüthen.
Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:

- Die Abschaltungen gelten für den Gesamtzeitraum 1. März bis 31. Oktober eines jeden Betriebsjahres.
- Dauer der Abschaltung: 72 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang der bürgerlichen Dämmerung.
- Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- Die Bewirtschaftungsereignisse der oben genannten Flurstücke sollten nach Möglichkeit später beginnen als in der Umgebung und nach Möglichkeit in einem engen zeitlichen Zusammenhang bearbeitet werden.
- Zwischen dem Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen, die eine rechtzeitige Abschaltung bei jeder der oben genannten Bewirtschaftungsereignisse garantieren.

3.11.21. Die Mastfußbereiche der geplanten Windenergieanlage sind gemäß MULNV & LANUV (2017 und 2024) so zu gestalten, dass für WEA-empfindliche Vogelarten oder Fledermäuse keine attraktiven Nahrungshabitate geschaffen werden. Mastfußflächen und Kranstellplätze sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es dürfen sich keine Mastfußbrachen, Gehölze, Teiche/Tümpel oder ähnliche potenzielle Nahrungshabitate entwickeln.

3.11.22. Der Eingriffsflächenwert von 31.144 Wertpunkten (WP) für 8 WEA inkl. aller Bau- und Betriebsflächen sowie den kurzen Zuwegungen der Anlagenflurstücke wird ausgeglichen durch:

- eine Erstaufforstung mit standortgerechten Laubbäumen auf Gemarkung Effeln, Flur 5, Flurstück 186 auf 3.000 m² (Ausgleich für WEA 4 und anteilig WEA 6 und 7)
- eine Erstaufforstung mit standortgerechten Laubbäumen auf einer Fläche von 9.600 m² in der Gemarkung Weickede, Flur 1, Flurstücke 113 (2.000 m²), 116 (2.600 m²) und 46 (5.000 m²) (Ausgleich für WEA 6 und 7)

Außerdem ist der verbleibende Laubwaldbestand nördlich angrenzend an die Bau- und Betriebsflächen von WEA 4 auf einer Breite von **mindestens 30 m** dauerhaft zu sichern, d. h. bis zur abgeschlossenen Zerfallsphase aller hier vorhandenen Laubbäume. Absterbende oder tote Bäume sind in jedem Fall stehen zu lassen.

Die Pflanzungen hinsichtlich Waldrandgestaltung, Baum- und Straucharten, Sortiment, Pflanzverband, -abständen, Herkunft, Schutz und Pflege müssen in enger Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt erfolgen. Die Pflanzungen müssen geschützt, gepflegt und Ausfälle über 20 % ersetzt werden bis die Pflanzen mindestens 7 Jahre alt sind. Die Waldumwandlungsflächen sind dauerhaft rechtlich zu sichern.

Hinweise:

3.11.23. Die anhand der Antragsunterlagen und aller anderen verfügbaren Informationen erstellten Nebenbestimmungen entbinden Sie nicht von der Verpflichtung, bei der

Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In einem solchen Fall informieren Sie bitte unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde.

3.11.24. Der Bauherr / die Bauherrin darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle europäischen Vogelarten, alle Fledermäuse, Kammmolch, Laubfrosch). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Weitere Informationen: 1. im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW – www.lanuv.nrw.de“ 2. bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest.

3.12. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht / Bodenschutz

Abfallrecht

3.12.1. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage hat die Betreibergesellschaft eine Abfallerzeugernummer beim Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest zu beantragen.

3.12.2. Die im Zuge der Baumaßnahmen (Errichtung) anfallenden Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen der ESG Soest im Kreisgebiet Soest zu beseitigen.

3.12.3. Falls Boden (Oberboden und Tiefenboden) bewegt wird und nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut werden kann, ist er vorrangig einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.

3.12.4. Bei einer Bodenverwertung über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich (Antrag beim Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest).

3.12.5. Bei Verwendung von Recyclingmaterial, z. B. als Unterbau bei der Erstellung der Anfahrwege zu der WEA oder der Kranaufstellflächen, ist vor dem Einbau bei dem Sachgebiet Wasserwirtschaft des Kreises Soest nachzufragen, ob ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist.

3.12.6. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach dauerhafter Aufgabe der WEA das Befestigungsmaterial für die Zuwegungsflächen und Kranaufstellflächen (evtl. ist RC – Material verwandt worden) wieder entfernt und wiederverwendet / wiederverwertet wird. Der Nachweis ist zu dokumentieren.

3.12.7. Für Bodenmassen, die auf eine Bodendeponie verbracht werden oder das Gelände zu anderen Verwertungsmaßnahmen verlassen, ist dem Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest der Verbleib nachzuweisen. Dies gilt ab einer Menge von 100 m³.

Bodenschutz

3.12.8. Die Ausführungen im Kapitel 6.1.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes des Büro Höcke vom 12.06.2023 (Projekt Nr. 23-963) zu baubedingten Minderungsmaßnahmen im Umgang mit Boden und die Maßnahmen aus Kapitel 4.4.5 des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht des Büro Höcke vom 12.06.2023 (Projekt Nr. 22-963) sind zu beachten sowie vollständig umzusetzen, sofern Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Abweichendes auferlegen.

3.12.9. Der Bodenabtrag hat fachgerecht horizontweise (humoser Oberboden, Unterboden) zu erfolgen.

3.12.10. Im Bereich der Fundamente (dauerhafte Erdaufschüttung) ist der Boden entsprechend der ursprünglichen Lagerung wieder einzubauen.

3.12.11. Im Bereich der temporär befestigten Flächen ist zwischen dem Unterboden und der Tragschicht ein Geotextil einzubauen. Nach der „Entsiegelung" ist der Oberboden wieder anzudecken.

Hinweise:

3.12.12. Die landwirtschaftliche Verwertung von Böden ist nach der Bauordnung NRW eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.

3.12.13. Es ist zu berücksichtigen, dass beim Rückbau der Anlagen die natürlichen Bodenfunktionen bei der Anfüllung, soweit möglich, wiederhergestellt werden. Dafür ist geeignetes, d.h. gleichwertiges Bodenmaterial zu verwenden und schichtenweise einzubauen.

3.13. **Nebenbestimmung zum Denkmalschutz** (Bodendenkmäler)

3.13.1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Anröchte als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde (Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz) die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

3.14. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

3.14.1. Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) verbunden mit dem Nachweis, dass die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Anhang 6) erfüllt werden ist:

- der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest
- der Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 121-22

eine Woche vor der Inbetriebnahme der BNK schriftlich mitzuteilen.

3.14.2. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage(n) (WEA) erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.
Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3.14.3. Am geplanten Standort der WEA können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

3.14.4. Die Nachtkennzeichnung von WEA'en mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz

synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.

3.14.5. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbes. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster, Flugsicherung anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

3.14.6. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.

3.14.7. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

3.14.8. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

3.14.9. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die die sie umgebenen Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde die Bezirksregierung Münster, Flugsicherung die Peripheriebefeuerung untersagen.

3.14.10. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

3.14.11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren. Für den Fall einer Störung der

primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungs-konzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot" und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

3.14.12. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

3.14.13. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.14.14. Da die Windenergieanlage(n) aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, **ist der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 152-23 bei der Bezirksregierung Münster Flugsicherung anzuzeigen**. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS- Empfänger gemessen)]
- Höhe der Bauwerksspitze [m Ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m Ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

3.14.15. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens III-1151-23-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN.

4. Hinweise

I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG **nicht** von der Genehmigung eingeschlossen sind.

II. Die Genehmigung erlischt, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umwelt-relevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Soest - Umwelt-Schadensanzeigeverordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten

IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).

V. Jede **wesentliche** Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nach- teilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

VI. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen sind zu beachten.

VII. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis **dafür verantwortliche Person** hat der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).

VIII. Die Errichtung / Änderung der Anlage und der Betrieb der (geänderten) Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungs-vorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.

IX. Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung in Betrieb genommen, haben die Unteren Immissionsschutzbehörden sich in der Regel davon zu überzeugen, dass die Lage, Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage der Genehmigung entsprechen und alle Anforderungen der Genehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen eingehalten sind. Eine Überwachung erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften, sie sind auch in den vorgenannten Nebenbestimmungen aufgeführt.
Zu beachten ist, dass mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG endet. Eine Überwachung der fachgesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung der fachgesetzlichen Nebenbestimmungen außerhalb des Immissionsschutzrechts erfolgt durch die jeweiligen zuständigen Fachbehörden.

X. Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes (Anlagenstandort) sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst. Gleiches gilt für die hierfür erforderliche forstrechtliche Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. § 39 Landesforstgesetz (LFoG). Dieser Antrag ist über den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Soest-Sauerland zu stellen.

5. Gründe

5.1. Sachverhalt

Die Firma Energieplan Ost West GmbH & Co.KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg-Haaren hat mit acht Anträgen vom 13.06.2023, eingegangen am 14.06.2023 jeweils eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für insgesamt acht Windenergieanlage (WEA 1 – WEA 8) auf den nachstehend genannten Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Anröchte (WEA 1 – WEA 3) und dem Stadtgebiet Rüthen (WEA 4 – WEA 8) beantragt:

Aktenzeichen	**Anlagen-Nr.**	**Hersteller Anlagentyp**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück(e)** (Anlagen-Mittelpunkt)
Gemeindegebiet Anröchte:					
20230410	WEA 1	Nordex N163 / 6.X	Effeln	5	70
20230413	WEA 2	Nordex N149 / 5.X	Effeln	5	152
20230412	WEA 3	Nordex N163 / 6.X	Effeln	5	186
Stadtgebiet Rüthen:					
20230415	WEA 4	Nordex N175 / 6.X	Menzel	11	105
20230416	WEA 5	Nordex N175 / 6.X	Menzel	10	76
20230417	WEA 6	Nordex N175 / 6.X	Menzel	11	104
20230418	WEA 7	Nordex N163 / 6.X	Menzel	11	33
20230419	WEA 8	Nordex N149 / 5.X	Nettelstädt	1	35

Gegenstand der Anträge ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt acht Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 8) des Anlagenherstellers Nordex vom Typ Delta4000 -

- N149 / 5.X mit einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Nennleistung von 5.700 kW, einer Nabenhöhe von 125,4 m und einer Gesamthöhe von 199,95 m,
- N163 / 6.X mit einem Rotordurchmesser von 163,0 m, einer Nennleistung von 7.000 kW, einer Nabenhöhe von 164,0 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m.
- N175 / 6.X mit einem Rotordurchmesser von 175,0 m, einer Nennleistung von 6.220 kW, einer Nabenhöhe von 179,0 m und einer Gesamthöhe von 266,5 m.

Die Antragsunterlagen und Gutachten beleuchten stets die gesamte Windfarm im Sinne von § 2 Abs. 5 UVPG, bestehend aus den genannten 8 Windenergieanlagen.

Die Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen bezieht sich, aufgrund überschneidender Einwirkungsbereiche durch anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren /-prozesse, auf die 8 Anlagenstandorte.

Die Bewertung standortspezifischer Umwelteinwirkungen, insbesondere durch bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren /-prozesse (Waldumwandlung, Arten- und Naturschutz), erfolgt zusätzlich für den konkreten Anlagenstandort.

Der Genehmigungsumfang und die Begründung dieses Genehmigungsbescheid beziehen sich auf die Errichtung und den Betrieb der unter Nr. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannten Windenergieanlage.

5.2. Genehmigungsverfahren

5.2.1. Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Die geplante Windenergieanlage erfüllt die Voraussetzung der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV werden die Voraussetzungen auch dann erfüllt, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengröße erreichen oder überschreiten (Summationsregel). Als Kriterien sind die im Umfeld bestehenden Windenergieanlagen, insbesondere die unter Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannte Windfarm Effeln-Nord, zu nennen.

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag des Antragstellers nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).
Für das Genehmigungsverfahren ist die Kreisverwaltung Soest als Untere Umweltschutzbehörde zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU).

5.2.2. Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Bei dem geplanten Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m handelt es sich einzeln genommen nicht um ein Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG - Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die maßgebliche Leistungsgrenze von 6 WEA der Nr. 1.6.2 aus Anlage 1 des UVPG wird allerdings unter Berücksichtigung möglicher kumulierender Vorhaben (s. Abschnitt 5.2.1) erreicht, insbesondere da der Windpark an sich bereits aus 8 WEA besteht.
Gem. § 7 Abs. 3 UVPG wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Eine UVP wird aufgrund der Nähe zu Anröchte, Nettelstädt, Effeln und Menzel sowie des in der Umgebung befindlichen Vogelschutzgebietes Hellwegbörde (DE-4415-401) und des FFH-Gebiet „Pöppelsche Tal" DE4516-301 von der zuständigen Behörde als zweckmäßig erachtet. Für die zuständige Behörde ist daher keine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich.

Die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs.1a 9. BImSchV i.V.m. § 24 UVPG und die Bewertung nach § 20 Abs.1b 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG wurden in die folgende Begründung aufgenommen.

5.2.1. Betrachtung kumulierender Vorhaben

Eine Windfarm im Sinne des UVPG umfasst drei oder mehr Windenergieanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windenergieanlagen in derselben Konzentrationszone befinden.

Entscheidungserheblich für den engen Zusammenhang ist bei kumulierenden Umweltauswirkungen der Vorhaben eine entsprechende Wirkungsüberschneidung (Vor-/Zusatz-/Gesamt-

belastung). Die acht im Rahmen des Windparks Effeln-Nord beantragten WEA haben zweifellos überschneidende Einwirkbereiche. Dies wird bereits durch die gemeinsamen Gutachten deutlich.

Ein funktionaler und wirtschaftlicher Bezug ist gegeben. Die Anlagen wurden zum selben Zeitpunkt vom selben Antragsteller und unter in wesentlichen Teilen identischen Gutachten beantragt. In Teilen werden dieselben Zuwegungen zur Erschließung genutzt. Ein Koordiniertes Vorgehen lässt sich darin eindeutig erkennen.
Im näheren Umfeld wurden weitere WEA beantragt oder bereits genehmigt, deren Wirkungsbereiche sich mit diesem Vorhaben überschneiden. Allerdings ist dort kein funktionaler Zusammenhang herzustellen. Eine Konzentrationszone liegt am Anlagenstandort nicht vor, ein funktionaler Zusammenhang kann sich daraus folglich nicht ergeben.

5.2.3. **Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Gemäß § 11 der 9. BImSchV i. V. m. § 17 UVPG wurden die Antragsunterlagen nachstehenden Fachbehörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeinde Anröchte,
- Stadt Rüthen,
- Kreis Soest, Untere Naturschutzbehörde
- Kreis Soest, Untere Wasserbehörde
- Kreis Soest, Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Kreis Soest, Abteilung Bodenschutz
- Kreis Soest, Betrieb Straßenwesen
- Kreis Soest, Gesundheitsschutz
- Kreis Soest, Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg, ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie NRW
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Münster, zivile Luftfahrtbehörde/Flugsicherung
- Bundeswehr, militärische Luftfahrtbehörde
- Bundespolizei Luftfahrt
- Deutscher Wetterdienst
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Landesbetrieb zentrale polizeiliche Dienste
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe-Archäologie für Westfalen
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe-FB20-Denkmalpflege
- Landesbüro Naturschutzverbände NRW
- Landwirtschaftskammer NRW
- Bundesnetzagentur
- Westnetz GmbH
- Thyssengas GmbH

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid formuliert, welche unter dem jeweiligen Belang (Schutzgut) erläutert werden.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen, Einwendungsmöglichkeiten sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurde entsprechend §10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und § 18 UVPG am 28.07.2023 im Amtsblatt Nr. 15/2023 für den Kreis Soest, auf der Internetseite der Kreisverwaltung Soest und im UVP-Internetportal NRW

(https://uvp-verbund.de/startseite) öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen dieser Bekanntmachung wurde bereits der geplante Erörterungstermin am 30.11.2023 mit Zeit und Ort bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen konnten im Rahmen der o. g. Bekanntmachung vom 28.07.2023 im Zeitraum vom 04.08.2023 bis einschließlich 04.09.2023 jeweils beim Kreis Soest „Bürgerservice" (Hoher Weg 1-3, 59494 Soest), bei der Gemeinde Anröchte (Hauptstraße 74, 59609 Anröchte), bei der Stadt Rüthen (Windpothstraße 29, 59602 Rüthen) und auf der Internetseite der Kreisverwaltung Soest von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegung und bis zum 04.10.2023 konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Kreis Soest, an allen Auslegungsorten und unter immissionsschutz@kreis-soest.de erhoben werden.

Während der o. g. Öffentlichkeitsbeteiligungen sind 14 Einwendungen (inkl. Sammeleinwendungen mit mehreren Unterzeichnern) durch insgesamt 102 Einwender eingegangen.

Der für den 30.11.2023 vorgesehene Erörterungstermin wurde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1, 3 und 4 PlanSiG durch eine Online-Konsultation ersetzt. Dies wurde im Amtsblatt Nr. 19/2023 vom 17.11.2023 bekannt gemacht. Die Informationen zum Verfahren, insbesondere die Synopse der Einwendungsgründe und die Zusammenfassung der Stellungnahmen der Fachbehörden, konnten über eine mediale Konsultationsplattform in der Zeit vom 15.12.2023 bis einschließlich 15.01.2024 eingesehen werden. Alle zur Teilnahme berechtigten Personen wurden mindestens eine Woche vor der Durchführung der Konsultation schriftlich benachrichtigt.
Mit dem Abschluss der Online-Konsultation war die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

5.2.4. **Private Einwendungen**

Während der o. g. Öffentlichkeitsbeteiligung sind bis zum 04.10.2023 insgesamt 14 Einwendungen (inkl. Sammeleinwendungen mit mehreren Unterzeichnern) durch 102 Einwender gegen das Vorhaben fristgerecht eingegangen. Die Einwendungsgründe beziehen sich zusammengefasst auf folgende wesentliche Themenbereiche:

- Immissionen
- Naherholung/Tourismus
- Wertminderung
- Gewässer
- Trockenheit
- Landschaftsbild
- Umsatzeinbußen
- Lebensraumverlust
- Bodenversiegelung
- Umzingelungswirkung
- Planungsrecht
- Eiswurf
- Waldverlust
- Havarien und Brände
- Rückbau
- Vogelschutz
- Biotopschutz
- FFH-Verträglichkeit

Die Genehmigungsbehörde hat die Einwendungen eingehend geprüft und auf schädliche Umweltauswirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen (Zumutbarkeitsschwelle) für die Einwender, die Allgemeinheit und die Nachbarschaft bewertet.

Die Bewertung der genannten Themenbereiche sind dem jeweiligen Schutzgut (themenspezifisch) zugeordnet.

5.3. FFH-Verträglichkeit

Rechtliche Grundlage der Natura 2000-Prüfung ist § 34 BNatSchG. Dieser stellt eine Umsetzung der in Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL enthaltenen Richtlinienvorgaben für die Zulassung von Plänen und Projekten dar. Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind demnach Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Abs. 2 ergibt, dass ein Projekt unzulässig ist, soweit die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Hierbei ist zwischen Vogelschutz- und FFH-Gebieten zu differenzieren. Der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung, nachfolgende genannt „Artenschutzleitfaden") weist auf S. 28 hin, dass zu Natura 2000-Gebieten, die dem Schutz von WEA-empfindlichen Fledermausarten oder WEA-empfindlichen Vogelarten dienen (insbesondere Vogelschutzgebiete), in der Regel eine Pufferzone von 300 m einzuhalten ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebietes ein niedrigerer oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Dies sei dann im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung zu klären.

Mit Hinblick auf FFH-Gebiete heißt es hingegen, dass diese (lediglich) dem Schutz von Arten des FFH-Anhangs II FFH-RL und der FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-RL dienen. Die Anhang II-Arten sind jedoch nicht als WEA-empfindlich im Leitfaden aufgeführt. WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten werden durch FFH-Gebiete demnach nicht explizit geschützt. Hierzu heißt es explizit im Leitfaden (S. 30): „Unabhängig davon, werden alle WEA-empfindlichen Arten ohnehin über die ASP geprüft. Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA der Eintritt der Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann, ist im Sinne eines Analogieschlusses davon auszugehen, dass diesbezüglich keine indirekte erhebliche Beeinträchtigung von LRT möglich ist."

Die Windfarm befindet sich nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes (FFH- oder Vogelschutzgebiet). Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete sind das FFH-Gebiet „Pöppelsche Tal" DE4516-301 und das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde" DE-4415-401 und befinden sich jeweils in einer Entfernung von ca. 80 m zum nächstgelegenen Anlagenstandort WEA 8. Der aus Vorsorgegründen geltende 300 m Regelabstand der Nummer 8.2.2.2 des Windenergieerlasses NRW 2018 und der Nr. 4.1.4.2 der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz wird zum Pöppelsche Tal und zur Hellwegbörde durch WEA des Wandparks Effeln-Nord unterschritten. Unter Berücksichtigung der Distanz sind Beeinträchtigungen der genannten Natura-2000-Gebiete in Ihren Erhaltungszielen / Schutzzwecken nicht auszuschließen. Im Ergebnis ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zur Bewertung der FFH-Verträglichkeit liegt eine FFH-Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde" (DE-4415-401) vom 12.06.2023 (Projekt Nr. 23-963) und eine FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet „Pöppelsche Tal" (DE-4416-301) vom 12.06.2023 (Projekt Nr. 23-963) durch das Büro Höke vor. Nach der artenschutzrechtlichen Konfliktbewertung verbleibt nur noch der Rotmilan aufgrund der Prognoseunsicherheiten, die u. a. durch die

Untersuchungsergebnisse von JOEST UND BRUNE (2024) entstehen, als einzige Konfliktart. Die FFH-VP legen nachvollziehbar dar, dass nach aktuellem Stand keine erheblichen Planungshindernisse durch maßgebliche Bestandteile der Natura 2000-Gebiete verbleiben, wenn Vermeidungsmaßnahmen in Form von temporären Abschaltungen und einer für Greifvögel unattraktiven Gestaltung der Mastfußbereiche durchgeführt werden.

Die untere Naturschutzbehörde kommt zu dem nachvollziehbaren Schluss, dass die Erhaltungsziele und Lebensraumtypen innerhalb der umgebenden Natura 2000-Gebiete weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt beeinträchtigt werden. Die Kohärenz des Netzes „Natura 2000" wird durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Summationswirkungen mit anderen Projekten werden weitgehend ausgeschlossen.

Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung kann somit festgehalten werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des genannten VSG Hellwegbörde und des FFH-Gebietes Pöppelsche Tal in seinen Erhaltungszielen / Schutzzwecken nicht zu besorgen sind. Bei temporärer Abschaltung der Anlage ist gewährleistet, dass der Erhaltungszustand der Art stabil bleibt und sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen.

5.4. **Standortbeschreibung**

Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg, in Nordrhein- Westfalen, südlich des Ortes Anröchte, sowie östlich der B 55 in der Gemarkung Effeln, Flur 5, Flurstück 152. Die naturräumliche Zuordnung entspricht der Geseker Oberbörde, Naturraum Hellwegbörde, Großlandschaft: Westfälische Bucht. Bei den Vorhabenflächen handelt es sich um intensiv genutzte Ackerfläche. Die Geländehöhe liegt in diesem Bereich bei ca. 249 m NHN.

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiets (WSG) oder innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes.

<u>Standortvariante</u>
Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist zu beurteilen, ob dem Vorhaben an dem beantragten Standort öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Eine Prüfung, ob die Anlage an einem anderen Standort errichtet und betrieben werden kann, ist nach dem BImSchG nicht vorgesehen.

Für eine Alternativenprüfung existieren aktuell zudem keine Kriterien, daher kann eine solche nicht erfolgen. Bei WEA wäre ansonsten eine extrem große und unbestimmte Zahl an potentiell geeigneten Standorten zu prüfen, selbst wenn man den Suchraum beschränkt wählt.

5.5. **Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

5.5.1. **Bauplanungsrecht**

Die Anlagenstandorte befinden sich nicht innerhalb von in der „Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum" vom 06.06.2023 abgebildeten Kernpotentialflächen (Beschleunigungsflächen). Er entspricht daher nicht dem gemäß „Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit" vom 21.09.2023 festgelegten gesicherten Flächenkorridor für den Windenergieausbau, in dem der Ausbau Raumordnungsrechtlich ausdrücklich möglich ist. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde am 14.07.2023 bestätigt. Aufgrund der Vollständigkeit nach dem 06.06.2023 besteht gemäß Erlass kein Vertrauensschutz. Die Versagung des

Einvernehmens der Gemeinde Anröchte vom 25.09.2023, bestätigt am 25.01.2024 erfolgte explizit im Hinblick auf LEP Ziel 10.2-13. Das LEP-Ziel 10.2-13 kann dem Vorhaben allerdings nicht entgegengehalten werden. Der Regelung mangelt es an Bestimmtheit und abschließender Abwägung, was dazu führt, dass die Regelung keinen Zielcharakter hat. Im Genehmigungsverfahren sind allerdings nur Ziele der Raumordnung beachtlich. Zudem ist die Vereinbarkeit der Regelung mit dem Bundesrecht fraglich, da dieses eine solche Regelung nicht vorsieht und das Land NRW sich hierzu selbst ermächtigt hat (s. OVG Münster 22 D 150/22.AK vom 16.02.24).

Obwohl bereits festgestellt wurde, dass LEP-Ziel 10.2-13 dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, wurde der für die Genehmigungsbehörde verbindliche Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit befolgt. Die Bezirksregierung (Dez. 32 Regionalplanung) wurde gemäß Erlassvorgabe mit Schreiben vom 08.02.2024 erneut beteiligt. Eine Rückmeldung z.B. in Form eines eingerichteten Vermittlerteams oder eine Anweisung zur befristeten Aussetzung der Entscheidung erfolgte nicht. Die nach § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV gesetzlich vorgesehene Monatsfrist zur Stellungnahme wurde weit überschritten, eine Rückmeldung ist daher nicht mehr zu erwarten.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis und ist als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt. Überlagert sind diese durch einen Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, der im Bereich der Gewässer (Schledden) als Bereiche zum Schutz der Natur erweitert wird.

Die im Verfahren beteiligte Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32 – Bezirksregierung Arnsberg, hat mit Stellungnahme vom 18.09.2023 keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Die geplanten Anlagenstandorte befindet sich flächennutzungsplanerisch in einer Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich. Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb einer Konzentrationszone für Windenergie. Konzentrationszonen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte an anderer Stelle vorhanden. Diese entfalten allerdings keine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB. Die Bauaufsicht des Kreises Soest sieht die planungsrechtlichen Voraussetzungen mit Stellungnahme vom 16.11.2023 als gegeben an, ausgehend davon, dass keine Ausschlusswirkung des FNP besteht.

Das Einvernehmen der Gemeinde Anröchte wurde mit Stellungnahme vom 25.09.2023 mit Verweis auf die Flächennutzungsplanung, LEP-Ziel 10.2-13 und mangelnde Erschließung versagt. Zudem wurde ein Denkmal als Grund angeführt. Die Versagung des Einvernehmens wurde mit Stellungnahme vom 25.01.2024 bestätigt. Die Versagung des Einvernehmens wird mit diesem Bescheid ersetzt (siehe Nr. 1.3 und 5.5.2).

Erschließung der WEA gemäß § 35 BauGB

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich u. a. nur dann zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die ausreichende Erschließung umfasst sowohl die rechtliche als auch die technische Möglichkeit einen Weg bzw. ein Grundstück zu befahren.

Bei der Zuwegung in den Windpark ist in einen „internen Teil", der direkt zum WEA-Anlagenstandort zugeordnet werden kann und einem „externen Teil" zu differenzieren. Die interne Zuwegung vom jeweiligen Anlagenstandort der Windenergieanlage bis zum nächstgelegenen forstwirtschaftlichen Weg wird durch die Konzentrationswirkung des BImSchG erfasst und ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die externe Zuwegung in den Windpark über die land- und forstwirtschaftlichen Wege bis zum nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsweg (Mark / Markweg) wird innerhalb des Verfahrens nach BImSchG auf sog. „unüberwindbare Hindernisse" überprüft, jedoch nicht von der Konzentrationswirkung nach BImSchG erfasst. Dadurch, dass die externe Zuwegung keinen genauen Anlagenstandort zugeordnet werden kann, ist der Wegeausbau nach den fachgesetzlichen

Vorgaben u. a. als Wegebauanzeige nach § 6b LFoG NRW in einem zusätzlichen Antragsverfahren zu genehmigen. Notwendige Gewässerkreuzungen innerhalb der externen Zuwegung sind ebenfalls in einem weiteren Antragsverfahren nach § 22 LWG zu prüfen.

Die Zuwegung umfasst Wege und Flurstücke der Gemeinde Anröchte, von Personenzusammenschlüssen sowie von privaten Eigentümern. Diese sind unterschiedlich zu bewerten.

„Ist ein städtischer Weg seit vielen Jahren für den (allgemeinen) land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben, so ist die Stadt gehalten, den Zweck der Privilegierung des § 35 Abs. 1 BauGB zu beachten. Es steht daher nicht in ihrem Belieben, eine Benutzung des Weges zum Zwecke der Erschließung der Windenergieanlage auszuschließen". Liegt das Verbindungsstück im Eigentum der Gemeinde und ist diese auf Dauer gehindert den Anliegerverkehr zu untersagen, ist die Erschließung ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegeben. Ein solcher Fall ist aufgrund des Verhaltens der Gemeine anzunehmen, da die Wegegrundstücke bislang ohne förmliche Sicherung oder Widmung dem Anliegerverkehr zur Verfügung gestanden haben (u.a. für land- und forstwirtschaftliche Zwecke). Sofern Teile der Gemeindewege noch nicht ausreichend erschlossen sein sollten, hat der Antragsteller die Möglichkeit ein zumutbares Erschließungsangebot zu unterbreiten, dem eine Ersetzungsfunktion zukommen kann (vgl.: VG Arnsberg, Urteil vom 28.4.2020 – 4 K 2842/19 –, juris Rn. 112). Ein Erschließungsangebot wurde der Gemeinde Anröchte durch den Antragsteller am 20.03.2024 unterbreitet. Der Gemeinde wurde ausreichend Zeit gegeben den Vertrag zu prüfen und einen Vertragsabschluss zu erreichen. Die Stadt Rüthen hat mit E-Mail vom 22.05.2024 klargestellt, dass ein Vertrag aufgrund der „ablehnenden Haltung der Stadt Rüthen gegenüber den beantragten Windenergieanlagen" nicht erfolgen wird. Ein Wegenutzungsvertrag mit der Gemeinde muss nicht zwingend abgeschlossen werden. Es reicht aus, wenn die Verpflichtung der Gemeinde zum Abschluss eines solchen Vertrages besteht, was vorliegend der Fall ist.

Die Zuwegung umfasst Wege und Flurstücke im Besitz von Personenzusammenschlüssen, deren Mitglieder nicht namentlich im Grundbuch aufgeführt sind. Die Gemeinde Anröchte kann keine weiteren Angaben zu den Eigentümern machen. Die Stadt Rüthen betrachtet sich als direkte Eigentümerin der Wege, wie Sie mit Mails vom 22.04.2024 und vom 04.07.2024 klarstellt.
Gemäß Art 233 § 10 des Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist die Gemeinde, in der das Grundstück liegt gesetzliche Vertreterin des Personenzusammeschlusses und damit zur Verfügung über das Grundstück befugt. Die Bewertung der Erschließung erfolgt daher analog zu der oben dargestellten Vorgehensweise bei gemeindeeigenen Wegen.

Für alle Flurstücke der geplanten Wegführung die sich im Besitz privater Eigentümer befinden liegen vor Genehmigungserteilung Zustimmungen zur Wegenutzung vor, mit Absichtserklärung die Gestattung vor Genehmigungserteilung vertraglich zu regeln. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn muss die Zuwegung über die im Privatbesitz befindlichen Grundstücke mittels Grunddienstbarkeit oder Baulast öffentlich-rechtlich (Geh- und Fahrrecht) gesichert werden. Dies wird per Nebenbestimmung festgelegt. Diese ausdrücklich als Bedingung bezeichnete Verpflichtung bewirkt zwar für sich genommen noch keine Erschließung zum Genehmigungszeitpunkt, stellt diese jedoch zukunftsbezogen vor Baubeginn der WEA sicher. Die Errichtung darf damit nicht ohne gesicherte Erschließung erfolgen. (siehe OVG Berlin-Brandenburg, Urteil von 16.11.2017 – OVG 11 B 6.15, Rn 74)

Die planungsrechtliche Erschließung muss erst bis zur Herstellung des Bauwerkes funktionsfähig angelegt sein, daher kann derzeit noch kein offensichtliches Genehmigungshindernis vorliegen (vgl.: VG Arnsberg, Urteil vom 28.4.2020 – 4 K 2842/19).

Zwar ist die externe Zuwegung einem eigenständigen, dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dennoch ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt damit zu rechnen, dass die Zuwegung, die größtenteils auf bereits vorhandenen Landwirtschaftlichen und Forstwegen erfolgt und diese nur in bestimmten Teilen entsprechend ausgebaut werden müssen, bis zur Errichtung der WEA funktionsfähig angelegt sein und auf Dauer zur Verfügung stehen wird. Dieser Eindruck über den tatsächlichen Wegezustand wurde bei einem

Ortstermin der Unteren Immissionsschutzbehörde, am 27.03.2024 gewonnen. Vor allem bei der Zuwegung zu den WEA 6-8 des Windparks sollen Wege genutzt werden, die sich aktuell noch als ungeschotterte Feldwege oder sogar Ackerfläche darstellen. Hierin ist kein unüberwindbares Hindernis zu erkennen, da der Ausbau (z.B. durch Schottern/Asphaltieren, Verbreitern) möglich erscheint.

Bei der Beurteilung der ausreichenden Erschließung wird diese für den Regelbetrieb bewertet (Betrieb, Wartung, Einsatzfahrzeuge o.ä.) und nicht für die Bauphase (vgl. VG Köln, Urteil vom 19.05.1613 – K 4121/14).

Von der ausreichenden Erschließung im Sinne § 35 BauGB wird aufgrund des überwiegend bereits bestehenden Wegenetzes grundsätzlich ausgegangen.

Die Bauaufsicht des Kreises Soest hat mit Stellungnahme vom 16.11.2023 keine Bedenken bezüglich der Erschließung angemeldet. Daher kann die Erschließung des Anlagengrundstückes als gesichert betrachtet werden, bzw. dass zu erwarten ist, dass diese bis zur Herstellung des Bauwerkes realisiert werden kann und muss.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt *„Bauplanungsrecht“*:
Die Einwendungen gehen von einer Umzingelungswirkung auf Ortslagen, insbesondere von Effeln aus.
Die Umzingelungswirkung entspringt dem LEP-Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen, Umzingelungswirkung). Da auf der Genehmigungsebene gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB und § 4 Abs. 1 ROG nur Ziele der Raumordnung zu beachten sind, haben Grundsätze der Raumordnung für die Entscheidung im Rahmen von BImSchG-Genehmigungsverfahren keine Bedeutung. Eine potentielle Umzingelungswirkung kann mangels Rechtsgrundlage nicht im Verfahren berücksichtigt werden. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Zudem gehen bemängeln die Einwendungen, dass die Standorte außerhalb der Windkonzentrationszonen des Flächennutzungsplans liegen. Darüber hinaus sei abzuwarten, welche Flächen im Regionalplan für Windenergie ausgewiesen werden.
Die Lage der WEA außerhalb von Konzentrationszonen wurde erkannt und berücksichtigt. Die Flächennutzungspläne der Gemeinde Anröchte und der Stadt Rüthen entfalten aufgrund von Mängeln bei der Bekanntmachung keine Ausschlusswirkung. Dies wurde unter 5.5.2 ausführlich dargelegt.
Die „19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis - Festlegung von Windenergiebereichen im Kreis Soest und Hochsauerlandkreis und Ergänzung der textlichen Ziele 30 und 41“ befindet sich mit Beschluss vom 23.05.2024 in der Aufstellung. Der Plan wurde nicht abschließend festgestellt und nach § 14 LPlG NRW bekannt gemacht. Er ist daher im aktuellen Planungsstand nicht im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

5.5.2. Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Mit Schreiben vom 01.08.2023 wurde die Gemeinde Anröchte von der Genehmigungsbehörde aufgefordert die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB im gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Stellungnahme vom 25.09.2023 nicht erteilt. Die Versagung des Einvernehmens wurde mit Stellungnahme vom 25.01.2024 bestätigt.

Als Gründe für die Versagung wurden folgende benannt:

- Lage der WEA außerhalb von Konzentrationszonen und Kernpotentialflächen.
- Das Vorhaben steht dem LEP Ziel 10.2-13 i.V.m dem Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit entgegen.

- Die Erschließung des Grundstückes ist nicht gesichert.
- Auf dem Flurstück 70 (Gemarkung Effeln, Flur 5) befindet sich ein Denkmal.

Der Kreis Soest hat als Bauaufsichtsbehörde das gemeindliche Einvernehmen gem. § 73 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) zu prüfen und zu ersetzen, wenn die Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde rechtswidrig erfolgt ist. Dieses Verfahren und die Entscheidung zur Ersetzung des Einvernehmens wird durch den § 13 BImSchG in das immissionsschutzrechtliche Verfahren eingeschlossen.

Nach § 245 e Abs. 1 S. 1 BauGB können Konzentrationszonen in Plänen, die bis zum 01.02.2024 wirksam ausgewiesen sind nach wie vor die Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entfalten. Die Genehmigungsbehörde hat daher zu prüfen, ob die Konzentrationszonen in der Flächennutzungsplanung (FNP) einen wirksamen Ausschluss nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB bewirken können.

Die Versagung der Gemeinde Anröchte beachtet das Urteil vom 29.10.2020 – 4 CN 2.19 des Bundesverwaltungsgerichtes nicht. Es bestätigt die langjährig entwickelte obergerichtliche Auffassung, dass die Bekanntmachung eines FNP für das Erreichen einer Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ihren Adressaten den räumlichen Geltungsbereich der Darstellungen hinreichend deutlich machen muss. Dies kann nicht allein durch eine alleinige Abbildung der Windkraftgebiete unter Wegfall der Abbildung des gesamten Gemeindegebietes erfolgen. Ein textlicher Verweis allein auf den Fachausdruck Konzentrationszone für Windkraftanlagen vermag das Fehlen an Verdeutlichung der angestrebten Rechtswirkung außerhalb der Konzentrationszonen für Windkraft nicht zu beseitigen.

Diesen offensichtlichen Bekanntmachungsmangel weist die 8. Änderung des FNP der Gemeinde Anröchte veröffentlicht am 13.06.1997 im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte Nr. 4 auf.

Die fehlende optische Darstellung der Konzentrationszone im gesamten Gemeindegebiet führt zu einem Ewigkeitsmangel, welcher eine Entfaltung der Ausschlusswirkung der Konzentrationszone nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf das restliche Gemeindegebiet nicht in Gang setzen konnte. Auf Grund der Schwere des Bekanntmachungsmangels kann die planerhaltende Wirkung des § 215 Abs. 1 BauGB nicht für die 8. Flächennutzungsplanänderung beansprucht werden.
Die im Jahr 1997 erfolgte Planung der Konzentrationszonen wird den heutigen Anforderungen unstrittig nicht gerecht. Eine wirksame Heilung durch die einfache Wiederholung von Bekanntmachungen ist nicht möglich. Eine Herbeiführung einer wirksamen Flächenplanung nach § 245 e Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist nach hiesigem Kenntnisstand von der Gemeinde nicht angestrebt bzw. bis 01.02.2024 aus zeitlichen Gründen wohl nicht möglich.

Nach jetzigem Kenntnisstand ist eine Versagung auf Grund einer Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB rechtswidrig.

Obwohl bereits unter Nr. 5.5.1 festgestellt wurde, dass LEP-Ziel 10.2-13 dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, wurde der für die Genehmigungsbehörde verbindliche Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit befolgt. Die Bezirksregierung (Dez. 32 Regionalplanung) wurde gemäß Erlassvorgabe mit Schreiben vom 08.02.2024 erneut beteiligt. Eine Rückmeldung z.B. in Form eines eingerichteten Vermittlerteams oder eine Anweisung zur befristeten Aussetzung der Entscheidung erfolgte nicht. Die nach § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV gesetzlich vorgesehene Monatsfrist zur Stellungnahme wurde weit überschritten, eine Rückmeldung ist daher nicht mehr zu erwarten.

Die vollständige planungsrechtliche Erschließung muss erst bis zur Herstellung des Bauwerkes funktionsfähig angelegt sein, daher kann derzeit noch kein offensichtliches Genehmigungshindernis vorliegen, dass eine Versagung des Einvernehmens aufgrund der Erschließung rechtfertigt (vgl.: VG Arnsberg, Urteil vom 28.4.2020 – 4 K 2842/19).
Unter Nr. 5.5.1 Unterpunkt „Erschließung der WEA gemäß § 35 BauGB“ wurde die ausreichende

Erschließung beschrieben, welche per Nebenbestimmung sichergestellt wird. Nach jetzigem Kenntnisstand ist eine Versagung auf Grund fehlender Erschließung kein belastbarer Versagungsgrund.

Das Vorkommen von Bodendenkmälern wurde vom LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe bewertet. Der Stellungnahme vom 22.08.2023 sind Karten der bekannten Standorte von Grabhügeln angehängt. Auf dem Anlagenflurstück der WEA 1 (Gemarkung Effeln, Flur 5, Flurstück 70) befinden sich Denkmäler nördlich des Vorhabens, die nicht betroffen sein werden. Im Umfeld der WEA 7 befinden sich mehrere Grabhügel. Im Bereich des Standortes dieser WEA wird eine archäologische Baubegleitung per Nebenbestimmung festgelegt. Jede Entdeckung eines Denkmals bei den Bauarbeiten ist unverzüglich anzuzeigen, dies wird ebenfalls als Nebenbestimmung auferlegt. Durch diese verbindlichen Auflagen ist Denkmalschutz kein belastbarer Versagensgrund

Gem. § 73 Abs.4 BauO NRW wurde die Gemeinde Anröchte mit Schreiben vom 21.03.2024 zum Sachverhalt wiederholt informiert und angehört. Auf die Anhörung erfolgte weder in der angegebenen Frist noch danach eine Rückmeldung, so dass davon auszugehen ist, dass keine weiteren Ergänzungen zu machen sind.

Auf Grund der obigen Ausführungen hat die Gemeinde Anröchte ihr gemeindliches Einvernehmen rechtswidrig versagt. Gem. § 73 Abs. 1 S.1 BauO NRW) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ist das Einvernehmen durch die Genehmigungsbehörde zu ersetzen.

5.5.3. **Bauordnungsrecht**

Die im Verfahren beteiligte zuständige Bauaufsichtsbehörde hat mit der Stellungnahme vom 16.11.2023, keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die bauplanungsrechtliche Grundlage wurde nach § 35 BauGB festgestellt. Die Baugenehmigung nach § 65 i. V. m. § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) wird nach § 13 BImSchG mit in die Genehmigung ein konzentriert.

Rückbauverpflichtung

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.10.2012 - 4 C 5.11- „ist die Einhaltung der Rückbaupflicht nach § 35 Abs. 5 Satz 2 i. V. m Satz 3 BauGB grundsätzlich auch dann durch Auferlegung einer Sicherheitsleistung sicherzustellen, wenn eine öffentlich-rechtliche Baulast bestellt worden ist." Für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB muss die Sicherheitsleistung in Form einer befristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beigebracht werden.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Fall der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen. In einer Bedingung im Bescheid wird entsprechend Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 als Sicherheitsleitung 6,5 % der Gesamtinvestitionssumme festgelegt.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt *„Rückbau und Bankbürgschaft“*:
Die Einwendungsgründe über eine *unzureichende Erklärung zum Rückbau* wurden im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigenen Ermittlungen bewertet. Durch die Bankbürgschaft / Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft wird die gesetzliche Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB erfüllt. Die Sicherheitsleistung wurde durch die Bauaufsicht des Kreises Soest geprüft und als Bedingung

festgesetzt. Die Bemessungsgrundlage wird im Abstand von 5 Jahren auf den aktuellen Kostensatz überprüft, um mögliche Preis- und Kostensteigerungen regelmäßig zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Vorgaben (Betreiberpflichten) des BImSchG / BauGB verlangen einen vollständigen Rückbau inkl. Fundamente der Windenergieanlagen und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks. Schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Einwender und die Allgemeinheit sind somit nicht zu befürchten.
Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Optisch bedrängende Wirkung

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage (WEA) leitet sich aus dem Grundsatz des Nachbarschutzes und hier insbesondere an dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der Rücksichtnahme gesetzlich aus.

Wann von einer Windenergieanlage (WEA) eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht ist in § 249 Abs. 10 BauGB konkret festgelegt. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht in der Regel nicht entgegen, wenn der der Abstand der WEA (Mitte des Mastfußes) bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens das zweifachen Höhe der WEA entspricht. Die Höhe bestimmt sich dabei aus der Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Der geringste Abstand der WEA zu einer Wohnbebauung (Feldmark 10, 59609 Anröchte) beträgt ca. 650 m. Aus der geplanten Anlagenhöhe von 199,9 m ergibt sich, dass nach § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel mindestens 399,8 m Abstand zu zulässiger Wohnnutzung einzuhalten sind. Dieses Kriterium ist erfüllt und deutlich überschritten. Topografische Besonderheiten, die zu einem Abweichen von der Regelvermutung führen können sind nicht erkennbar.

An den relevanten Immissionspunkten ist daher nicht mit einer optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen.

Standsicherheit

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis eines Gutachtens zur Standorteignung. Im Rahmen des Bescheids wurde als Bedingungen aufgenommen, dass vor Baubeginn eine vollständige Typenprüfung über die Standsicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) und ein Baugrundgutachten vorzulegen ist.
Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige u. a. nach den DiBt-Richtlinien wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Nach Ziffer 5.2.3.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 können bei Unterschreitungen der Abstände vom acht- bzw. fünffachen Rotordurchmesser nach Abschnitt 6.3.3 der aktuellen Richtlinie für Windenergieanlagen standsicherheits-relevante Auswirkungen in Betracht kommen. Bei Unterschreitungen sind mittels gutachterlicher Stellungnahme nachzuweisen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht bestehen. Nach den Antragsunterlagen liegen zwischen mehreren Anlagen Unterschreitungen der Abstände vor (s. Tabelle A.2.8.1 des Gutachtens zur Standorteignung der Firma F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 09.06.2023, Nr. 2023-D-006-P3-R0).

Weitere Windenergieanlagen im Umfeld sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Im Umfeld dieses Vorhabens sind vier genehmigte aber noch nicht errichtete WEA vorhanden, die als Vorbelastung im Gutachten zur Standorteignung berücksichtigt wurden.

Aufgrund der oben angegebenen Abstandsunterschreitungen ist von der Antragstellerin mittels gutachterlicher Stellungnahme ein Nachweis zu führen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

Das Gutachten zur Standorteignung der Firma F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 09.06.2023, Nr. 2023-D-006-P3-R0 bescheinigt die Standorteignung der acht Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 8 des Windparks Effeln-Nord. Bis zur Vorlage einer standortspezifischen, individuellen Lastberechnung des Anlagenherstellers sind die in Tabelle A2.6.1.1 des Prüfberichtes zur Ermittlung der Standorteignung angegebenen Abregel- und Abschaltmaßnahmen vorzusehen. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere Betriebseinschränkungen für die WEA 1, 3 und 7 zum Schutz der WEA 2, 6 und 8.

Eine gutachterliche Bewertung des Baugrundes lag zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung noch nicht vor. Per Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass eine geologische Hauptuntersuchung vor Erstellung der Fundamentierung vorliegen muss, die eine Eignung des Baugrundes nachweist.

Das Gutachten zur Standorteignung wurde von der Bauaufsicht des Kreises Soest geprüft. Die Angaben zur Standorteignung sind plausibel und nachvollziehbar. Die Standorteignung wurde unter Abschaltmaßnahmen nachgewiesen und per Nebenbestimmung umgesetzt.

Brandschutz und Anlagenhavarien

Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Dies wird in der Regel durch Wahrung der im Windenergie-Erlasses NRW 2018 aufgeführten Abstandsregelungen erreicht. Soweit besondere Standort- oder Risikofaktoren im Einzelfall erkennbar sind, wie dies regelmäßig bei Anlagen im Wald oder in unmittelbarer Nähe zum Wald anzunehmen ist, sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z. B. Blitzschutzanlage, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen (z. B. Brandmelde- und Alarmierungsanlage, Gondel-Feuerlöschsystem) zu treffen.

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein Brandschutzkonzept von Engels Ingenieure Detmold vom 14.06.2023 (Nr. 23-2092B/2_K1) vorgelegt. Das Brandschutzkonzept ist Teil dieses Bescheides und vollständig umzusetzen. Es wurde von der zuständigen Behörde (Untere Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle des Kreises Soest) geprüft. Die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Soest kommt mit der Stellungnahme vom 27.11.2023 zu der Entscheidung, dass keine Bedenken gegen die Standorte bestehen.

Bauliche Anlagen dürfen nur dann errichtet werden, wenn die Belange des Brandschutzes, und hier insbesondere der Löschwasserversorgung, ausreichend sichergestellt sind. Nach nordrhein-westfälischem Brandschutzrecht stellen "die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher." Aus dem § 3 Abs. 1 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) geht hervor, dass die Gemeinden verpflichtet sind eine, den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr, vorzuhalten.
Nach § 3 Abs. 2 BHKG stellen "die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher." Der Antragsteller hat weiter nur im Einzelfall wegen „einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung und -rückhaltung“ einzurichten.

Bei Windenergieanlagen sind im Allgemeinen keine erhöhten baulichen Brandlasten vorhanden, da die meisten Komponenten, wie Turm, Maschinenträger, Welle, Getriebe, Hydraulikaggregat,

Bremse, Generator, Kupplung, Antriebe, etc. aus Metallen oder beim Fundament aus Beton und somit aus nicht brennbaren Materialien bestehen. Lediglich aus Elektrokabeln, Kleinteilen, Schläuchen und der Gondelhülle ist mit Brandlasten zu rechnen. Auch im Vergleich zu zahlreichen anderen baulichen- und industriellen Anlagen (wie z.B. Lageranlagen) haben WEA nur eine geringe Menge an brennbaren Stoffen und damit nur eine geringe Brandlast.
Die Brandlasten sind demnach quantitativ nicht als erhöht einzustufen.

Eine erhöhte Brandgefährdung ist ebenfalls nicht ersichtlich, da diese durch die zentralen Elemente Blitzschutzsystem, elektrisches Schutzkonzept, Zustandsüberwachung und fachkundige Wartung deutlich verringert wird. Generell stellen Brände an WEA seltene Ereignisse dar mit zwischen 3 bis 10 Anlagen pro Jahr von ca. 25.000 (s. Faktenpapier Sicherheit von Windenergieanlagen, Bürgerforum Energieland Hessen, S. 14).

Zudem stellt der beantragte Standort aufgrund seiner landwirtschaftlichen Prägung bezogen auf ein Brandereignis kein besonderes Gefährdungspotential dar, so dass ein Übergreifen eines Feuers nahezu ausgeschlossen werden kann. Eine außergewöhnliche Gefahrenlage, lässt sich für die typische Situation von Windenergieanlagen im Außenbereich mit einzelnen Wohnhäusern in Abständen von mehreren 100 m im Vergleich zu Industrieanlagen im geschlossenen Siedlungsbereich mit kurzen Abständen von oftmals (deutlich) weniger als 100 m zu dicht besiedelten Wohngebieten gerade nicht erkennen. Bei diesem privilegierten Vorhaben ist für die Erschließung ein „außenbereichsgemäßer" Standard als ausreichend anzusehen.

Auch der Windenergie-Erlass stellt unter Nr. 5.2.3.1 fest, dass besondere Standort- oder Risikofaktoren bei Anlagen auf dem freien Feld regelmäßig nicht erkennbar sind.

Eine örtliche Löschwasserbereitstellung (Hydranten, Löschwasserbehälter usw.) ist daher nicht erforderlich (siehe auch: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 23.03.2022 - 8 K 1199/19). Insbesondere aufgrund des Mangels an erhöhter Brandlast oder Gefährdung gemäß § 3 Abs. 2 BHKG wäre eine solche Löschwasserbereitstellung, sofern eine erforderlich ist, darüber hinaus als Aufgabe der Gemeinde anzusehen.

Die Betrachtung erfolgt Anlagenbezogen, eventuelle Feldbrände als Folgebrände sind nicht zu betrachten. Für die WEA ist aufgrund der Entfernung zum Wald (außerhalb der erforderlichen Abstandsflächenbaulast) keine automatische Löschanlage erforderlich.

Darüber hinaus werden die Windenergieanlagen mit einer äußeren Blitzschutzanlage ausgestattet.

Nach der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 27.11.2023 bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken, wenn die im Brandschutzkonzept aufgeführten Brandschutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Da Windenergieanlagen durch Sachverständige nach der Richtlinie des DIBt in regelmäßigen Abständen nach dem Stand der Technik überprüft werden müssen (vgl. NB 3.8.6), sind schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit nicht zu befürchte. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG, insbesondere die Betreiberpflichten verlangen nicht, dass jedes denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen wird. Risiken, die als solches erkannt sind, müssen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Werden die gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Bestimmungen bei der Errichtung, Ausrüstung und die regelmäßige Wartung durch Sachverständigenprüfungen umgesetzt, wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt Brandschutz und Anlagenhavarien:

Die Einwendungen gehen von einem Risiko durch Gefahrstoffe (Düngemittel) und große gelagerte Holzmengen im ehemaligen Natolager aus.
Die Einwendungsgründe wurden im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigenen Ermittlungen bewertet. Die Düngemittellagerung (WGK 1) erfolgt in einem ehemaligen Nato-Lagerbehälter. Zu diesem als Massivbauwerk errichteten Lagerbehälter liegt eine Statische Stellungnahme vor.
Die Betrachtung erfolgt Anlagenbezogen, eventuelle Brände eines Holzlagers als Folgebrände sind nicht zu betrachten. Für die WEA ist aufgrund der Entfernung zum Wald (außerhalb der erforderlichen Abstandsflächenbaulast) eine automatische Löschanlage erforderlich. Eine erhöhte Brandgefährdung ist darüber hinaus nicht ersichtlich, da diese durch die zentralen Elemente Blitzschutzsystem, elektrisches Schutzkonzept, Zustandsüberwachung und fachkundige Wartung deutlich verringert wird. Generell stellen Brände an WEA seltene Ereignisse dar mit zwischen 3 bis 10 Anlagen pro Jahr von ca. 25.000 (s. Faktenpapier Sicherheit von Windenergieanlagen, Bürgerforum Energieland Hessen, S. 14).
Schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren für die Einwender und die Allgemeinheit sind nicht zu befürchten. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Eiswurf und Eisfall

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs. 1 Landesbauordnung (BauO NRW) so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von Windenergieanlagen können solche allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf ausgehen. Bei Windenergieanlagen sind deshalb ggf. Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich. Gemäß Nr. 5.2.3.5 des Windenergie-Erlass 2018 sind diesbezüglich technische Einrichtungen an Windenergieanlagen zur Gefahrenabwehr bei Eisansatz sowie Kennzeichnungen durch Hinweisschilder auf Gefährdung durch Eisfall bei Stillstand und Trudelbetrieb am Windenergieanlagenstandort erforderlich.

Durch Nebenbestimmungen wird festgeschrieben, dass ein auf Funktionalität und Zuverlässigkeit geprüftes Eiserkennungssystem einzubauen ist. Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind zusätzlich entsprechende Warnschilder sichtbar anzubringen.

Das Eiswurf- bzw. das Eisfallrisiko wird in dem Gutachten des Büros Fluid & Energy Engineering GmbH (Hamburg) vom 08.06.2023, Nr. 2023-D-006-P4-R0 ermittelt und bewertet. Die Bewertung des Personenrisikos durch Eiswurf und Eisfall kommt für die einzelnen WEA zu folgendem Ergebnis:

WEA 1:	Waldwege	– Risiko allgemein akzeptabel	
WEA 2:	Waldwege	– Risiko allgemein akzeptabel	
WEA 3:	Waldwege	– Risiko noch tolerierbar	– Maßnahmen vorgeschlagen
WEA 4:	Waldwege	– Risiko allgemein akzeptabel	
WEA 4:	Zufahrt	– Risiko vernachlässigbar	
WEA 4:	Wege ehem. Natogelände	– Risiko allgemein akzeptabel	– Maßnahmen vorgeschlagen
WEA 4:	Tanklager	– Risiko noch tolerierbar	– Maßnahmen vorgeschlagen
WEA 4:	Lagerfläche	– Risiko allgemein akzeptabel	– Maßnahmen vorgeschlagen
WEA 4:	Freifläche Betriebswohnung	– Risiko vernachlässigbar	– Maßnahmen vorgeschlagen
WEA 4:	Freifläche Lagerhalle	– Risiko vernachlässigbar	– Maßnahmen vorgeschlagen
WEA 5:	Waldwege	– Risiko vernachlässigbar	
WEA 5:	Wirtschaftswege	– Risiko allgemein akzeptabel	
WEA 5:	Zufahrt	– Risiko allgemein akzeptabel	– Maßnahmen vorgeschlagen
WEA 5:	Wege ehem. Natogelände	– Risiko vernachlässigbar	– Maßnahmen vorgeschlagen
WEA 5:	Tanklager	– Risiko vernachlässigbar	– Maßnahmen vorgeschlagen
WEA 5:	Lagerfläche	– Risiko vernachlässigbar	– Maßnahmen vorgeschlagen
WEA 5:	Freifläche Betriebswohnung	– Risiko vernachlässigbar	– Maßnahmen vorgeschlagen
WEA 5:	Freifläche Lagerhalle	– Risiko allgemein akzeptabel	– Maßnahmen vorgeschlagen

WEA 5:	Freifläche Stall	– Risiko allgemein akzeptabel	– Maßnahmen vorgeschlagen
WEA 5:	Freifläche Hof	– Risiko vernachlässigbar	– Maßnahmen vorgeschlagen
WEA 6:	Waldwege	– Risiko noch tolerierbar	– Maßnahmen vorgeschlagen
WEA 7:	Waldwege	– Risiko allgemein akzeptabel	
WEA 8:	Waldwege	– Risiko vernachlässigbar	

Als Maßnahmen zur Risikoreduzierung werden vom Gutachter für die WEA 3, 4, 5 und 6 Warnschilder als Maßnahmen vorgegeben, um die Öffentlichkeit vor einer erhöhten Gefahr durch Eiswurf und Eisfall von den Windenergieanlagen zu warnen. Aufgrund der häufigen Nutzung der Wege der Umgebung durch Wanderer und Spaziergänger wird diese Maßnahme auf alle Anlagen ausgeweitet.

Als weitere Maßnahme zur Risikoreduzierung empfiehlt der Gutachter ein externes zertifiziertes Eiserkennungssystem für die WEA 3 und 6. Die WEA 4 und 5 wurden bereits in den Berechnungen des Gutachtens als mit einem zertifiziertem Eiserkennungssystem (IDD.Blade der Firma Wölfel) ausgerüstet betrachtet. Ein zertifiziertes Eiserkennungssystem wird für die WEA 3 bis 6 per Nebenbestimmung im Bescheid vorgeschrieben.
Die übrigen Windenergieanlagen sind zum Schutz vor Eiswurf mit einem Nordex-Eiserkennungssystem beantragt, das drei unabhängige Verfahren zur Erkennung beherrscht. Mit diesem wird Eisansatz durch Erkennung von Unwuchten und Vibrationen wegen ungleichmäßigem Eisansatz, Abweichungen der Soll-Kennlinie aufgrund schlechterer Aerodynamik oder durch Differenz zwischen den Messwerten der Windsensoren detektiert.

Für die WEA 5 wird entsprechend den Empfehlungen des Gutachters eine Azimut-Position des Rotors der WEA nach Abschaltung durch die Eiserkennung per Nebenbestimmung vorgeschrieben.

Das Gutachten empfiehlt regelmäßige Schulungen mit Aufklärung über die Gefahren von Eisfall und Eiswurf in der Umgebung von WEA für die Mitarbeiter auf dem ehemaligen Natogelände (Gemarkung Menzel, Flur 11, Flurstück 105), die Bewohner der Betriebswohnung (Effeler Straße 50) und die Mitarbeiter auf dem südlich gelegenen Hof (Gemarkung Effeln, Flur 2, Flurstücke 178 und 187). Zudem wird in den Berechnungen des Gutachtens bereits das Tragen eines Schutzhelms bei Vereisungsbedingungen vorausgesetzt. Von den Betreibern der betroffenen Betriebe liegt eine Einverständniserklärung vor und wurde eine entsprechende Betriebsanweisung verfasst.

Weiterhin wird die Implementierung einer Warnleuchte in der Umgebung der WEA 4 und 5 empfohlen, die bei erkanntem Eisansatz vor herunterfallenden Eisstücken warnen. Die Installation einer solche Leuchte wird vorgeschrieben und ist unter Rücksprache mit dem Kreis Soest, Sachgebiet Immissionsschutz im Zufahrtbereich zum ehemaligen Nato-Gelände zu installieren.

Das verbleibende, tolerierbare Restrisiko entsteht vor allem durch das Risiko von Eisfall, da Eiswurf aufgrund von Eiserkennungssystemen und Betriebsabschaltung bei Eisansatz weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Als Ergebnis der Prüfung durch die untere Bauaufsicht kann festgehalten werden, dass es sich bei den Anlagentyp um einen standardgemäßen Stand der Technik bei Windenergieanlagen handelt. Bei bestimmungsgemäßer Funktion und ausreichender Warnbeschilderung in dem vom Eiswurf betroffenen umliegenden Gebiet bestehen keine bauaufsichtlichen Einwände.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „Eiswurf und Eisfall“:

Das im Eiswurfgutachten zu Grunde gelegte Personenaufkommen wird durch Einwendungen angezweifelt. Es wird dazu auf einen Baumlehrpfad hingewiesen, der Anziehungspunkt für viele Kindergarten- und Schulklassen sei.
Es ist nicht davon auszugehen, dass dieser Baumlehrpfad gerade in den relevanten kalten Wintermonaten verstärkt durch Kinder aufgesucht wird.

Ein Einwender führt eine eigene einstündige Beobachtung des Personenaufkommens vom 04.09.2023 zwischen 08:00 und 09:00 Uhr an.
Das Datum dieser Beobachtung weicht stark vom relevanten Zeitraum ab, in dem mit Vereisung zu rechnen ist. Zudem ist stellt es nur eine sehr kleine Stichprobe dar. Es ist daher nicht repräsentativ.
Für Wanderwege gilt das individuelle Risiko für eine Personen und nicht das kollektive für alle Personen als entscheidend. Maßgeblich ist demnach das kritische Individuum, das aufgrund seiner Nutzung der Schutzobjekte dem höchsten Risiko ausgesetzt ist. Das kritische Individuum ist bei Wanderwegen der Wanderer.

Eine Einwendung schätzt die im Gutachten angesetzten 9,3 Vereisungstage im Jahr als zu niedrig ein und verweist auf eine Statistik des Kreises Soest die für das Jahr 2022 insgesamt 56 Frosttage dokumentiert.
Vereisungstage weisen, wie der Gutachter auch erwähnt, eine hohe Variabilität auf. Es gibt Jahre mit wenig bis gar keinen Vereisungstagen, ebenso können einzelne Jahre deutlich nach oben abweichen. Auch lokal können die Werte schob auf kurzen Distanzen deutlich schwanken. Der Gutachter hat plausibler Weise eine Vereisungskarte des DWD als Datengrundlage verwendet. Frosttage sind zudem nicht zwangsläufig mit Tagen gleichzusetzen, an denen Vereisungsbedingungen herrschen. Für einen Frosttag reicht es bereits aus, wenn die Temperatur im Laufe des Tages einmalig unter null Grad sinkt. Von einem Eistag spricht man, wenn auch die Tageshöchsttemperatur unter null Grad liegt. Vereisungsbedingungen liegen nicht an allen Frosttagen vor.

Die Einwendungsgründe über „Gefährdungen durch Eiswurf / Eisfall auf Straßen und Wegen bei extremer Wetterlage" wurden im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigenen Ermittlungen bewertet. Die Windenergieanlagen WEA 3 bis 6 sind mit zwei voneinander unabhängigen auf Funktionalität und Zuverlässigkeit geprüften Eisansatzerkennungssystemen auszustatten. Nach der Eiserkennung erfolgt eine Ausrichtung des Rotors der WEA 5 parallel zum Weg, um einen größtmöglichen Abstand zu erhalten. Zusätzlich werden Warnschilder im direkten Gefahrenbereich dauerhaft aufgestellt, um auf die Gefahr durch Eisabwurf hinzuweisen. Werden die bautechnischen Bestimmungen (DIBt-RL) bei der Errichtung, Ausrüstung und die regelmäßige Wartung durch Sachverständigenprüfungen umgesetzt, sind schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren für die Einwender und die Allgemeinheit nicht zu befürchten. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

5.5.4. **Sonstige Belange**

Folgende weitere Fachbehörden haben zu den nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert:

- Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie NRW,
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 32 Regionalplanung,
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung,
- Deutscher Wetterdienst,
- Landesbetrieb Straßen NRW,
- Landesbetrieb Zentrale polizeiliche Dienste,
- Kreis Soest – Gesundheitsschutz,
- Kreis Soest – Straßenwesen,
- Bundespolizei Luftfahrt,
- Bundesnetzagentur,
- Westnetz GmbH,
- Thyssengas GmbH,
- Landwirtschaftskammer NRW,
- LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen,
- Geologischer Dienst NRW.

Folgende Fachbehörden haben zu den nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert:

- Kreis Soest – Bauaufsicht,
- Kreis Soest – Brandschutzdienststelle,
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 55 Arbeitsschutz,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – Archäologie,
- Landesbüro der Naturschutzverbände,
- Bezirksregierung Münster – Flugsicherung,
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW.

Die für Arbeitsschutz zuständige Stelle der Bezirksregierung Arnsberg verweist in ihrer Stellungnahme vom 29.08.2023 auf den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.06.2022, Az.: III A 4-91.16.03.07/Ki. Demnach bestehen keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die Anlage eine EG-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung verfügt. Dies wird als Nebenbestimmung aufgenommen.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „Wertminderung“:
Aus Sicht der Einwender kommt es durch das Vorhaben zu einer Wertminderung der Immobilien.
Im Grundsatz ist der Nachbarschutz (Eigentumsschutz Art. 14 GG) durch die Beachtung aller einschlägigen Vorschriften im Genehmigungsverfahren abgesichert, so dass eine etwaige Minderung im Eigentumswert hinzunehmen ist.
Ob eine bauliche Anlage im Einzelfall genehmigungsfähig ist, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben des BauGB, der Landesbauordnungen sowie den weiteren Festsetzungen der Bauleitplanung (Abwägung aller wiederstreitenden Interessen). Je nach Art und Umfang der baulichen Anlage sind ggf. weitere Gesetze einschlägig, im Fall von Windkraftanlagen insbesondere das Bundes-Immissionsschutzgesetz.
Die bauplanungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Regelungen haben unter anderem zur Folge, dass angemessene Abstände zu anderen baulichen Nutzungen, insbesondere zur Wohnbebauung, einzuhalten sind. Die im Einzelfall einzuhaltenden Abstandsvorgaben für Windkraftanlagen differieren je nach den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten und den Planungsentscheidungen der kommunalen Bauleitplanung.
Eine Grundstückswertminderung benachbarter Grundstücke stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.
Es wurden durch die Genehmigungsbehörde alle Genehmigungsvoraussetzungen geprüft (insbesondere Bau- und Immissionsschutzrecht), eine abschließende Betrachtung aller gesetzlichen Vorgaben ist unter Nr. 5.8 zu ersehen.
Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „Naherholung und Tourismus“:
Aus Sicht der Einwender kommt es durch das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Naherholung und des Tourismus.
Die Auswirkungen auf die Attraktivität von touristischen Besonderheiten oder Naherholungsgebiete sind für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Prüfkriterien und können somit nicht berücksichtigt werden. Gem. §1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erstrecken sich die Schutzgüter auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – diese gilt es vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu schützen.
Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen besteht gegen die Errichtung der Windkraftanlage mit einer maximalen Höhe von 449,00 m ü. NN, 200,00 m ü. G keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

5.6. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die in den folgenden Abhandlungen aufgeführten Verwaltungsvorschriften, insbesondere die TA Lärm, stellen aufgrund ihrer normkonkretisierenden Wirkung den für die Genehmigungsbehörde rechtlich bindenden Prüfungsrahmen dar. Gleichbedeutend wird den im folgenden aufgeführten Erlassen und Leitfäden / Richtlinien, als sogenannte antizipierte Sachverständigengutachten von hoher Qualität, im Rahmen der Einschätzungsprärogative einen verbindlichen Charakter für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen zugrunde gelegt. Diese Rechtsätze spiegeln die allgemein anerkannte Regel der Technik wieder.
Die Berechnungsmethoden für die Immissionsprognose (Geräusche) wurden nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik durchgeführt.

5.6.1. Schutzgut Mensch

Geräusche

Je nach Art, Intensität und Dauer führen Geräusche beim Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu unterschiedlichen Wirkfaktoren und Wirkprozessen. Hierbei sind insbesondere Schallemissionen durch die Windenergieanlage(n) und den Verkehr während der Bau-, Rückbau- und Betriebsphase des Vorhabens zu nennen, welche zu Beeinträchtigungen des nahen bis mittleren Umfeldes durch akustische Reize führen können. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch Immissionsrichtwerte in der Verwaltungsvorschrift TA-Lärm vorgegeben bzw. begrenzt. Außerdem verursachen Windenergieanlagen im unmittelbaren Nahbereich (< 300 m) für den Mensch nichthörbare Schallimmissionen im tieffrequenten Bereich, den sogenannten Infraschall.

Zusammenfassung
Das geplante Vorhaben verursacht Lärm, welcher nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ermittelt und bewertet werden muss.

Hierzu wurde eine Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. SG-021023-1167-0001-DS-A vom 02.10.2023 und Anhang mit Bericht Nr. SG-021023-1167-0001-DS-B vom 02.10.2023) durch die AL-PRO GmbH & Co. KG (Dorfstr. 100, 26532 Großheide) vorgelegt. Die Prognose umfasst eine Berechnung der zukünftig zu erwartenden Schallimmissionen.

Die Geräuschvorbelastung am Standort setzt sich insbesondere aus 88 Windenergieanlagen zusammen, die sich im näheren Umfeld in Betrieb bzw. in Planung oder Aufbau befinden. 10 dieser Anlagen befinden sich noch im Genehmigungsverfahren und wurden mit den bislang vorgesehenen Pegeln berücksichtigt. 5 dieser Anlagen sind zum Rückbau vorgesehen, so dass diese bei der Betrachtung keine Rolle mehr spielen. Zudem wurden die Stalllüfter an Tierhaltungsanlagen von vier landwirtschaftlichen Hofstellen als gewerbliche Vorbelastungen berücksichtigt.

Die Geräuschvorbelastung durch Verkehr (hier insbesondere: Bahnstrecke der Westfälischen Landeseisenbahn und B55 Belecker Straße) stellt keine Vorbelastung nach der TA Lärm dar, die bei der Beurteilung der geplanten WEA zu berücksichtigen wäre.

In der Schallimmissionsprognose sind 27 Immissionsorte bei der Berechnung zu Grunde gelegt. Diese wurden weiterhin in 419 Teilimmissionspunkte unterteilt, die sich aus jeweils mehreren Punkten an den Fassaden dieser 27 Immissionsorte zusammensetzen.

Die Immissionsorte (IO) sind folgendermaßen festgelegt:

Immissi-onsorte	Adresse	Gebiets-einstufung	I.-Richtwerte tags	I.-Richtwerte nachts
IO1	Buchenallee 11, 59609 Anröchte *(B-Plan Nr. 10 „Trift")*	WR/Ge-mengel.	50	37
IO2	Buchenallee 10, 59609 Anröchte *(B-Plan Nr. 10 „Trift")*	WR/Ge-mengel.	50	36
IO3	Buchenallee 20, 59609 Anröchte *(B-Plan Nr. 10 „Trift")*	WR	50	35
IO4	Espenweg 41, 59609 Anröchte *(B-Plan Nr. 10 „Trift")*	WR/Ge-mengel.	50	36
IO5	Esüpenweg 37, 59609 Anröchte *(B-Plan Nr. 10 „Trift")*	WR	50	35
IO6	Ulmenweg 24, 59609 Anröchte *(B-Plan Nr. 42 „Vor den Birken III")*	WA	55	40
IO7	Lessingstraße 19, 59609 Anröchte *(B-Plan Nr. 6a „Mühlenweg")*	WR	50	35
IO8	Weickede 1a, 59602 Rüthen	Außen	60	45
IO9	Weickede , 59602 Rüthen	Außen	60	45
IO10	Friedhofstraße 29, 59609 Anröchte *(B-Plan Nr. 6a „Mühlenweg")*	WR	50	35
IO12	Winschenweg 7, 59602 Rüthen	Außen	60	45
IO13	Nettelstädt 50, 59602 Rüthen	Außen	60	45
IO14	Nettelstädt 49, 59602 Rüthen	WA	55	40
IO15	Rosenkamp 1, 59602 Rüthen *(B-Plan Nr. 2 „Zehntfreie Höfe")*	WA	55	40
IO17	Lange Wenne 14, 59609 Anröchte *(B-Plan Nr. 2 „Drewer Weg/Altenrüthener Weg")*	WA	55	40
IO18	Lange Wenne 6, 59609 Anröchte *(B-Plan Nr. 2 „Drewer Weg/Altenrüthener Weg")*	WA	55	40
IO19	Drewer Weg 9, 59609 Anröchte *(B-Plan Nr. 2 „Drewer Weg/Altenrüthener Weg")*	WA	55	40
IO20	Drewer Weg 17, 59609 Anröchte *(B-Plan Nr. 2 „Drewer Weg/Altenrüthener Weg")*	WA	55	40
IO23	Hoinker Straße 5, 59609 Anröchte	MD	60	45
IO24	Feldmark 10, 59609 Anröchte	Außen	60	45
IO27	Felsenstraße 42, 59602 Rüthen *(B-Plan Nr. 2 „Wördehoff")*	WR	50	35

Bei Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte (zumutbares Maß) ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Die Bauaufsicht der Kreisverwaltung Soest hat mit der Stellungnahme vom 14.03.2024 die Immissionsorte ohne rechtskräftigen Bebauungsplan auf den Gebieten der Gemeinde Anröchte und Stadt Rüthen wie folgt eingestuft:

- Der Immissionsort Nettelstädt 49, 59602 Rüthen ist als allgemeines Wohngebiet (WA) einzustufen.
- Der Immissionsorte Hoinker Straße 5, 59609 Anröchte ist als Dorfgebiet (MD) einzustufen

- Die Immissionsorte Weickede 1a, 3, Nettelstädt 50 und Winschenweg 7 in 59602 Rüthen liegen im Außenbereich. Aufgrund dessen erhält dieser Immissionsort den Schutzanspruch eines Mischgebietes nach der TA Lärm.

Die im Umfeld der geplanten Anlagen vorhandenen Hütte auf dem Grundstück Gemarkung Nettelstädt, Flur 2, Flurstück 94 wurde als Immissionsort nicht berücksichtigt. Sie dienen nach Einsicht vom 26.03.2024 der vorliegenden Baugenehmigungen und Akten nicht dem längeren Aufenthalt oder Wohnen jeglicher Form, daher besteht kein Schutzanspruch.

Im Gutachten wurde die Zusatzbelastung durch die Neuplanung auf alle 419 Teilimmissionspunkte ermittelt. Es wurde als konservativer Ansatz ergänzend zur Irrelevanzregelung aus Nr. 3.2.1 der TA Luft ein erweitertes Irrelevanzkriterium angewandt. D.h. der von einer Anlage verursachte und auf einen Immissionsort einwirkende Immissionsbeitrag ist irrelevant, wenn die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB[A] unterschreitet. Nach Anwendung dieses Kriteriums durch den Gutachter verbleiben auf dem Gebiet des Kreises Soest 21 Immissionsorte mit 135 Teilimmissionspunkten, auf die mindestens eine der geplanten WEA relevant einwirkt. Für diese erfolgte eine Ermittlung der Vorbelastung und eine Berechnung der Gesamtbelastung. Der Gutachter hat bei den Berechnungen auch Abschirmwirkungen und Schallreflektionen an bestehenden Gebäuden einbezogen.

Zur Tagzeit wird die hier beantragte WEA 2 im offenen Betriebsmodus mit einem maximalen Schalleistungspegel von 105,66dB(A) beantragt. Zur Nachtzeit wird die geplanten WEA 2 in einer schallreduzierten Betriebsweise mit einem maximalen Schallleistungspegel von 104,4 dB(A) beantragt. Der Betriebsmodus zur Nachtzeit ist folgender:

- WEA 2: schallreduzierter Betriebsmodus, maximaler Schalleistungspegel 104,4 dB(A)

Der o.g. Schalleistungspegel gilt zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A).

Die geplante Anlage hat nach Gutachteraussage keine zu berücksichtigende Ton- und Impulshaltigkeit. Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung lagen für die beantragten Betriebsweisen keine Typvermessungen vor, so dass für die Gesamtunsicherheit ein Zuschlag im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 2,1 dB(A) vergeben wurde. Dieser ist in den oben genannten maximalen Schalleistungspegeln noch nicht enthalten.

Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem sog. „Interimsverfahren" (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016) ergeben sich durch die acht WEAs des Windparks mit den im Gutachten angegebenen schallreduzierten Betriebsmodi unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze zur Nachtzeit Gesamtbelastungen an den nach Anwendung der Irrelevanzregelung verbleibenden relevanten Immissionsorten mit Beurteilungspegel zwischen 23,8 dB(A) und 44,3 dB(A).

Zwischenwertbildung mit Rand zum Außenbereich an folgenden Immissionsorten:

I-Orte	Adresse	Gebiets-einstufung	I.-Richtwerte tags	I.-Richtwerte nachts
IO1	Buchenallee 11, 59609 Anröchte *(B-Plan Nr. 10 „Trift")*	WR/Ge-mengel.	50	37
IO2	Buchenallee 10, 59609 Anröchte *(B-Plan Nr. 10 „Trift")*	WR/Ge-mengel.	50	36
IO4	Espenweg 41, 59609 Anröchte *(B-Plan Nr. 10 „Trift")*	WR/Ge-mengel.	50	36

Die o.g. Immissionsorte in der Buchenallee und im Espenweg in Anröchte werden durch den Bebauungsplan Nr. 10 „Trift" der Gemeinde Anröchte als reine Wohngebiete eingestuft. Die Immissionsorte IO1 und IO4 liegen in der ersten Reihe unmittelbar an den Außenbereich angrenzend. Der

Immissionsort IO2 liegt zum Rand des Außenbereiches in zweiter Wohnreihe. Der Außenbereich ist nahezu an allen Wohnnutzungen der ersten und zweiten Wohnreihe erkennbar, sodass der Außenbereich die visuelle Wahrnehmung des Umfeldes prägt. Die per Bebauungsplan festgelegte Gebietseinstufung der Gemeinde Anröchte kann aufgrund der konkreten Situation vor Ort mit Rand zum Außenbereich durchaus kritisch hinterfragt werden, sodass im vorliegenden Fall einiges dafür spricht, diesen Bereich als „Gemengelage" mit Rand zum Außenbereich zu betrachten und eine Zwischenwertbildung nach Ziffer 6.7 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vorzunehmen.

Das OVG Münster macht in seinem Urteil vom 20.12.2018 (Az.: 8 A 2971/17) deutlich, dass die konkrete Situation vor Ort, die konkrete Schutzwürdigkeit des zum Wohnen dienenden Gebietes und die Prägung dieses Gebietes von entscheidender Bedeutung sind, da die Bestimmung des maßgeblichen Zwischenwerts stets eine Frage des konkreten Einzelfalls ist. Insoweit ist für die erste und zweite Häuserreihe „Buchenallee" ein Zwischenwert möglich, der zwischen den Immissionsrichtwerten für allgemeine Wohngebiete und reine Wohngebiete liegt und der die Vorprägung dieses Gebietes Rechnung trägt.

Die Prüfung der nächstgelegenen relevanten Immissionsaufpunkte mit Rand zum Außenbereich ergab, dass die Kriterien für eine Zwischenwertbildung in den Antragsunterlagen bzw. durch eigene Ermittlungen zum Zeitpunkt der Genehmigungserstellung vorlagen. Dieser Eindruck wurde bei einer Ortsbesichtigung am 14.04.2023 bestätigt.

Hier treffen somit Gebiete von unterschiedlicher Qualität und unterschiedlicher Schutzwürdigkeit zusammen, sodass die Grundstücksnutzungen mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet sind. Insbesondere prägt hier der Außenbereich die visuelle Wahrnehmung des Umfeldes. Das Rücksichtnahmegebot im Anwendungsbereich der TA Lärm (Gemengelage) sieht für Grundstücke mit Rand zum Außenbereich eine geringere Schutzwürdigkeit vor. Die immissionsschutzrechtliche Situation ist hier dadurch vorbelastet, dass im Außenbereich privilegierte Nutzungen (hier: Windenergie) zulässig sind, deren Immissionsverhalten deutlich über das von reiner Wohnbebauung hinausgeht. Der Verursacher muss hingegen dafür Sorge tragen, dass diese Nachteile so gering wie möglich ausfallen. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige u. a. nach den DIBt-Richtlinien wird ein bestimmungsgemäßer Betrieb dauerhaft gesichert. Die Rechtsprechung gibt für reine Wohngebiete die an den Außenbereich grenzen für die äußerste Wohnreihe eine Erhöhung der Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) auf die eines allgemeinen Wohngebietes her, also bis zu 40 dB(A) (siehe: OVG NRW, Beschluss vom 04.11.1999 - 7 B 1339/99, Randnotiz 26; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.04.2022 - 8 A 1575/19, Punkt aaa)). In der zweiten Wohnreihe kann dieser auf bis zu 38 dB erhöht werden (siehe: OVG Münster, Urteil vom 29.01.2013 - 8 A 2016/11, Randnotiz 19f und OVG Münster, Beschluss vom 15.03.2018 8 B 736/17, Randnotiz 74). In der dritten Wohnreihe ist wiederrum keine Zwischenwertbildung zu vertreten und der Wert eines reinen Wohngebietes anzunehmen.

Im Ergebnis ist im vorliegenden Einzelfall der Immissionsrichtwert (nachts) von 35 dB(A) für die Immissionsaufpunkte IO2, und IO4 auf 36 dB(A) und für IO1 auf 37 dB(A) zu erhöhen, weil diese Grundstücke an den Außenbereich grenzen. Der Immissionsrichtwert für IO1 wurde bereits im abgeschlossenen Verfahren südlich von Anröchte bei Mellrich auf 37 dB(A) erhöht (An055, Zeichen der Genehmigung: 20230058). Der Schutzanspruch des Eigentümers eines an den Außenbereich grenzenden Grundstücks in Ortsrandlage gegen im Außenbereich an sein Grundstück heranrückende Vorhaben, die dort nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sind, und gegen von solchen Vorhaben auf sein Grundstück einwirkende Beeinträchtigungen ist gemindert. Mit Rücksicht auf die besondere Lage der o. g. Grundstücke (Buchenallee u. Espenweg) am Rand des Außenbereichs muss sich der Eigentümer ohne weiteres auf Veränderungen und Benachteiligungen einstellen, die daraus resultieren, dass bestimmte Vorhaben wegen ihrer im beplanten Innenbereich grundsätzlich nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft gerade im Außenbereich errichtet werden sollen. In Anlehnung an Nr. 6.7 TA Lärm bedarf es deshalb zum Zwecke des Ausgleichs der wechselseitigen Rücksichtnahmeverpflichtungen auch in diesen Gemengelagen regelmäßig der Bildung eines angemessenen Zwischenwertes. Vor

diesem Hintergrund und im Hinblick darauf, dass Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) privilegiert sind, ist es im vorliegenden Fall angemessen, einen Zwischenwert zwischen den Immissionsrichtwerten für allgemeine Wohngebiete und reine Wohngebiete in Ansatz zu bringen. Als Zwischenwert wurden somit die in obiger Tabelle abgebildeten Werte in Ansatz gebracht.

Bewertung
Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m der TA Lärm sowie dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016". In der Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. SG-021023-1167-0001-DS-A vom 02.10.2023 und Anhang mit Bericht Nr. SG-021023-1167-0001-DS-B vom 02.10.2023) durch die AL-PRO GmbH & Co. KG (Dorfstr. 100, 26532 Großheide), wurde mittels einer Ausbreitungsberechnung nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 - modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen" - für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt.

Zur Tageszeit werden im Vollastbetrieb die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an allen Immissionsorten eingehalten.

An Immissionsort IO5 (Espenweg 37, 59609 Anröchte) wird aufgrund der hohen Vorbelastung durch mehrere WEA der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 35 dB(A) zur Nachtzeit nicht eingehalten, das Gutachten prognostiziert hier einen Wert von 36,5 dB(A). Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm, darf die Genehmigung nicht versagt werden, wenn die Überschreitung der Richtwerte erst nach Addition der Vor- und Zusatzbelastung stattfindet und die Überschreitung höchsten 1 dB(A) beträgt. Durch die Vorbelastung werden bereits 33,7 dB(A) und durch die Zusatzbelastung 32,8 dB(A) ausgeschöpft. Da der Immissionsrichtwert an IO05 unter Anwendung der Rundungsregelung (s. S. 16 der LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm, Stand 24.02.2023) nicht um mehr als 1 dB(A) überschritten wird, kann die Genehmigung nach 3.2.1 der TA Lärm nicht versagt werden. Erst durch die Addition kommt es zu der Überschreitung, die Aufgrund dessen zulässig ist.

Am Immissionsort IO17 (Lange Wenne14, 59609 Anröchte) wird aufgrund der Vorbelastung der dort geltende Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zur Nachtzeit nicht eingehalten, das Gutachten prognostiziert hier einen Beurteilungspegel von 43 dB(A). Nach TA Lärm Nr. 3.2.1 darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Vorliegend wurde ein durch die Windenergieanlagen verursachter Immissionsbeitrag von 30,8 dB(A) an IO17 prognostiziert. Die Vorbelastung liegt mit 42,7 dB(A) bereits über dem Immissionsrichtwert und die Zusatzbelastung unterschreitet den Immissionsrichtwert gerundet um 9 dB(A). Die Genehmigung kann daher nach 3.2.1 der TA Lärm nicht versagt werden.

An allen weiteren Immissionsorten werden bei Betrieb mit den o.g. schallreduzierten Betriebsmodi die Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit eingehalten.

Die Schallimmissionen während der Bauphase der WEA 1 bis WEA 8 sind tagsüber auf Grund der relativ großen Abstände zu den Wohnhäusern als irrelevant einzustufen.

Im Ergebnis ist zur sicheren Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte für den Nachtbetrieb ein schallreduzierter Betriebsmodus erforderlich. Durch Nebenbestimmungen im Bescheid wird die schallreduzierte Betriebsweise festgeschrieben bzw. es muss eine FGW-konforme Vermessung des Anlagentyps erfolgen, bevor der uneingeschränkte Nachtbetriebs erfolgen darf. Bis zu dieser Vermessung darf die Anlage nachts nur in einem Betriebsmodus betrieben werden, der

mindestens um einen Sicherheitsfaktor von 3 dB unter dem zum dauerhaften Nachtbetrieb festgelegten Wert liegt.

Die feststellbaren Infraschallpegel (Frequenz < 16 Hz) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV) ab einer Entfernung von > 300 m von der Anlage unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen (vgl. Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall NRW mit Stand vom 14.03.2019).

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel sowie eine Abnahmemessung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt Geräusche:

Aus Sicht der Einwender kommt es durch das Vorhaben zu einer Lärm-Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen und den Betrieb der Anlage.
Unter Berücksichtigung der Schallimmissionsprognose der Firma AL-PRO GmbH & Co. KG (Dorfstr. 100, 26532 Großheide) vom 02.10.2023, Bericht Nr. SG-021023-1167-0001-DS-A inkl. Anhang mit Bericht Nr. SG-021023-1167-0001-DS-B vom 02.10.2023 sind durch die Anlagen keine Richtwertüberschreitungen der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) an allen untersuchten Immissionsorten zu erwarten. Bei Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die feststellbaren Infraschallpegel (Frequenz < 16 Hz) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV) unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen.
Die Schallimmissionen während der Bauphase sind tagsüber auf Grund der relativ großen Abstände zu Wohnhäusern als irrelevant einzustufen.

Die Fenster wären wegen des entstehenden Lärmes zeitweise nicht zu öffnen.
Die maßgebliche Immissionsorte liegen bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes oder bei unbebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen. Bei der Bewertung der Einhaltung des Immissionsrichtwertes werden bereits geöffnete Fenster berücksichtig. Es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen bei geöffneten Fenstern zu besorgen.

Laut einem Einwender seien die Windräder am Haarstrang bereits zu laut.
Die Vorbelastung verursacht den Daten der Schallimmissionsprognose nach zu Urteilen tatsächlich bereits eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte an IO17, Lange Wenne 14, 59609 Anröchte. Allerdings wirkt sich dieses Neuvorhaben entsprechend der Regelung aus Nr. 3.2.1 der TA Lärm nur irrelevant auf diese Wohnnutzung aus. Die bestehende geringfügige Überschreitungssituation wird nicht verschlimmert.

Es wird bemängelt, dass der Schall nicht korrekt ermittelt wurde, da sich die Schallimmissionen der Anlagen potenzieren.
Alle acht Windenergieanlagen des geplanten Windparks wurden ebenso wie die relevante Vorbelastung in die Berechnungen des Schallgutachtens mit einbezogen. Weitere hinzukommende Vorhaben müssen die hier genehmigten Anlagen als Vorbelastung berücksichtigen.

Zudem gibt es Einwendungen die sich auf zwei nicht in den Gutachten berücksichtigte Immissionsorte beziehen:

Es wird bemängelt, dass die Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen auf das Haus mit Wohnnutzung im Nettelstädter Wald, Dicke Dorn, Nettelstädt 55 erzeugen, welche in den beigefügten Schattenwurf- und Schallimmissionsunterlagen ignoriert würden.
Die Nutzung von Nettelstädt 55, 59602 Rüthen wurde überprüft. Eine Wohnnutzung ist dort nicht genehmigt. Sofern dort eine solche erfolgt, ist das illegal. Das Gebäude ist damit nicht als Immissionsort zu berücksichtigen.

Als weiterer potentieller Immissionsort wird das Wohngebäude Effeler Straße 50 genannt, welches nicht in den Gutachten betrachtet wurde. Nach Auffassung der Einwender ist eine Nutzung als Wohnung nicht vereinbar mit geltenden Recht.
Dieses Gebäude wird als Betriebswohnung von Mitarbeitern des Eigentümers bewohnt. Die Auffassung der Einwender wird seitens der Genehmigungsbehörde geteilt. Daher wird per Bedingung (Nr. 3.1.6) festgelegt, dass die Wohnnutzung vor Baubeginn der WEA durch Nutzungsänderung aufgegeben sein muss

Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Schattenwurf

Windenergieanlagen verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WEA-Schattenwurf-Hinweise" der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert (Zumutbarkeitsschwelle) von 30h/a bzw. 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer in der Gesamtbelastung aus.

Zusammenfassung
Das geplante Vorhaben verursacht Schattenwurf, welcher nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelt und bewertet werden muss. Hierzu wurde durch die Ramboll Deutschland GmbH (Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel) eine Schattenwurfprognose mit Datum vom 05.06.2023 (Bericht Nr. 23-1-3059-000-SM) zur Ermittlung der Beschattung betroffener Wohnnutzungen erstellt. Die Schattenwurfprognose berücksichtigt die topografischen Höhen der Anlagenstandorte und der Wohnhäuser und berechnet auf Basis einer standardisierten Rezeptorfläche. Die Berechnung wurde mit der Software WindPRO (Modul SHADOW) durchgeführt.

Als Vorbelastung sind im Umfeld des Standortes 6 beantragte bzw. genehmigte aber noch nicht errichtete Windenergieanlagen berücksichtigt worden, sowie 73 bestehende Windenergieanlagen. Die genauen technischen Daten der Windenergieanlagen lassen sich der Tabelle „Berechnung: Vorbelastung" auf Seite 26f der Schattenimmissionsprognose entnehmen.

Als Immissionsaufpunkte gelten insbesondere die u. g. Wohnbebauungen und deren unmittelbar angrenzenden intensiv genutzten Außenbereiche (Terrassen / Balkone) gemäß des Schattenwurfgutachtens der Ramboll Deutschland GmbH vom 05.06.2023:

Immissionsaufpunkte	Adresse
A01	Anröchte, Erlenweg 15
A02	Anröchte, Ulmenweg 24
A03	Anröchte, Oberer Mühlenweg 66
A04	Anröchte, Oberer Mühlenweg 65
A05	Anröchte, Espenweg 39
A06	Anröchte, Espenweg 41
A07	Anröchte, Oberer Mühlenweg 67
A08	Anröchte, Oberer Mühlenweg 68

E01	Effeln, Pöppelsche 2
E02	Effeln, Marktstraße 31
E03	Effeln, Marktstraße 28
E04	Effeln, Menzeler Straße 13
E05	Effeln, Menzeler Straße 9
E06	Effeln, Menzeler Straße 8a
E07	Effeln, Menzeler Straße 8
E08	Effeln, Menzeler Straße 10
E09	Effeln, Menzeler Straße 12
E10	Effeln, Menzeler Straße 16
E11	Effeln, Plaßstraße 4
E12	Effeln, Menzeler Straße 14
E13	Effeln, Menzeler Straße 6
E14	Effeln, Menzeler Straße 8b
E15	Effeln, Menzeler Straße 12a
E16	Effeln, Plaßstraße 2
E17	Effeln, Menzeler Straße 18
E18	Effeln, Redderstraße 9
E19	Effeln, Plaßstraße 2a
E20	Effeln, Marktstraße 15
E21	Effeln, Redderstraße 1
E22	Effeln, Plaßstraße 7
E23	Effeln, Redderstraße 3
E24	Effeln, Westtal 2
E25	Effeln, Plaßstraße 9
E26	Effeln, Redderstraße 4
E27	Effeln, Zum Westtal 1a
E28	Effeln, Plaßstraße 14
E29	Effeln, Plaßstraße 15
E30	Effeln, Knapp 5
E31	Effeln, Zum Westtal 1
E32	Effeln, Knapp 3
E33	Effeln, Plaßstraße 17
E34	Effeln, Plaßstraße 16
E35	Effeln, Knapp 2
E36	Effeln, Marktstraße 13
E37	Effeln, Marktstraße 8
E38	Effeln, Marktstraße 11
E39	Effeln, Marktstraße 6
E40	Effeln, Marktstraße 9
E41	Effeln, Marktstraße 4
E42	Effeln, Marktstraße 2
E43	Effeln, Marktstraße 7
E44	Effeln, Marktstraße 5
M01	Menzel, Zentfreie Höfe 1
N01	Nettelstädt, Nettelstädt 50
N02	Nettelstädt, Nettelstädt 85
N03	Nettelstädt, Nettelstädt 79
N04	Nettelstädt, Nettelstädt 77
N05	Nettelstädt, Nettelstädt 75
N06	Nettelstädt, Nettelstädt 73c
N07	Nettelstädt, Nettelstädt 73a
N08	Nettelstädt, Nettelstädt 69

N09	Nettelstädt, Nettelstädt 67
N10	Nettelstädt, Nettelstädt 17
N11	Nettelstädt, Nettelstädt 19
N12	Nettelstädt, Nettelstädt 63
N13	Nettelstädt, Nettelstädt 23
N14	Nettelstädt, Nettelstädt 16
N15	Nettelstädt, Nettelstädt 21
N16	Nettelstädt, Nettelstädt 6
N17	Nettelstädt, Nettelstädt 27
N18	Nettelstädt, Nettelstädt 25
N19	Nettelstädt, Nettelstädt 13
N20	Nettelstädt, Nettelstädt 61
N21	Nettelstädt, Nettelstädt 31
N22	Nettelstädt, Nettelstädt 37
N23	Nettelstädt, Nettelstädt 11
N24	Nettelstädt, Nettelstädt 29
N25	Nettelstädt, Nettelstädt 9
N26	Nettelstädt, Nettelstädt 43
N27	Nettelstädt, Nettelstädt 45
N28	Nettelstädt, Nettelstädt 47
N29	Nettelstädt, Nettelstädt 49
N30	Nettelstädt, Nettelstädt 35
N31	Nettelstädt, Nettelstädt 5
N32	Weickede, Weickede 1a

In der Prognose wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) ermittelt, d.h. die Beschattung für den Fall, dass die Sonne immer scheint, der Rotor sich kontinuierlich dreht und senkrecht zu den Sonnenstrahlen steht. Dieses Ergebnis ermöglicht eindeutige und vergleichbare Aussagen über das maximale Ausmaß des Periodischen Schattenwurfs an einzelnen Tagen sowie die Summe über das Jahr. Die Berechnungsergebnisse für die Immissionsorte sind der Tabelle 3 der Immissionsprognose zu entnehmen.
Zudem wurde ergänzend die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer berechnet, die einen Eindruck über die durchschnittlich tatsächlich zu erwartende Belastung geben soll. Diese Ergebnisse sind in Tabelle 4 der Prognose dargestellt.

Durch die Zusatzbelastung der WEA kommt es an 48 von insgesamt 79 Immissionsorten zu Überschreitungen der Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr sowie bei 27 Immissionsorten zu Überschreitungen der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag. Es ist daher von einer erheblichen zusätzlichen Schattenwurfbelastung im Untersuchungsgebiet auszugehen. Die maximale Beschattung tritt an dem Immissionsort N28 (Nettelstädt, Nettelstädt 47) mit 87:45 Stunden pro Jahr und E40 (Effeln, Marktstraße 9) mit 40 Minuten pro Tag auf. Insgesamt sind die Überschreitungen der Grenzwerte als erheblich zu bezeichnen, mit entsprechenden Belästigungen an den betroffenen Immissionsorten ist daher zu rechnen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch die Immissionsrichtwerte vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Der Antragsteller geht in seinem Gutachten davon aus, dass mit über dem zulässigen Maß liegenden Schattenbelastungen zu rechnen ist. Diesem kann aber durch Betriebseinschränkungen gegengesteuert werden. Für die hier beantragten WEA ist daher der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls notwendig.

Bewertung
Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.
Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte von 30h/a bzw. 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer an den betroffenen Immissionspunkten werden mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls durch Nebenbestimmungen im Bescheid festgeschrieben. Die Nebenbestimmungen sehen u. a. vor, dass alle Detailinformationen, die für die Programmierung der Schattenwurfabschaltung erforderlich sind, vor Ort zu ermitteln sind. Weiterhin wird die Dokumentation und somit die Kontrollmöglichkeit während der Betriebsphase der WEA festgeschrieben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind, durch die oben genannten Maßnahmen, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt Schattenwurf:

Aus Sicht der Einwender werden die Anwohner durch stetigen Schattenwurf belastet.
Die Einwendungsgründe zum Schattenwurf wurden im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigenen Ermittlungen bewertet. Die astronomisch maximal mögliche Beschattung an einem Immissionsort darf maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag betragen (LAI-Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen; vgl. auch Ziff. 5.2.1.3 des Windenergieerlasses NRW v. 08.05.2018 unter Hinweis auf OVG Münster, Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00). Bei Überschreitungen dieser Immissionsrichtwerte ist eine Abschaltautomatik erforderlich, welche beantragt und durch Nebenbestimmungen festgeschrieben ist. Die Abschaltautomatik sorgt dafür, dass die Grenzwerte bei jedem Wohnhaus eingehalten und nicht überschritten werden. Wohngebäude, welche nicht im Gutachten aufgeführt sind, bei denen der Grenzwert überschritten wird, bleiben nicht unberücksichtigt. Eine Schattenwurfabschaltung für einen näher an der WEA gelegenen Immissionsort bedeutet auch eine automatische Schattenwurfverhinderung für alle im gleichen Strahlengang befindlichen Immissionsorte. Der Schattenwurf wurde im Rahmen des Schattenwurfgutachtens und im Rahmen des Berichts zur Umweltverträglichkeitsstudie dargelegt und die Auswirkungen für die Umwelt bewertet. Hieraus resultierende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.
Die Genehmigungsbehörde hat die Einwendungen eingehend geprüft mit dem Ergebnis, dass schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Einwender und die Allgemeinheit durch Schattenwurf nicht zu befürchten sind. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung
Nach dem heutigen Stand der Technik gehen von den Rotorblättern auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) mehr aus. Der Antragsteller beantragte die Verwendung mittelreflektierender Farben (RAL 7035) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter, um störenden Lichtblitze vorzubeugen. Lichtreflexe auf Grund von Nässe oder Vereisung stellen Ausnahmesituationen dar und werden gemäß der LAI „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WEA-Schattenwurfhinweise)“ vom 23.01.2020 nicht berücksichtigt.
Des Weiteren können die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung Lichtimmissionen verursachen. Die Anforderungen werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) festgeschrieben.

Bewertung
Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich (AVV) weitgehend vorgeschrieben ist.
Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen ist der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts vorgesehen. Der Einsatz eines Sichtweitenmessgerätes wird gemäß Nr. 5.2.2.3 des Windenergie-Erlass i.V.m. Ziffer 3.7 der AVV zur größtmöglichen Minimierung der Befeuerung als Nebenbestimmung aufgegeben. Es ist davon auszugehen, dass durch die Vorgaben des § 9 Abs. 8 EEG die beantragten WEA ab dem 01.01.2025 zur Minderung der Belästigungswirkungen mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung betrieben werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatzes lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt Lichtimmissionen:

Aus Sicht der Einwender kommt es durch das Vorhaben zu einer Belastung durch Licht. Insbesondere schade das dauerhafte rote Licht Mensch und Tier. Das Ausschalten außerhalb der Flugzeiten ist unrealistisch, da der Flughafen Paderborn-Lippstadt an 21 Stunden je Tag im Abstand von 30 Minuten beflogen wird.
Die Flugsicherheitsbefeuerung ist als unerheblich einzustufen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie) und luftverkehrsrechtlich vorgeschrieben. Die Beleuchtung befindet sich in einem großen Abstand zu Wohnnutzung und zudem in erheblicher Höhe. Eine schädliche Wirkung auf das Auge ist nicht zu befürchten, hierzu gibt es keinen fundierten Nachweis. Es kann jedoch als Belästigung empfunden werden. Zur Minderung der Belästigungswirkungen ist der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass durch die Vorgaben des § 9 Abs. 8 EEG die beantragten WEA ab dem 01.01.2025 zur Minderung der Belästigungswirkungen mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung betrieben werden.
Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Gefahrenschutz - Risiken für die menschliche Gesundheit, Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Zusammenfassende Darstellung
Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Der Abstand der WEA zum nächsten Wohnhaus beträgt ca. 830 m. In unmittelbarer Nähe der Windenergieanlage verlaufen vor allem Landwirtschaftliche-, Forst- und Wanderwege.

Bewertung
Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind mindestens 830 m. Obwohl bereits die Abstände des WEA-Erl. 15 bzw. der Liste der

technischen Baubestimmungen von 1,5 x (Nabenhohe plus Rotordurchmesser) zu den Wohnhäusern eingehalten werden und somit bereits ein ausreichender Schutz vor Eiswurf gegeben ist, werden die WEA zusätzlich mit einem Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen ausgerüstet. Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an. Im Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall des Büros Fluid & Energy Engineering GmbH (Hamburg) vom 08.06.2023, Nr. 2023-D-006-P4-R0 wird ein tolerierbares Personenrisiko festgestellt. Es werden für die WEA 2 keine weiteren Maßnahmen zur Risikoreduzierung vorgeschlagen. Die Risikobewertung der Forst- und Wanderwege ist uneingeschränkt akzeptabel.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren" sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA (Standsicherheit) gegen Sturmwetterlagen umfassen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit auch die Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen und Prüfungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben.
Die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG, insbesondere die Betreiberpflichten verlangen nicht, dass jedes denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen wird. Risiken, die als solches erkannt sind, müssen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen im „bestimmungsgemäßen Betrieb" sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.
Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Umweltschutzbehörde – Immissionsschutz (Kreis Soest) zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm, Windenergie-Erlass NRW und der aktuellen Rechtsprechung nicht von erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

Entscheidung über sonstige Einwendungen zum Schutzgut Mensch:

Aus Sicht der Einwender kommt es durch das Vorhaben zu Belastungen durch Erschütterungen, Feinstaub und Elektrosmog.
Erschütterungen, Feinstaub und Elektrosmog gehen nicht in wesentlichem Maße von WEA aus. Zudem sind die Abstände zu Wohnnutzung relativ groß, dass geringe Emissionen durch Erschütterungen, Feinstaub und Elektrosmog nicht relevant auswirken. Seismologische Stationen die durch Erschütterungen beeinflusst werden könnten, befinden sich nicht im Umfeld der Anlagen.
Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

5.6.2. **Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
Für einen Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 45 b/c BNatSchG ist es erforderlich, dass sich das Kollisionsrisiko, einschließlich der Tötung durch Barotrauma, durch das Vorhaben in signifikanter Weise (überdurchschnittlich) erhöht. Dieses Risiko ist insbesondere während der Betriebsphase der Anlagen zu betrachten. In der Anlage 1 des BNatSchG sind für WEA-empfindliche kollisionsgefährdete Brutvogelarten 3 artspezifische Prüfbereiche (Nahbereich, Zentraler und Erweiterter Prüfbereich) und fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ausgewiesen,

um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko einheitlich bewerten zu können. Diese Prüfbereiche (3-Zonen-Modell) sind so aufgebaut, dass im Nahbereich das Tötungs-/Verletzungsrisiko generell signifikant erhöht ist und für Neuanlagen der Anlagenbetrieb i.d.R. sehr stark eingeschränkt ist. Darüber hinaus (zentraler und erweiterter Prüfbereich) kann das Tötungs-/Verletzungsrisiko für Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten i.d.R. durch anerkannte Schutzmaßnahmen unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden.
Weiterhin sind bei Windenergieanlagen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu beleuchten. Eine erhebliche Störung (z. B. durch Bewegung, Lärm- oder Lichtemissionen) liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze.

Die Gerichte gestehen den Genehmigungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, die ihnen die fachliche Ausfüllung eines rechtlich bestimmten Rahmens erlaubt, indem sie sich für eine von mehreren fachlich vertretbaren Meinungen entscheiden.
Die naturschutzrechtliche Einschätzungsprärogative endet dort, wo sich entweder fachlich eine bestimmte Meinung als allgemein anerkannt durchgesetzt hat oder aber der Gesetzesgeber durch Gesetz oder untergesetzliche Regelwerk eine bestimmte Bewertung bzw. ein bestimmtes Vorgehen vorgibt.

Je nach Art, Größe und Lage führen Windenergieanlagen zu unterschiedlichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozessen.
Unter baubedingte Wirkfaktoren sind insbesondere Schallemissionen durch Maschinen und Verkehr zu nennen, welche zu Beeinträchtigungen des nahen bis mittleren Umfeldes durch akustische Reize führen können. Diese Beeinträchtigungen weisen einen während der Errichtungs-/Abbauphase begrenzten Wirkhorizont auf, welcher in Abhängigkeit von der jeweiligen Tätigkeit und der Entfernung in unterschiedlichem Maße wirksam ist. Die Auswirkungen auf die Biotope sind lokal auf die Stellflächen der Windenergieanlagen und deren Zufahrtswege beschränkt. Dabei beziehen sich die weitest gehenden Einwirkungen auf die oberirdischen Teile der anlagenbedingten Fundamente und der Baukörper selbst. Die Windenergieanlange wird auf kreisrunden Stahlbetonfundamenten montiert. Außerdem werden rechteckige Kranstellflächen für die Montagearbeiten sowie für zukünftige Wartungsarbeiten als dauerhafte Schotterfläche angelegt. Die Kranstellflächen der Windenergieanlage werden über eine permanent befestigte Zuwegung an das bestehende Wegenetz angebunden. Dazu müssen temporär befestigte Flächen für die Montage und Materiallagerung angelegt werden. Durch die Versiegelungen bzw. Teilversiegelungen kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens sowie zur Störung des Bodengefüges. Die Intensität der Inanspruchnahme ist von der jeweiligen Funktion der jeweiligen Teilflächen abhängig. Dort sind die Bodenfunktionen für die Betriebsphase der Anlage dann erloschen. Für die temporäre Inanspruchnahme von Boden und Biotopen während der Bauzeit gehen die Bodenfunktionen zeitlich beschränkt verloren.
Anlagen- und betriebsbedingte Faktoren wirken sich insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung funktional zusammenhängender Lebensräume aus. Für die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen werden Lebensräume verändert, welche durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen). Nach den Vorgaben des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW in der Fassung vom 12.04.2024 (kurz: Artenschutzleitfaden) kann es durch Windenergieanlagen zu Lebensraumveränderungen, durch das Eintreten einer anlagenbedingten Barriere-Wirkung oder einer Zerschneidung von funktional zusammenhängenden (Teil-) Habitaten, insbesondere für Arten die ein Meideverhalten zeigen, kommen. Während der Betriebsphase sind insbesondere im unmittelbaren Anlagenumfeld akustische und optische Reize zu nennen sowie mögliche Rotor-Kollisionen von Individuen einer WEA-empfindlichen Art in Betracht kommen. Hinsichtlich des

Tötungsverbotes kann sich das Kollisionsrisiko entweder aufgrund der Nähe der WEA zu einem Brutplatz oder aufgrund von Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten sowie im Bereich regelmäßig genutzter Flugkorridore ergeben.

Die Begutachtung der Umweltverträglichkeit und die Verträglichkeit mit arten- und landschaftsschutzrechtlichen Vorgaben wurde durch das Büro Höke durchgeführt. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde ein UVP-Bericht mit Datum vom 12.06.2023 erstellt. Die Avifauna wurde im Jahr 2022 und 2023 untersucht und in verschiedenen Ergebnisberichten festgehalten, mit welchen insbesondere die naturschutzrechtlichen Fragestellungen bezüglich der planungsrelevanten Arten sowie der windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten geklärt werden sollen. Die Kartierung und Erfassungsmethodik erfolgte in Anlehnung an die avifaunistische Methodik nach SÜDBECK et. Al. 2005. Das Untersuchungsgebiet und die Bestandserfassung ist nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) leitfadenkonform, plausibel und nachvollziehbar.

Zur Erfassung planungsrelevanter Vogelarten wurden nach Angaben des Gutachter Tag- und Abend-/Nachtbegehungen durchgeführt. Weiterhin wurden die Gehölze auf das Vorhandensein von Horsten und Baumhöhlen untersucht (Habitatanalyse). Vorkommen von Fledermausquartieren werden im Zuge der ökologischen Baubegleitung überwacht.

Höke (06/2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Fachbeitrag basiert auf den im Jahr 2022 und 2023 durchgeführten Beobachtungsgänge (Höke 2023). Die Belange des Artenschutzes wurden fachgerecht nach den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (MULNV & LANUV 2024) sowie den gängigen Methodenstandards zur Erfassung der jeweiligen Artengruppen abgearbeitet. Mit einer Brut- und Rastvogelkartierung aus dem Jahr 2022 und 2023 ist eine ausreichende Aktualität der Daten gegeben. Ergänzend wurden Daten aus der Landschaftsinformationssammlung des LANUV zur Beurteilung herangezogen.

Nationalparks und Biosphärenreservate sind nicht betroffen bzw. befinden sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Eine Betroffenheit der Schutzgebiete sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Habitatschutz/Natura 2000-Gebiete

Rechtliche Grundlage der Natura 2000-Prüfung ist der § 34 BNatSchG. Dieser stellt eine Umsetzung der in Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL enthaltenen Richtlinienvorgaben für die Zulassung von Plänen und Projekten dar. Der vollständigen Prüfung wird regelmäßig eine Vorprüfung (sog. Screening) vorgeschaltet (vg. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007 – 4BN46/07). Ergibt die Vorprüfung, dass eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes anhand objektiver Umstände offensichtlich ausgeschlossen werden kann bzw. nicht ernstlich zu besorgen ist, steht § 34 Abs. 2 BNatSchG dem Plan oder dem Projekt nicht entgegen. Wenn sich im Screening herausstellt, dass Zweifel bestehen und/oder erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung im engeren Sinne an (BVerwG, Urteil vom 29.9.2011 – 7C21/09).

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung
In einem 6-km-Radius um die geplanten Windenergieanlagen sind die Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiet „Pöppelsche Tal" DE4516-301 und das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde" DE-4415-401 prüfungsrelevant.

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG. Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes (FFH- oder Vogelschutzgebiet). Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete sind das FFH-Gebiet „Pöppelsche Tal" DE4516-301 und das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde" DE-

4415-401 und befinden sich jeweils in einer Entfernung von ca. 80 m zum nächstgelegenen Anlagenstandort WEA 8. Der aus Vorsorgegründen geltende 300 m Regelabstand der Nummer 8.2.2.2 des Windenergieerlasses NRW 2018 und der Nr. 4.1.4.2 der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz wird zum Pöppelsche Tal und zur Hellwegbörde durch WEA des Windparks Effeln-Nord unterschritten. Unter Berücksichtigung der Distanz sind Beeinträchtigungen der genannten Natura-2000-Gebiete in Ihren Erhaltungszielen / Schutzzwecken nicht auszuschließen. Im Ergebnis ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zur Bewertung der FFH-Verträglichkeit liegt eine FFH-Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde" (DE-4415-401) vom 12.06.2023 (Projekt Nr. 23-963) und eine FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet „Pöppelsche Tal" (DE-4416-301) vom 12.06.2023 (Projekt Nr. 23-963) durch das Büro Höke vor.

Als maßgebliche Arten im FFH-Gebiet ‚Pöppelsche Tal' werden die WEA-empfindlichen Arten Baumfalke und Rotmilan aufgeführt, für das Vogelschutzgebiet ‚Hellwegbörde' die WEA-empfindlichen Arten Kiebitz, Goldregenpfeifer, Wespenbussard, Großer Brachvogel, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wanderfalke, Wachtelkönig, Rohrweihe, Wiesenweihe, Kornweihe, Weißstorch, Schwarzstorch, Mornellregenpfeifer und Sumpfohreule. Nach der artenschutzrechtlichen Konfliktbewertung verbleibt nur noch der Rotmilan aufgrund der Prognoseunsicherheiten, die u. a. durch die Untersuchungsergebnisse von JOEST UND BRUNE (2024) entstehen, als einzige Konfliktart. Die FFH-VP legen nachvollziehbar dar, dass nach aktuellem Stand keine erheblichen Planungshindernisse durch maßgebliche Bestandteile der Natura 2000-Gebiete verbleiben, wenn Vermeidungsmaßnahmen in Form von temporären Abschaltungen und einer für Greifvögel unattraktiven Gestaltung der Mastfußbereiche durchgeführt werden.

Die untere Naturschutzbehörde kommt zu dem nachvollziehbaren Schluss, dass die Erhaltungsziele und Lebensraumtypen innerhalb der umgebenden Natura 2000-Gebiete weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt beeinträchtigt werden. Die Kohärenz des Netzes „Natura 2000" wird durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Summationswirkungen mit anderen Projekten werden weitgehend ausgeschlossen.

Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung kann somit festgehalten werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des genannten VSG Hellwegbörde und des FFH-Gebietes Pöppelsche Tal in seinen Erhaltungszielen / Schutzzwecken nicht zu besorgen sind. Bei temporärer Abschaltung der Anlage ist gewährleistet, dass der Erhaltungszustand der Art stabil bleibt und sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen.

Im Sinne des Habitatschutzes gemäß § 31-34 BNatSchG werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst.

Berücksichtigung bei der Entscheidung (Habitatschutz)
Nach dem Ergebnis der fachlichen Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde liegen keine objektiven Umstände vor, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck der genannten Natura2000-Gebiet(e) führen.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „FFH-Gebiet":
Die Einwendungen merken an, dass die WEA in einem Waldgebiet errichtet werden soll, dass vollständig von einem Vogelschutzgebiet umgeben ist. Das Vogelschutzgebiet werde nur aufgrund des Waldgebietes unterbrochen. Die Entfernungen reichen nicht aus um den Vögeln ausreichend Schutz zu geben.
Die Festlegung oder Bewertung der Grenzen des Vogelschutzgebietes sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Zur Bewertung ob der Abstand zum VSG Hellwegbörde ausreichend ist, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.
Schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Einwender und die Allgemeinheit sind somit nicht zu befürchten. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung
Nach dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe II) vom 12.06.2023 wurde die Kartierung planungsrelevanter Brut- und Rastvogelarten den artspezifischen Bedürfnissen angepasst und über den direkten Vorhabenbereich hinaus auf den umgebenden Landschaftsraum ausgedehnt. Im Untersuchungsgebiet um die Anlagenstandorte wurden von den windenergiesensiblen Vogelarten u. a. folgenden Arten beobachtet: Kiebitz, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Silbermöwe, Wachtelkönig, Waldschnepfe.

Besonderer Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG)

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben des Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW in der Fassung vom 12.04.2024 (kurz: Artenschutzleitfaden), welcher Leitlinie und Maßstab für die Genehmigungsbehörden in NRW darstellt.
Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Mit den § 45 b BNatSchG erfolgte eine gesetzliche Konkretisierung der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Für diesen abschließend geregelten Bereich besteht daher keine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative mehr. In der Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG werden je nach Brutvogelart unterschiedliche Abstände (Nahbereich und Prüfbereiche) festgelegt, wobei der Nahbereich ein pauschal signifikant erhöhtes Tötungsrisiko darstellt. Wird der erweiterte Prüfbereich eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Anlagen und ihren Betrieb nicht erfüllt sind. Umgekehrt indiziert die Unterschreitung der Abstände, d. h. innerhalb des zentralen Prüfbereich den Bedarf einer vertieften Untersuchung sowie die Prüfung eventuell notwendiger Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen.

Die Prüfung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und des Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfolgte primär auf Basis des Artenkatalogs und der Bewertungssystematik des Artenschutzleitfadens unter Berücksichtigung des allgemeinen Wissensstandes. Für diesen Bereich besteht auch weiterhin die von den Gerichten zugestandene naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative.

Vögel
Mit der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlage(n) sind anlage- und betriebsbedingt Kollisionen von Vögeln sowie der Verlust oder die Entwertung von Lebensraum durch Überbauung oder Vergrämung möglich.
In der Analyse des Konfliktpotenzials kommt der Gutachter und die untere Naturschutzbehörde zu dem Schluss, dass baubedingte Wirkungen insbesondere auf die Plangebiet brütenden Bodenbrüter sich mit Vermeidungsmaßnahmen gut lösen lassen (Bauzeitenregelung und ökolog. Baubegleitung). Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen flächenintensive Arbeiten zur Errichtung der WEA, d. h. die Herstellung der Zuwegung und Kranstellflächen, außerhalb der Brutzeiten (1. April bis 15. August) also nur im Zeitraum vom 16. August bis 31. März stattfinden.

WEA-empfindliche Arten:
Gemäß der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 - 5 des geänderten BNatSchG befinden sich keine kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Nahbereich oder zentralen Prüfbereich, sodass nicht von einem signifikant erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisikos auszugehen ist (§ 45b Abs. 5 BNatSchG), wenn keine Zunahme der Beeinträchtigung erfolgt. Von dem Gutachter und der unteren Naturschutzbehörde wird eine zunehmende Gefährdung insbesondere des Rotmilans nicht gänzlich ausgeschlossen. Zur Verringerung des Kollisionsrisikos der genannten Arten und auch weiterer

Greifvögel wird die unattraktive Gestaltung des Mastfußes und die Abschaltung der Anlagen zur Erntezeit für 24 Stunden im Umkreis von 150 m um die Anlagenstandorte vorgeschlagen. Diese Maßnahmen sind geeignet, das Kollisionsrisiko zu minimieren.

WEA-empfindliche Vogelarten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:

Art, Artgruppe	notw. **Radius** [1] **um WEA**	**Sensibilität** [2]	Liegen **berechtigte Hinweise** auf ein **Vorkommen** der Art vor?		*Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.* Ist die Art in **ASP** und **UVS** abschließend berücksichtigt?		Sind **Ergänzungen der Gutachten** notwendig?		Ist das **Untersuchungsgebiet** eingehalten? *(Vgl. Spalte 2)*		**Erläuterungen** • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche **Ergänzungen** bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? • Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene **Ausgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig? ⇨ Wenn **ja, welche? Nebenbestimmungen** formulieren!
			Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
Baumfalke (Brut)	NB: 350 m ZP: 450 m EP: 2000 m	K	X		X			X	X		Die Art ist maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebietes, jedoch ergaben die Felduntersuchungen keine Nachweise innerhalb des Prüfbereichs.
Bekassine (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze im Untersuchungsraum.
Fischadler (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 3000m	K		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze im Untersuchungsraum.
Flussseeschwalbe (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise
Goldregenpfeifer (Rast)	UR: 1000m UW: ---	M	X		X			X	X		Nach Angaben der LANUV-Datenbank – Messtischblatt kommt die Art im Quadranten (5x5km) vor, jedoch ergaben die Felduntersuchungen keine Nachweise innerhalb des Prüfbereichs. Aufgrund der unmittelbaren Waldnähe aller Anlagenstandorte und da keine wichtigen Rastplätze in der Umgebung bekannt sind oder nachgewiesen wurden, wird durch die Planung keine Betroffenheit der Art erwartet.

Art, Artgruppe	notw. Radius [1] um WEA	Sensibilität [2]	Liegen **berechtigte Hinweise** auf ein **Vorkommen** der Art vor?		*Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.* Ist die Art in **ASP** und **UVS** abschließend berücksichtigt?		Sind **Ergänzungen der Gutachten** notwendig?		Ist das **Untersuchungsgebiet** eingehalten? *(Vgl. Spalte 2)*		**Erläuterungen** • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche **Ergänzungen** bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? • Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene **Ausgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig? ⇨ Wenn **ja, welche? Nebenbestimmungen** formulieren!
			Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
Grauammer (Brut)	UR: 500m UW: ---	K	X		X			X	X		Nach Angaben der LANUV-Datenbank – Messtischblatt kommt die Art im Quadranten (5x5km) vor, jedoch ergaben die Felduntersuchungen keine Nachweise innerhalb des Prüfbereichs.
Großer Brachvogel (Brut)	UR: 500m UW: ---	M		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze im Untersuchungsraum.
Haselhuhn (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente im Untersuchungsraum.
Kiebitz (Brut) (Rast)	Brut: UR: 100m UW: --- Rast: UR: 400m UW: ---	M	X		X			X	X		Nach Angaben der LANUV-Datenbank – Messtischblatt kommt die Art im Quadranten (5x5km) vor, jedoch ergaben die Felduntersuchungen kein Brut-/Rastvorkommen innerhalb des Prüfbereichs. Aktivitätsschwerpunkte befinden sich in ausreichender Entfernung (> 1000 m) zu den geplanten WEA.
Kornweihe (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	X		X			X	X		Die Art kommt laut LANUV-Datenbank im Raum vor und wurde mit einem Einzelnachweis erfasst (sporadisch überfliegend / sporadischer Nahrungsgast). Aufgrund der geringen Frequentierung des Untersuchungsraums ist eine signifikante Beeinträchtigung der Art sehr unwahrscheinlich.
Kranich (Brut) (Rast: Schlafplätze)	Brut: UR: 500m UW: --- Rast:	M, S	X		X			X	X		Die Art kommt laut LANUV-Datenbank im Raum vor und wurde mit einem Einzelnachweis erfasst (sporadisch überfliegend). Aufgrund der geringen Frequentierung des Untersuchungsraums ist eine signifikante Beeinträchtigung der Art sehr unwahrscheinlich.

Art, Artgruppe	notw. **Radius** [1] **um WEA**	**Sensibilität** [2]	Liegen **berechtigte Hinweise** auf ein **Vorkommen** der Art vor?		*Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.* Ist die Art in **ASP** und **UVS** abschließend berücksichtigt?		Sind **Ergänzungen der Gutachten** notwendig?		Ist das **Untersuchungsgebiet** eingehalten? *(Vgl. Spalte 2)*		**Erläuterungen** • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche **Ergänzungen** bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? • Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene **Ausgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig? ⇨ Wenn **ja, welche? Nebenbestimmungen** formulieren!
			Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
	UR: 1500m UW: ---										
Möwen (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K	**X**		**X**			**X**	**X**		Die Art kommt laut LANUV-Datenbank im Raum vor und wurde mit einem Einzelnachweis erfasst (sporadisch überfliegend). Aufgrund der geringen Frequentierung des Untersuchungsraums ist eine signifikante Beeinträchtigung der Art sehr unwahrscheinlich.
Mornell-regenpfeifer (Rast)	UR: 1000m UW: ---	M	**X**		**X**			**X**	**X**		Nach Angaben der LANUV-Datenbank – Messtischblatt kommt die Art im Quadranten (5x5km) vor, jedoch ergaben die Felduntersuchungen kein Rast-/Schwerpunktvorkommen innerhalb des Prüfbereichs. Aktivitätsschwerpunkte befinden sich in ausreichender Entfernung zu den geplanten WEA. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens wird nicht erwartet
Nordische Wildgänse (Rast: Nahrungshabitate)	UR: 400m UW: ---	M		**X**	---	---		**X**	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte innerhalb des Untersuchungsraums.
Rohrdommel (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		**X**	---	---		**X**	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte innerhalb des Untersuchungsraums.

Art, Artgruppe	notw. Radius [1] um WEA	Sensibilität [2]	Liegen **berechtigte Hinweise** auf ein **Vorkommen** der Art vor?		*Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.* Ist die Art in **ASP** und **UVS** abschließend berücksichtigt?		Sind **Ergänzungen der Gutachten** notwendig?		Ist das **Untersuchungsgebiet** eingehalten? *(Vgl. Spalte 2)*		**Erläuterungen** • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche **Ergänzungen** bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? • Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene **Ausgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig? ⇨ Wenn **ja, welche? Nebenbestimmungen** formulieren!
			Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
Rohrweihe [3] (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	**X**		**X**			**X**	**X**		Die Art kommt laut LANUV-Datenbank im Raum vor und wurde mit einem Einzelnachweis erfasst (sporadisch überfliegend). Aufgrund der geringen Frequentierung des Untersuchungsraums ist eine signifikante Beeinträchtigung der Art sehr unwahrscheinlich.
Rotmilan [3] (Brut)	NB: 500m ZP: 1200m EP: 3500m	K	**X**		**X**			**X**	**X**		Das Untersuchungsgebiet ist Teil eines Schwerpunktvorkommens der Art. Der Rotmilan wurde im Rahmen der Untersuchung als Nahrungsgast sowie mit vereinzeltem Revier anzeigenden Verhalten in der Nähe von zwei Horstbäumen nachgewiesen. Zwei weitere Horstbäume waren nach Angaben von Joest und Brune (2024) in 2023 besetzt. Da der Besatz durch das Büro Bioplan (2023) sowie in der späteren Untersuchung durch das Büro Loske (2024) nicht mehr feststellbar waren, ist anzunehmen, dass keine Brut stattgefunden hat und/oder die Brut abgebrochen wurde. Joest und Brune (mdl. 2024) betonen, dass das gesamte Untersuchungsgebiet seit Jahrzehnten von Rotmilanen genutzt wird, wobei ständig wechselnde Horststandorte genutzt werden. Durch das vorhandene Lebensrauminventar erscheint diese Aussage plausibel. Durch die regelmäßige Anwesenheit und wechselnde Brutplätze innerhalb desselben Raums ist als Minimum-Vermeidungsmaßnahme eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen notwendig. 24 h-Abschaltungen bei Erntemaßnahmen (Grünlandmahd, Pflügen und tiefen Grubbern) gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Weiter empfiehlt der Gutachter eine unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche der WEA
Rotschenkel (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		**X**	---	---		**X**	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise.

Art, Artgruppe	notw. Radius [1] um WEA	Sensibilität [2]	Liegen **berechtigte Hinweise** auf ein **Vorkommen** der Art vor?		*Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.* Ist die Art in **ASP** und **UVS** abschließend berücksichtigt?		Sind **Ergänzungen der Gutachten** notwendig?		Ist das **Untersuchungsgebiet** eingehalten? *(Vgl. Spalte 2)*		**Erläuterungen** • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche **Ergänzungen** bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? • Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene **Ausgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig? ⇨ Wenn **ja, welche? Nebenbestimmungen** formulieren!
			Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
Schwarzmilan [3] (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X		X			X	X		Die Art kommt laut LANUV-Datenbank im Raum vor und wurde mit einem Einzelnachweis erfasst (sporadisch überfliegend / sporadischer Nahrungsgast). Aufgrund der geringen Frequentierung des Untersuchungsraums ist eine signifikante Beeinträchtigung der Art sehr unwahrscheinlich.
Schwarzstorch (Brut)	UR: 3000m UW: ---	S		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.
Seeadler (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.
Singschwan (Rast: Schlafplätze, Nahrungshabitate)	UR: 400 m UW: ---	M		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brut-/Rastplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.
Sumpfohreule (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brut-/Rastplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.
Trauerseeschwalbe (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.

Art, Artgruppe	notw. Radius [1] um WEA	Sensibilität [2]	Liegen **berechtigte Hinweise** auf ein **Vorkommen** der Art vor?		*Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.* Ist die Art in **ASP** und **UVS** abschließend berücksichtigt?		Sind **Ergänzungen der Gutachten** notwendig?		Ist das **Untersuchungsgebiet** eingehalten? *(Vgl. Spalte 2)*		**Erläuterungen** • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche **Ergänzungen** bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? • Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene **Ausgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig? ⇨ Wenn **ja, welche? Nebenbestimmungen** formulieren!
			Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
Uferschnepfe (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.
Uhu (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X		X			X	X	---	Nach Angaben der LANUV-Datenbank – Messtischblatt kommt die Art im Quadranten (5x5km) vor, jedoch ergaben die Felduntersuchungen keine Nachweise innerhalb des Prüfbereichs.
Wachtelkönig (Brut)	UR: 500m UW: ---	M, S	X		X			X	X		Die Art kommt laut LANUV-Datenbank im Raum vor und wurde im Norden des Untersuchungsgebietes knapp außerhalb eines zentralen Prüfbereichs von 500 m nachgewiesen. Südwestlich der WEA 3 wurde die Art knapp innerhalb des zentralen Prüfbereichs nachgewiesen. Da die WEA ohnehin in unmittelbarer Waldnähe gelegen sind, was für die Art suboptimal ist, und da die Abschaltungen für Fledermäuse eine Störung weitestgehend unterbinden dürften, wird für die meisten Standorte keine Betroffenheit angenommen. Aufgrund des Nachweises der Art im zentralen Prüfbereich von WEA 3 und der Lage der WEA 5 im SPVK wird hier ein schallreduzierter Betrieb oder Abschaltungen notwendig, die möglicherweise über die wirtschaftlicheren Nachtabschaltungen gemäß Gondelmonitoring hinausgehen.
Wanderfalke (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.
Weißstorch (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2000m	K		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.

Art, Artgruppe	notw. Radius [1] um WEA	Sensibilität [2]	Liegen **berechtigte Hinweise** auf ein **Vorkommen** der Art vor?		*Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.* Ist die Art in **ASP** und **UVS** abschließend berücksichtigt?		Sind **Ergänzungen der Gutachten** notwendig?		Ist das **Untersuchungsgebiet** eingehalten? *(Vgl. Spalte 2)*		**Erläuterungen** • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche **Ergänzungen** bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? • Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene **Ausgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig? ⇨ Wenn **ja, welche? Nebenbestimmungen** formulieren!
			Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
Wespenbussard (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2000m	K	X		X			X	X		Nach Angaben der LANUV-Datenbank – Messtischblatt kommt die Art im Quadranten (5x5km) vor, jedoch ergaben die Felduntersuchungen keine Nachweise innerhalb des Prüfbereichs.
Wiesenweihe [3] (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	X		X			X	X		Nach Angaben der LANUV-Datenbank – Messtischblatt kommt die Art im Quadranten (5x5km) vor, wurde als Nahrungsgast außerhalb des UG 500 m nachgewiesen.
Ziegenmelker (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.
Zwergdommel (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.
Zwergschwan (Rast: Schlafplätze, Nahrungshabitate)	Schlafplätze UR: 1000m UW: --- Nahrungshabitate: UR: 400m UW: ---	M		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brut-/Rastplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.

1) Radius des Untersuchungsgebietes (ASP Stufe II), NB = Nahbereich, ZP = zentraler Prüfbereich, EP = erweiterter Prüfbereich gem. 4. Änderung BNatSchG 2022; UR = Untersuchungsradius, UW = erweitertes Untersuchungsgebiet gem. Leitfaden MULNV & LANUV 2024. Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.
2) K = Kollisionsrisiko, M = Meideverhalten, S = Störempfindlichkeit (u.a. Lärm), Vgl. Anhang 4 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes
3) Für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Wiesenweihe müssen weiterhin gem. Leitfaden die Gemeinschaftsschlafplätze berücksichtigt werden (KIEL mdl. 2023).

Gemäß des Artenschutzleitfadens ist bei allen Vogelarten, die in der nachfolgenden Aufzählung nicht genannt werden (z. B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule) im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Nur bei ernstzunehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

WEA-empfindliche Fledermausarten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:

Art, Artgruppe	Liegen **berechtigte Hinweise** auf ein **Vorkommen** der Art vor?		*Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.* Ist die Art in **ASP** und **UVS** abschließend berücksichtigt?		Sind **Ergänzungen der Gutachten** notwendig?		Ist das **Untersuchungsgebiet** eingehalten? *(Vgl. Spalte 2)*		**Erläuterungen** • Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? • Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene **Ausgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig? ⇨ Wenn **ja**, **welche? Nebenbestimmungen** formulieren!
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
Großer Abendsegler	**X**		**---**	**---**		**X**	**X**	**---**	Die Arten wurden im Untersuchungsraum nachgewiesen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2024) eingehalten. Durch die unmittelbare Nähe zum Waldrand ist nach der Bewertung der UNB ein Gondelmonitoring zur Feststellung des dauerhaft anwendbaren Abschaltalgorithmus durchzuführen und die Abschaltzeiten ab dem 2. Betriebsjahr nach den Ergebnissen des Monitorings anzupassen. Lebensraumverlusten wird mit einer Kontrolle (ökologische Baubegleitung) von zu fällenden Bäumen und ggf. Anbringen von Ersatzquartieren vorgebeugt.
Kleinabendsegler	**X**		**---**	**---**		**X**	**X**	**---**	
Rauhautfledermaus	**X**		**---**	**---**		**X**	**X**	**---**	
Mückenfledermaus		**X**	**---**	**---**		**X**	**---**	**---**	Keine Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes.
Nordfledermaus		**X**	**---**	**---**		**X**	**---**	**---**	Keine Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes.

Art, Artgruppe	Liegen **berechtigte Hinweise** auf ein **Vorkommen** der Art vor?		*Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.* Ist die Art in **ASP** und **UVS** abschließend berücksichtigt?		Sind **Ergänzungen der Gutachten** notwendig?		Ist das **Untersuchungsgebiet** eingehalten? *(Vgl. Spalte 2)*		**Erläuterungen** • Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? • Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene **Ausgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig? ⇨ Wenn **ja, welche? Nebenbestimmungen** formulieren!
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
Breitflügel-fledermaus	**X**		**---**	**---**		**X**	**X**	**---**	Die Arten wurden im Untersuchungsraum nachgewiesen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2024) eingehalten. Durch die unmittelbare Nähe zum Waldrand ist nach der Bewertung der UNB ein Gondelmonitoring zur Feststellung des dauerhaft anwendbaren Abschaltalgorithmus durchzuführen und die Abschaltzeiten ab dem 2. Betriebsjahr nach den Ergebnissen des Monitorings anzupassen. Lebensraumverlusten wird mit einer Kontrolle (ökologische Baubegleitung) von zu fällenden Bäumen und ggf. Anbringen von Ersatzquartieren vorgebeugt.
Zweifarb-fledermaus	**X**		**---**	**---**		**X**	**X**	**---**	
Zwergfleder-maus	**X**		**---**	**---**		**X**	**X**	**---**	

Sonstige planungsrelevante Arten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:

Art, Artgruppe	Liegen **berechtigte Hinweise** auf ein **Vorkommen** der Art vor?		*Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.* Ist die Art in **ASP** und **UVS** abschließend berücksichtigt?		Sind **Ergänzungen der Gutachten** notwendig?		Ist das **Untersuchungsgebiet** eingehalten? *(Vgl. Spalte 2)*		**Erläuterungen** • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? • Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene **Ausgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig? ⇨ Wenn **ja, welche? Nebenbestimmungen** formulieren!
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
Vögel wie z. B. Feldlerche	**X**		**X**			**X**	**X**		Im Untersuchungsgebiet kommen mehrere planungsrelevante Vogelarten vor, welche durch die Baufeldräumung beeinträchtigt werden können. In Abständen von unter 500 m zu den geplanten WEA-Standorten wurden nachgewiesen: Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldschwirl, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzspecht, Schwarzkehlchen, Star, Turteltaube, Waldlaubsänger und Waldkauz. Eine direkte Betroffenheit ist insbesondere für den **Bluthänfling**

Art, Artgruppe	Liegen **berechtigte Hinweise** auf ein **Vorkommen** der Art vor?		*Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.* Ist die Art in **ASP** und **UVS** abschließend berücksichtigt?		Sind **Ergänzungen der Gutachten** notwendig?		Ist das **Untersuchungsgebiet** eingehalten? *(Vgl. Spalte 2)*		**Erläuterungen** • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? • Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene **Ausgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig? ⇨ Wenn **ja, welche? Nebenbestimmungen** formulieren!
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
									(mehrere Reviere im Bereich der Bauflächen von WEA 3 und 4), die **Feldlerche** (mehrere Reviere im Umfeld der WEA 5), das **Schwarzkehlchen** (1 Revierverdacht / Brutzeitfeststellung im Bereich der Baustelle von WEA 5) und die **Turteltaube** (1 Revier im Bereich der Zuwegung zwischen WEA 6 und 7) nicht auszuschließen. Vermeidungsmaßnahmen: Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung. Kompensationsmaßnahmen: Lebensraumaufwertung durch Entwicklung einer Ackerbrache im Rahmen der Flächenkompensation gem. Eingriffsregelung. Nötigenfalls Ersatzpflanzung von Gehölzen
Säugetiere **Insb. Fledermäuse**	**X**		**X**			**X**	**X**		Im Untersuchungsraum sind die Vorkommen weiterer, nicht WEA-empfindlicher Fledermausarten bekannt, die durch das Entfernen von Bäumen sowie durch Störungen während der Bauphase (insbes. Lichtemissionen) betroffen sein können. Im Rahmen des Dauermonitorings wird u. a. die seltene, auf strukturreiche Laubwälder angewiesene **Bechsteinfledermaus** angegeben. Die Nachweise sind ohne Netzfänge nicht sicher verifizierbar, dennoch ist die Verbreitung der Art nördlich der Möhne bekannt, so dass eine teilweise Entfernung von Laubwald, insbesondere auch von stehendem Totholz, so weit wie möglich zu vermeiden ist. Vermeidungsmaßnahmen: Baumkontrollen im Rahmen der Baufeldräumung. Bei Fund (potenzieller) Quartiere Einleiten weiterer Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Absprache mit UNB. Vermeidung von Lichtemissionen.
Amphibien	**X**		**X**			**X**	**X**		Insbesondere Waldarten sind zu erwarten (Erdkröte, Grasfrosch, Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch). Diese sind insbesondere während der Fortpflanzungszeiten zu berücksichtigen (Wanderungen auf den Zuwegungen, Laichgewässer in spontan entstandenen Pfützen auf den Baustellen). Die ökologische Baubegleitung bestimmt im Bedarfsfall geeignete Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen.

WEA-empfindliche Arten: Rotmilan

Bei der Unteren Naturschutzbehörde gingen unterschiedliche Untersuchungsergebnisse hinsichtlich des Rotmilans ein. Alle Ergebnisse werden als glaubwürdig und plausibel erachtet, da eine natürliche Dynamik im Brutgeschehen, einschließlich Abbruch von Bruten, z. B. in Folge von Störung oder Prädation, ein üblicher Teil der Ökologie ist. Dazu passt auch die Aussage von JOEST UND BRUNE (2024 mdl.), dass der Untersuchungsraum häufig an unterschiedlichen Stellen von Rotmilanen besetzt wird, da viele der bewaldeten Bereiche sich für eine Brut mit direkt angrenzenden Nahrungshabitaten eignen.
Aufgrund dieser Erkenntnisse wird es als notwendig erachtet, dass für alle Anlagenstandorte, welche in unmittelbarer Nähe zu offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant sind, eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen gemäß Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG durchgeführt wird. Der neue Leitfaden des MUNV & LANUV (2024) erlaubt eine alternative Variante der Abschaltungsmaßnahme, welche in diesem Projekt aufgrund der Waldlage einiger Anlagenstandorte sinnvoll ist: Umkreis von 150 m um die WEA (statt zuvor 250 m), im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. (zuvor 01.04. bis 31.08.) für die Dauer von 72 Stunden nach dem Bewirtschaftungsereignis (zuvor 24 Stunden). So sind von dieser Maßnahme lediglich die Standorte WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 5 und WEA 8 betroffen.

WEA-empfindliche Arten: Wachtelkönig

Der Wachtelkönig wurde an zwei Stellen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen und weist unweit des südlichen Nachweises ein Schwerpunktvorkommen auf, welches sich mit dem Standort WEA 5 überschneidet. Da eine Brutzeitfeststellung (knapp) innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 500 m um die WEA 3 gemacht wurde, besteht hier eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß MUNV & LANUV (2024). Nach Auffassung des Gutachters ist keine Stufe II erforderlich, „da innerhalb des relevanten Radius Nachweis nur als BZF erfolgte". Es kann unzweifelhaft nicht als Negativ-Nachweis gelten, wenn in einer von insgesamt nur zwei Begehungen zur Erfassung des Wachtelkönigs kein Nachweis erfolgt ist. Im Rahmen der Juni-Begehung kann das rufende Männchen zum Beispiel längst verpaart gewesen sein und balzte deshalb nicht mehr. Dies ist spekulativ, jedoch muss im Falle eines Revierverdachts ohne eine ausreichende Anzahl an Folgebegehungen stets die Worst-Case-Annahme gelten! Gemäß den Ausführungen des neuen Leitfadens von MUNV & LANUV (2024) gilt: „Wenn für WEA-empfindliche Fledermäuse ein umfassendes Abschaltszenario [...] umgesetzt wird, bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung mit nachtaktiven und störungsempfindlichen WEA-empfindlichen Vogelarten (z. B. Ziegenmelker, Wachtelkönig). Die Vogelarten können bei den stehenden WEA nicht durch Lärm gestört werden." Dies impliziert auch, dass bei einem angepassten Betrieb nach Berücksichtigung des Gondelmonitorings während der Brutzeit des Wachtelkönigs für die betreffenden WEA 3 und WEA 5 nach dem umfangreichen Abschaltszenario des ersten Betriebsjahres betrieben werden müssen, sofern in dieser Zeit durch das Gondelmonitoring niedrigere Cut-in-Windgeschwindigkeiten für diese Zeit ermittelt wurden. Alternativ kann ein schallreduzierter Betrieb eine Störung und einen damit bedingten Lebensraumverlust für den Wachtelkönig verhindern, sofern am Mastfuß eine Lautstärke von nicht mehr als 47 dB erreicht werden.

Weitere Arten

Weitere planungsrelevante Arten kommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht vor und sind somit nicht von negativen Auswirkungen im Sinne des Artenschutzes betroffen.

WEA - empfindliche Fledermausarten

Der Untersuchungsraum liegt im Verbreitungsgebiet einer großen Zahl WEA-empfindlicher Fledermausarten. In der Umgebung aller geplanten WEA-Standorte befinden sich in geringen Entfernungen Waldbereiche mit Quartierpotenzial für die genannten Arten. Für den Kleinabendsegler wurde ein konkreter Quartierverdacht festgestellt, auch für den Großen Abendsegler ist aufgrund der

Lebensraumausstattung und der hohen Anzahl von Einzelnachweisen ein Vorhandensein von Quartieren möglich. Das Vorhandensein von Quartieren kann eine höhere Fledermausaktivität als gewöhnlich bedingen. Für die Artgruppe der Fledermäuse wurde bisher kein Gondelmonitoring durchgeführt. Gemäß Leitfaden NRW (MULNV NRW 2024) besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Bestandserfassung nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Fledermausquartiere im 1.000 m Radius um das geplante Vorhaben oder bei besonderen, im Einzelfall naturschutzfachlich zu begründenden Konstellationen. Davon ist hier offensichtlich auszugehen.

Für eine artenschutzkonforme Anwendung ist eine vorherige Kalibrierung der Mikrofone und eine exakte Anwendung der in den Forschungsvorhaben des BMU vorgenommenen Einstellungen notwendig, ebenso wie eine korrekte Anwendung der ProBat-Software, einschließlich einer Plausibilitätsprüfung. Als zu unterschreitende Schlagopferzahl pro Jahr ist unbedingt die Zahl 1 zu verwenden. Gemäß Leitfaden des MUNV & LANUV (2024) sind pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken, d. h. es wären 4 der 8 geplanten WEA mit Erfassungsgeräten zu beproben. Da die WEA in relativ geringen Entfernungen zueinander geplant sind, werden 3 WEA-Gondeln als ausreichend erachtet, jedoch ist in jedem Fall die WEA 4 zu beproben, welche an einem kritischen Standort mit hohem Quartierpotenzial geplant ist. Außerdem ist eine der beiden weiteren im Wald geplanten WEA (WEA 6 oder WEA 7) und eine beliebige im Offenland befindliche WEA zu beproben. Die nicht beprobte(n) WEA werden anschließend im Analogieschluss nach den Gondelmonitoring-Ergebnissen der jeweils anderen WEA betrieben, wobei eine Analogie nach Ähnlichkeit und Ausstattung der beprobten Lebensräume vorgenommen wird.

Durch die geplante Anlage kann es zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko der Arten kommen. Um eine Kollision zu vermeiden, müssen die Anlagen im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres gemäß den Vorgaben des Artenschutzleitfadens abgeschaltet werden. Des Weiteren sollte nach Bewertung der UNB aufgrund der Nähe zu Waldrandbereichen ein Gondelmonitoring durchgeführt werden. Der Untersuchungsumfang richten sich nach den Empfehlungen des Leitfadens für Windenergie des LANUV NRW. Entsprechend dem Ergebnis des Monitorings kann der Abschaltalgorithmus angepasst werden. Durch diese Maßnahme kann das Kollisionsrisiko auf ein vertretbares Maß reduziert werden („fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen").

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die Abschaltalgorithmen ausgeschlossen werden. Das Ergebnis eines Gondelmonitoring kann allerdings auch Maßnahmen oder Beschränkungen im Sinne von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beinhaltet, die artenschutzrechtlich für die WEA-empfindlichen Fledermäuse erforderlich sind.

<u>Nicht WEA-empfindliche planungsrelevante Arten: Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Wirbellose, Pflanzen</u>

Eine Gefährdung sonstiger planungsrelevanter Tierarten ist im Rahmen der Bauphase sowie durch anlagebedingten Lebensraumverlust möglich. Insbesondere besteht das Risiko von Tötungen und/oder Verletzungen sowie eines dauerhaften Lebensraumverlustes im Bereich der bebauten Flächen und direkt angrenzender Bereiche für die Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, (Große und/oder Kleine) Bartfledermaus, (**Braunes und/oder Graues) Langohr, Teichfledermaus, Wasserfledermaus**, für die Vogelarten **Bluthänfling, Feldlerche, Schwarzkehlchen und Turteltaube** sowie für im Wald lebende Amphibienarten.

Aufgrund des bereichsweise sehr hohen Quartierpotenzials durch Alt- und Totholz in Laubwäldern und der Nachweise von seltenen, gegenüber Veränderungen empfindlichen, in Wald quartierenden Fledermausarten ist im Rahmen der Bauphase eine besondere Sorgfalt bei der Kontrolle von zu entfernenden Bäumen ab 30 cm Brusthöhendurchmesser notwendig sowie ein Lichtmanagement. Generell gelten für alle Gehölze die Vorschriften des § 39 Abs. 5 BNatSchG, nach welchen Fällungen und großflächige Astschnitte nur außerhalb der Vogelbrutzeiten vorgenommen werden dürfen.

Der **Bluthänfling** wurde größtenteils in einer Weihnachtsbaumkultur nachgewiesen, ferner wurde ein Brutnachweis nahe der Bauflächen der WEA 4 gemacht. Neben der durch den Gutachter empfohlenen Bauzeitenregelung ist hier ein Lebensraumverlust zu beachten. Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ist im Vorfeld der Bauphase zu ermitteln, ob der Flächenverlust einen dauerhaften Verlust eines oder mehrerer Reviere nach sich ziehen kann. In diesem Fall ist eine Ersatzpflanzung von Sträuchern bzw. Gebüschen im Umfang der verloren gehenden Strukturen notwendig.

Die **Feldlerche** brütet im unmittelbaren Umfeld der Bauflächen der WEA 5, das **Schwarzkehlchen** weist einen Revierverdacht direkt auf der geplanten Baufläche derselben WEA auf. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Gutachter eine Sichtung eines Paares der Art innerhalb der Brutzeit innerhalb der geplanten Baufläche nicht zum Anlass nimmt, einen Lebensraumausgleich zu empfehlen. Es entsteht ein Verlust von Offenlandfläche (Acker, Übergang zum Modellflugplatz), die der Feldlerche sowie wahrscheinlich dem Schwarzkehlchen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dient. Abweichend von der Einschätzung des Gutachters vertritt die Untere Naturschutzbehörde die Ansicht, dass der dauerhafte Lebensraumverlust, der durch die voll- und teilversiegelten Flächen für das Vorhaben eintritt, auszugleichen ist. Die im Untersuchungsraum häufige Feldlerche wird durch das Vorhaben auf angrenzende, gleichwertige Lebensräume ausweichen. Dadurch tritt jedoch der Effekt ein, dass es dauerhaft zu einer Verdichtung, und schließlich zu einer Abnahme der Anzahl an Feldlerchenrevieren in den angrenzenden, unbebauten Ackerflächen kommt. Die Forderung von 1 bzw. 2 ha Ausgleich pro Brutpaar aus den Maßnahmensteckbriefen des Ministeriums (MKULNV 2013) muss hier nicht notwendigerweise eingehalten werden, jedoch muss eine Anlage eines Brachstreifens von der Flächengröße der dauerhaften Versiegelung zur Errichtung der WEA 5 erfolgen.
Die Ausgleichsmaßnahme für den Artenschutz kann mit dem Ausgleich im Rahmen der Eingriffsbilanzierung verrechnet werden.

Die **Turteltaube** brütet u. a. an der Zuwegung zwischen WEA 6 und WEA 7. Auch hier ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine konkrete Betroffenheit (Störung während der Errichtung der Zuwegung oder Bauphase der WEA) einzuschätzen. Gegebenenfalls müssen diese Arbeiten innerhalb der Brutzeit der Turteltaube ruhen.

Nicht planungsrelevante Vogelarten und sonstige Arten

Eine Baufeldräumung sowie das Heranbringen und die Lagerung von Material oder Maschinen dürfen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeiten erfolgen. Sollte die Baufeldräumung ganz oder teilweise dringend innerhalb der Brutzeit notwendig werden, muss eine vorherige Kontrolle aller Bodenbereiche und sonstigen Strukturen auf Brutvogelvorkommen durch die ökologische Baubegleitung erfolgen und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. Gegebenenfalls können Vergrämungsmaßnahmen getroffen werden, um eine Ansiedlung unmittelbar vor der Baufeldräumung oder in Unterbrechungen der Bauphase zu verhindern.
Sofern während der Bauphase sonstige geschützte Tierarten festgestellt werden sollten, z. B. Amphibien, welche in kleinen Tümpeln ablaichen, welche auf dem Baufeld entstehen, oder deren Wanderungen über Zuwegungen führen, sind diese durch kurzfristig wirksame Vermeidungsmaßnahmen zu schützen.

Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Windenergieanlagen ist mit einem Biotopwertverlust verbunden. Durch eine Ausgleichsmaßnahme erfolgen Biotopaufwertungen, die den Eingriff in den Naturhaushalt kompensieren.
Bei der Errichtung der Windenergieanlage können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch

Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den Rotoren der Windenergieanlage sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich.

Schutz vor baubedingten Auswirkungen

Des Weiteren kann es zu einer möglichen Betroffenheit von planungsrelevanten aber nicht unbedingt WEA-empfindlichen Arten kommen, die durch baubedingte Auswirkungen betroffen sein können. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch baubedingte Auswirkungen abzuwenden, ist eine ökologische Baubegleitung (faunistische Erfassung) im Vorfeld der Baufeldräumung (Bau-, Lager-, Montage- und Zuwegungsfläche) durch eine sachkundige Person (Biologen oder Landschaftsökologen) auf das Vorkommen zu kontrollieren. Zudem sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artspezifische Bauzeitenregelung (u. a. Bodenbrüter) durchzuführen.
Die allgemeinen Bauzeitenregelungen gelten nur außerhalb der Brutzeit vom 01. September bis einschließlich zum 15. März eines jeden Kalenderjahres. Auch alle Gehölzfällungen und -rückschnitte sind erst ab dem 1. September eines jeden Kalenderjahres durchzuführen. Weiterhin sind die Gehölze im Erschließungsbereich der Anlagenstandorte auf das Vorhandensein von Horsten und Baumhöhlen zu untersuchen. Vorkommen von Fledermausquartieren sind im Zuge der ökologischen Baubegleitung bei Gehölzrodungen bzw. Rückschnitte der betroffenen Bäume zu überwachen.
Nur wenn keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, ist eine Abweichung von der Bauzeitenregelung zulässig. Sofern Vorkommen brütender Vogelarten festgestellt werden, darf nicht mit dem Bau begonnen werden, und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich abzustimmen. Die Untere Naturschutzbehörde ist von jeder Abweichung der Bauzeitenregelung und alle dadurch notwendigen, kurzfristig umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Monitoring/Risikomanagement

Soweit die zuvor dargestellten Maßnahmen mit dem entsprechenden Monitoring umgesetzt werden, ist nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu rechnen.
Zum Schutz von Greifvögeln werden nachfolgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen festgelegt. Die WEA ist um Umkreis von 150 m um den Anlagenstandort (Fundament) bei der Ernte von Feldfrüchten, bei der Grünlandmahd sowie beim Pflügen oder tiefen Grubbern vom Beginn des Bewirtschaftungsereignis bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung desselben Bewirtschaftungsereignis jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Betroffen sind nachfolgende Grundstücke:

Gemarkung Effeln, Flur 5, Flurstücke 152, 186
Gemarkung Menzel, Flur 11, Flurstück 12

Sofern möglich, ist die Ernte oder Mahd im direkten Umfeld der Anlage nicht früher als in der Umgebung durchzuführen, bzw. sind die Flächen gleichzeitig zu ernten oder zu mähen. Zwischen den Betreibern der WEA und den Bewirtschaftern der Anlagen-Standorte sind entsprechende Regelungen vertraglich zu vereinbaren. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB vorzulegen.

Eingriff in den Naturhaushalt (nach §§ 14 ff. BNatSchG)

Vorhabenbedingt wird es während der Bau-/Betriebsphase der Anlage zu einem Lebensraumverlust kommen. Das Vorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe sind

demnach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen).
Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Die temporäre Flächeninanspruchnahme wird nach Errichtung der Anlagen zurückgeführt, so dass keine dauerhaften oder nachhaltigen Auswirkungen entstehen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Höke

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Die temporäre Flächeninanspruchnahme wird nach Errichtung der Anlage(n) zurückgeführt, so dass hier keine dauerhaften oder nachhaltigen Auswirkungen entstehen.
Im LBP ist die dauerhafte Flächeninanspruchnahme der 8 Windenergieanlagenstandorte mit 22.050 m² berechnet worden. Die Hierzu wurde ein dauerhafter Biotopwertverlust von 31.144 Biotopwertpunkten (externer Kompensationsbedarf) berechnet.
Der Verlust von Lebensraum kann im Sinne der Eingriffsregelung zum Ausgleich eines Lebensraumverlustes für die Feldlerche und das Schwarzkelchen durch die Anlage einer Ackerbrache auf dem Flurstück 103 der Flur 10 in der Gemarkung Menzel auf einer Fläche von 30 m x 150 m (4.500 m²) kompensiert werden. Im Zuge der Maßnahme ist eine Aufwertung von aktuell 2 Biotopwertpunkten (Intensivacker, HA, aci) auf mindestens 4 Biotopwertpunkte (Ackerbrache auf nährstoffreichen Böden, HB, stb3) zu erzielen. Diese CEF-Maßnahme ist für den gesamten Betriebszeitraum zu erhalten. Die Kompensation ist durch diese Biotopaufwertung entsprechend dem Maßnahmensteckbriefen des MKULNV (2013) erbracht. Die Ermittlung des Eingriffs wurde korrekt durchgeführt.

Der Eingriff bezogen auf die Leitungsverlegung und Zuwegung im öffentlichen Raum wird im gesonderten Verfahren zur landschaftlichen Genehmigung behandelt.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „Biotop- und Vogelschutz":
Die Einwendungen merken an, dass die WEA nah an geschützten Biotopen oder Biotopkatasterflächen liegen.
Eine direkte Flächeninanspruchnahme von geschützten Biotopen oder Biotopkatasterflächen erfolgt nicht.

Eine Einwendung betrachtet Ultraschallsensoren als höchst umstritten und in keinem Fall ausreichend.
Ein Gondelmonitoring ist in Kombination mit Abschaltszenarien der WEA eine gemäß Artenschutzleitfaden anerkannte Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse

Eine Einwendung bemängelt die Unterlagen zu den Vogelarten und betrachtet diese als nicht korrekt und unvollständig. Es fehlen Arten wie der Schwarzstorch, Kranich und Steinkauz. Zudem wird die angegebene Rotmilanpopulation bezweifelt.
Im Rahmen der Horstkartierung wurde keine Brut des Schwarzstorchs festgestellt.
Das Zuggeschehen des Kranichs ist gemäß Artenschutzleitfaden nicht weiter zu betrachten, da keine Hinweise auf einen Rastplatz vorliegen. Im Rahmen der Kartierungen ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen des Steinkauzes. Vom Rotmilan konnten bei der Kartierung weder Brutnachweise noch Brutverdachte im relevanten Radius ermittelt werden. Allerdings wird hier von einer Prognoseunsicherheit ausgegangen. Maßnahmen zur Minimierung des Kollisionsrisikos werden getroffen (unattraktive Gestaltung Mastfuß, Ernteabschaltung).
Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Avifauna und die Fledermäuse sind in den Nebenbestimmungen zum Bescheid allgemeine artenschutzrechtliche Regelungen festgeschrieben (z. B. Bauzeitenbeschränkung, Abschaltzeiten), um ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Windenergieanlage(n) ist mit einem Lebensraumverlust verbunden. Durch Umsetzen der vorgesehen Ausgleichsmaßnahme erfolgt eine entsprechende Kompensation der Habitatverschlechterung. Für Arten, welche direkt oder indirekt infolge der Errichtung der WEA einen Teil ihres Lebensraumes verlieren (insbes. Feldlerche und Bruthänfling) können, wird die als Ausgleich für den Biotopwertverlust anzulegende Kompensationsfläche für Bodenbrüter attraktiv gestaltet. Vermeidungsmaßnahmen in Form von Abschaltzeiten bei Erntearbeiten im näheren Umfeld des Anlagenstandortes sind vorgesehen, um das Kollisionsrisiko für Greifvögel zu minimieren. Weiter wird durch den Gutachter eine unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches vorgegeben, um ein Anlocken von Vögeln zu verringern. Zum Schutz von am Boden brütenden Vögeln wird eine Bauzeitenregelung benannt.
Im Zuge der Artenschutzmaßnahmen erfolgen Biotopaufwertungen, die den Eingriff in den Naturhaushalt kompensieren. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Durch die Ausgleichsmaßnahme, Bauzeitenregelung und die Betriebseinschränkungen während der Aktivitätsschwerpunkte werden der potentielle Habitatverlust und das signifikant erhöhte Tötungsrisiko durch die geplante Anlage weitgehend ausgeschlossen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bauzeitenregelung, zur unattraktiven Mastfußgestaltung, zu temporären Abschaltungen während der Ernte sowie zum Abschaltszenario zum Schutz der Fledermäuse entsprechen im Wesentlichen den Empfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW (2024).

Fazit: Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers und eigenen Ermittlungen hat die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme vom 28.06.2024 und zuletzt vom 09.07.2024 unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei ordnungsgemäßer Durchführung der geforderten Maßnahmen, insbesondere den Schutz vor baubedingten Auswirkungen, und längerfristiger Sicherung der Maßnahmenflächen davon ausgegangen werden, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG bei der Realisierung des beantragten Vorhabens erfüllt wird. Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass das Vorhaben mit artenschutzrechtlichen Risiken verbunden ist. Dieses Restrisiko wird durch die geforderten Maßnahmen, insbesondere durch eine ökologische Baubegleitung und den Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), auf ein minimal mögliches Risiko reduziert. Schädliche Umwelteinwirkungen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

5.6.3. Schutzgut Fläche, Boden inkl. Abfallwirtschaft

Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung
Im Planbereich stehen die Bodentypen Pseudogley und Pseudogley-Braunerde an.
Für die Fundamente der geplanten 8 Windenergieanlagen wird eine Fläche von insgesamt 2.576 m² dauerhaft versiegelt. Für die Errichtung der 8 Anlagen ist eine dauerhafte Teilversiegelung für die Kranstellfläche und der Zuwegung von insgesamt 19.474 m² notwendig. Temporär als versiegelte oder teilversiegelte Fläche, inkl. Zuwegung auf Anlagenflurstück wird 32.204 m² in Anspruch genommen. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottert. Das Fundament stellt vor allem einen dauerhaften Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten dar (Bodenverdichtung und -versiegelung). Temporäre Bauflächen (z. B. Montageflächen) werden nach der Errichtungsphase wiederhergerichtet und anschließend der land-/forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Der Bodenaushub wird ortsnah zwischengelagert und anschließend zur Wiederauffüllung der Baugrube und als Fundamentüberschüttung genutzt. Bei einer Bodenverwertung über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Genehmigung erforderlich.

Bewertung
Bei der Errichtung der Windenergieanlage spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bundesbodenschutzgesetz sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Insgesamt sind die durch das Vorhaben entstehenden Versiegelungen kleinräumig als erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Sinne der Eingriffsregelungen zu bewerten. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 12.06.2023 wurde die Flächeninanspruchnahme für die Anlagenstandorte berechnet. Die Versiegelung wird über die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt (multifunktionaler Ausgleich) ausgeglichen. Durch die Neuerrichtung wurde ein Biotopwertverlust von 31.144 Biotopwertpunkten (WP) berechnet. Als Ausgleich für den Eingriff wird die Anlage einer Ackerbrache für die Feldlerche von 4.500 (Gemarkung Menzel, Flur 10, Flurstück 103) festgesetzt (vgl. Kapitel „Eingriff in den Naturhaushalt").
Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch die dauerhafte Versiegelung einer Fläche von ca. 322 m² (Kreisförmiges Fundament) pro Anlagenstandort ist als nicht erheblich zu betrachten. Bodenerosionen werden aufgrund der vorherrschenden Geländeneigungen eher als gering eingestuft. Im Bedarfsfall sind Gegenmaßnahmen durch die Baubegleitung zu ergreifen, um Bodenerosionen möglichst zu minimieren.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „Bodenversiegelung":
Die Einwendungen gehen von einer großen Flächenversiegelung aus.
Die beanspruchte Grundfläche wird auf das Notwendige minimiert und spielt eine untergeordnete Rolle. Für Versiegelung erfolgt eine Kompensation. Temporäre Baustellenflächen werden nach der Errichtung der WEA vollständig zurückgebaut. Die Zuwegung erfolgt soweit möglich über bereits bestehende Wirtschaftswege. Bei den WEA an Waldstandorten findet eine bodenkundliche Baubegleitung eines bodenkundlich geschulten Ingenieurbüros statt.
Schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Einwender und die Allgemeinheit sind somit nicht zu befürchten. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation in den Naturhaushalt (nach §§ 14 ff. BNatSchG) wird auch die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Abfall

Zusammenfassende Darstellung
Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt.
Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen.
Produktionsabfälle fallen nicht an.

Bewertung
Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der

Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Die Abfälle werden soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.
Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Kreis Soest) mit den Stellungnahmen vom 7.8.2023 zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

5.6.4. Schutzgut Wasser

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung
In der WEA befinden sich übliche Mengen an Getriebeöle, Kühlflüssigkeiten und Schmierfetten in der Gondel und den Turmfuß (HBV-Anlage). Alle Öle sind in die niedrigsten Wassergefährdungsklassen 1 und 2 eingestuft. Unter den einzelnen Aggregaten sind Auffangvorrichtungen angebracht, zudem ist der untere Teil der Gondelabdeckung und der Turmfuß (Keller) als öldichte Auffangwanne ausgebildet. Der Anlagentyp verfügt zudem über ein kontinuierliches Zustandsüberwachungssystem (Leckagewarnsystem). Sollten Störfälle auftreten, wird die Anlagen umgehend automatisch abgeschaltet und ein Servicetechniker informiert. Im Falle von Leckagen werden die Auffangwannen sachgerecht entleert und Defekte behoben.
Bei der Errichtung der Windenergieanlagen muss i.d.R. nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden, da alle betroffenen Komponenten fertig befüllt und montiert geliefert werden. Hierdurch verringert sich die Gefahr eines Austritts.

Bewertung
62 WHG i.V.m. der VAwS regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden übliche Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. In der Windenergieanlage befinden sich Auffangwannen die das größte Einzelvolumen auffangen können. Durch ein Leckagewarnsystem und die Verwendung von geeigneten Baustoffen, die hinsichtlich ihrer Materialbeständigkeit /-unbedenklichkeit als geeignet eingestuft sind, kann eine stoffliche Belastung des Bodens und Grundwassers durch z. B. Verunreinigung des Niederschlagswassers ausgeschlossen werden. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung der Windenergieanlagen durch Sachverständige (vgl. Typenprüfung) sind durch den Anlagenbetrieb keine schädlichen Umweltauswirkungen durch wassergefährdende Stoffe zu erwarten. Die erforderlichen Anforderungen / Maßnahmen sind Bestandteil der Genehmigungsunterlagen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Die Anforderungen des WHG und der VAwS sind erfüllt.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Oberflächengewässer

Zusammenfassende Darstellung
Die beantragte Windenergieanlage liegt weder im Wasserschutzgebiet, noch in einem Überschwemmungsgebiet. Im Plangebiet der Windfarm befinden sich eine Vielzahl kleinerer Gewässer.

Im Bereich der WEA 1 befinden sich gewässerähnliche Strukturen, die von der unteren Wasserbehörde des Kreises Soest in Rücksprache mit der LWL Archäologie für Westfalen als (archäologisch unbedeutende) Hohlwege und nicht als Gewässer eingestuft wurden.
Im Arnsberger Wald im Umfeld der geplanten WEA sind Gewässer vorhanden, in denen Torfmoose zu finden sind, die üblicherweise an sauren Standorten vorkommen. Potentielle Beeinträchtigung durch die zu errichtenden Betonfundamente infolge von Schadstoffausträgen sind nicht zu erwarten, wenn die Herstellung des verwendeten Betons nach den entsprechenden DIN-Normen ohne bedenkliche Ausgangsstoffe erfolgt. Es darf kein Einsatz von basenreichem Schotter in der Nähe von Gewässern mit niedrigem pH-Wert erfolgen. Dies wird als Nebenbestimmung festgelegt Insgesamt ist mit möglichen Einträgen von wassergefährdenden Stoffen bei Unfällen oder Havarien und lokale Verschlämmung sowie Einträge von Trübstoffe in die Oberflächengewässer und das Grundwasser zu rechnen. Die gesetzlichen Abstandsvorgaben zum Gewässerrandstreifen werden eingehalten. Eingriffe in Gewässer sind nicht Gegenstand der Antragsunterlagen.

Bewertung
Beurteilungsgrundlage ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Es liegt keine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten / Überschwemmungsgebieten vor. Die Untere Wasserbehörde hat Nebenbestimmungen festgeschrieben und konnte keine unmittelbaren wasserrechtlichen Tatbestände feststellen.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „Gewässer":
Die Einwendungen thematisieren, dass „zwei Bäche durch das Naturschutzgebiet" laufen.
Die Einwendungsgründe wurden im Rahmen der Antragsunterlagen, Stellungnahmen durch Fachbehörden und eigenen Ermittlungen bewertet. Vermutlich soll mit der Einwendung auf die Gewässer Gülle und Pöppelsche hingewiesen werden. Die Entfernung der WEA zu diesen und allen weiteren Gewässern übersteigt den rechtlich vorgeschriebenen Mindestabstand. Schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Einwender und die Allgemeinheit sind somit nicht zu befürchten. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Da keine Betroffenheit eines Wasserschutzgebietes oder Überschwemmungsgebietes gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgegangen werden.

5.6.5. **Schutzgut Luft, Klima**

Zusammenfassende Darstellung
WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Bewertung
Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Veränderungen des Lokalklimas sind als gering zu bewerten, da im Vergleich zu den vorhandenen Waldflächen die Verluste durch Versiegelung gering / kleinflächig und durch Neuaufforstungen kompensationsfähig sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

5.6.6. **Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Erholungsfunktion)**

Landschaftsbild, Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Die Berechnung der Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt nach dem Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8.5.2018. Im Windenergie-Erlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Die Wertstufe des betroffenen Gebietes ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. In Regionen, für die noch keine Bewertung durch das LANUV vorliegt, ist die Wertstufe anhand des in Anlage 2 zum Windenergie-Erlass festgelegten Verfahrens zu ermitteln.

Zusammenfassende Darstellung
Die Windenergieanlage stellt auf Grund der Bauhöhen zwangsläufig einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar, für denen eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Seit den umfangreichen Gesetzesänderungen in 2022 / 2023, insbesondere im Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG), Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), liegt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Mit der Änderung des BNatSchG vom 1. Februar 2023 sind Windenergieanlagen nach § 26 BNatSchG aus Landschaftsschutzgebieten zurzeit überwiegend befreit.
Im Windenergieerlass ist ausgeführt, dass Windkraftanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist.

Bewertung
Bewertungsgrundlage für Naturparks, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler und Landschaftsschutzgebiete sind die §§ 26-29 BNatSchG.
Die Ausgleichberechnung für die Neuanlage ist gemäß § 31 Abs. 5 LNatschG durchgeführt worden. Für die 8 Anlagen wurde eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 280.438,61 Euro ermittelt. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Zahlung vollständig kompensiert. Das Ersatzgeld ist vor Baubeginn an die Kreisverwaltung Soest zu zahlen. Die Mittel sind zweckgebunden für Natur- und Artenschutzmaßnahmen einzusetzen.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „Landschaftsbild":
Die Einwendungen gehen von Störung des Landschaftsbildes aus.
Eine WEA stellt zwangsläufig einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Windenergieanlagen sind nach § 26 BNatSchG aus Landschaftsschutzgebieten zurzeit befreit. Zur Kompensation des Eingriff in das Landschaftsbild wird eine Ersatzgeldzahlung festgelegt, das zweckgebunden für Natur- und Artenschutzmaßnahmen einzusetzen ist.
Schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Einwender und die Allgemeinheit sind somit nicht zu befürchten. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung
Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder -funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können.

Bewertung
Da es keine eigenständigen Rechtsgrundlagen für diese Elemente und Funktionen gibt, können diese nur indirekt über bestehende gesetzliche Regelungen, insbesondere die naturschutz-rechtliche Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Eine besondere Wertigkeit für die Erholungsnutzung ist im vorliegenden Fall im Nahbereich zu den Anlagenstandorten nicht gegeben. In der Fernwirkung prägen bereits vorhandene Windenergieanlagen das Landschafsbild und somit zwangsläufig auch die Erholungsnutzung. Nach § 26 BNatSchG sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zurzeit befreit. Im Windenergieerlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft, insbesondere in der Fernwirkung, hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung, die dem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen könnte, ist daher nicht gegeben.
(Weitere Ausführungen sind den Kapiteln „Landschaftsbild, Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte“ und „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ zu entnehmen).

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Da keine eigenständige Berücksichtigung möglich ist, erfolgt eine Berücksichtigung soweit möglich im Rahmen der anderen naturschutzrechtlichen Regelungen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers und eigenen Ermittlungen hat die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme zum Natur-/Landschaftsschutz zuletzt vom 14.08.2024 unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

5.6.7. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Als kulturelles Erbe werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNatSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Seit der bundesweiten Neuregelungen in 2022 und 2023, u. a. Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) liegt die **Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.** Durch die Höherstufung des öffentlichen Interesses von einem überwiegenden hin zu einem **überragenden öffentlichen Interesse,** ergibt sich in der Schutzgüterabwägung ein Vorrang für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Denkmalschutz

Die denkmalrechtliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen erfolgt auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes. Nach § 9 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf einem Bodendenkmal, in einem Denkmalbereich und, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, in der engeren Umgebung von Baudenkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist zu

erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt (§ 9 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz).

Zusammenfassende Darstellung
In dem Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden unter dem Schutzgut „Kulturgüter" (heute „kulturelles Erbe") die Auswirkungen auf die Bau- und Bodendenkmale, die kulturlandschaftsprägenden Bauwerke sowie Stadt- und Ortskerne und die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche untersucht.

Die Gemeinde Anröchte und die Stadt Rüthen wurden als Unteren Denkmalbehörden im Antragsverfahren beteiligt. Des Weiteren wurde der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) mit den Fachbereichen „Denkmalpflege in Westfalen" und „Archäologie in Westfalen" um Stellungnahme gebeten.

Der Untersuchungsraum für Baudenkmäler und archäologisch bedeutende Stätten und Kulturlandschaften beträgt in den Fachgutachten den zehnfachen Rotordurchmesser um den jeweiligen geplanten Windenergieanlagenstandort. Über diese Entfernung hinaus sind in diesen Einzelfall erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Baudenkmäler offensichtlich nicht zu erwarten. Der Untersuchungsraum für international bedeutsame Kulturdenkmäler (UNESCO-Weltkulturerbe) beträgt 10.000 m.
Für Bodendenkmäler und sonstige Sachgüter beträgt der Untersuchungsraum 25 m (Radius) um den Anlagenstandort und den Betriebsflächen / Zuwegungsbereichen.

Die geplanten 8 Windenergieanlagen liegen innerhalb der Kulturlandschaft K 15.07 „Raum Haar". Der Anlagenstandort liegt allesamt innerhalb des Kulturlandschaftsbereichs Anröchte A 15.06, der einen typischen naturräumlichen Ausschnitt der „Haar" (Hellwegbörde) darstellt. Das nächstgelegene raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekt ist die Kath. Pfarrkirche St. Pankratius (D 105), welche sich in einer Entfernung von ca. 2.600 m befindet.

Bewertung
Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b Denkmalschutzgesetz (DSchG).
Die Untere Denkmalbehörde der Gemeinde Anröchte hat mit der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens keine Bedenken geäußert.

Baudenkmal: Die im Umkreis um die Anlagenstandorte sind nach der digitalen Karte Denkmal.nrw im Eingriffsbereich keine Denkmäler verzeichnet. Nach Stellungnahmen der unteren Denkmalbehörden (Rüthen/Anröchte) vom 17./21.8.2023 und LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur vom 23.8.23 liegen keine Hinweise auf Baudenkmäler im Eingriffsbereich vor. Im Sinne des Umgebungsschutzes gemäß § 9 DSchG ist keine wesentliche Beeinträchtigung von Baudenkmalen zu erwarten.

Bodendenkmal: Nach Stellungnahmen der unteren Denkmalbehörden (Rüthen/Anröchte) vom 17./21.8.2023 und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 22.08.2023 liegen im beantragten Windpark bzw. im unmittelbaren Bereich des Anlagenstandorts WEA 7 mehrere Grabhügel, welche in der Denkmalliste eingetragen sind. Nach Aussagen der LWL-Archäologie *handelt es sich dabei um gut erhaltene Grabhügel, die noch durch Erhebungen im Gelände bzw. durch Befunde in Laserscanbildern zu erkennen sind. Zudem liegt dort auch eine viereckige Wallanlage, deren Zweck allerdings bisher unbekannt ist. Aufgrund der acht bereits bekannten Grabhügel ist ein Vorhandensein weiterer Bodendenkmäler in der Umgebung und somit auch im Bereich des geplanten Standortes 7 zu vermuten. Es ist zu vermuten, dass sich Reste weiterer Bestattungen, die zwar an der Oberfläche nicht (mehr) zu erkennen sind, noch im Boden erhalten haben.*
Somit liegen im Bereich der geplanten Windenergieanlage 7 nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 vor, die bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler (vgl. § 3 DSchG NW).

Um dem nachzukommen, ist die Durchführung einer vollständigen archäologischen Begleitung aller geplanten Bodeneingriffe in dem betreffenden Bereich (vgl. beigegebenen Kartierung „Bereich archäologische Begleitung") notwendig. Diese Baubegleitung ist von Personal einer Archäologischen Fachfirma durchzuführen. Für eine solche Baubegleitung ist eine Grabungserlaubnis nach § 15 DSchG NW erforderlich.

Für die Anlagenstandorte WEA 1 bis WEA 6 und WEA 8 ist keine Betroffenheit von denkmalrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen erkennbar, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Für die Anlagenstandorte WEA 1 bis WEA 6 und WEA 8 liegt kein erlaubnispflichtiger Tatbestand nach DSchG vor, so dass hier keine weitergehende Prüfung erforderlich ist. Für die WEA 7 wird eine archäologische Baubegleitung vorgeschrieben, für die bereits eine Grabungserlaubnis vorliegt.

Kulturlandschaft

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung

Der auf regionaler Ebene konkretisierte „Kulturlandschaftliche Fachbeitrag (LWL 2010) zur Regionalplanung - Regierungsbezirk Arnsberg (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)" stellt im Untersuchungsraum die Kulturlandschaft Nr. 15.07 „Haar" dar.
Sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsraum in Form der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Wirtschaftswege und Straßen vorhanden.

International bedeutsame Kulturdenkmäler (UNESCO-Weltkulturerbe) befinden sich nicht innerhalb des erweiterten Untersuchungsraums von 10.000 m um die Anlagenstandorte.

Die g. Fachbehörden haben zum Verfahren keine Bedenken geäußert.

Durch die bundesweiten Neuregelungen (u. a. WaLG, EEG, BNatschG) das Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, hat sich die Bewertung bzw. Schutzgüterabwägung für einen Ausbau der Windenergie grundlegend verändert.

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Durch die Höherstufung des öffentlichen Interesses hin zu einem überragenden öffentlichen Interesse, ergibt sich in der Schutzgüterabwägung ein Vorrang für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Langfristig wird sich das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft bundesweit verändern. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen. Anzumerken ist, dass Windenergieanlagen nach § 26 BNatSchG in Landschaftsschutzgebieten befreit sind. Die Berücksichtigung der Kulturlandschaft ist über die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet worden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten bzw. durch Ersatzgeldzahlung auszugleichen (vgl. Schutzgut Landschaft).

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers, eigenen Ermittlungen und den Stellungnahmen der Gemeinde Anröchte und des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) bestehen unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine erheblich negativen Bedenken gegen das Vorhaben.

5.6.8. **Gesamtbetrachtung – Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Es bestehen Wirkungspfade zwischen den Schutzgütern, die sich in ihrer Intensität der Auswirkungen jedoch unterscheiden. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z. B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Zu berücksichtigen ist zum einen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während der Realisierung der WEA auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Zum anderen bestehen durch die geplanten Flächenversiegelungen insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z. B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen.

Wechselwirkende und multifunktionale Umweltauswirkungen des Vorhabens werden durch den schutzgutbezogenen Ansatz mitberücksichtigt. Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Auswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen, sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen. Es ergeben sich keine zusätzlichen zu berücksichtigenden Wechselwirkungen.

Gesamtbewertung

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern sowie das Teilschutzgut Grundwasser werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie des Ablenkungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes nicht erwartet.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kultur und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

5.7. **Betriebsstilllegung**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat der Antragsteller eine Erklärung für den Fall der Betriebseinstellung abgegeben und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes zugesichert.

5.8. **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellung- nahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG

unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit erhebliche Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.
Die gemäß § 12 BImSchG aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSG), in der Bauordnung NRW (BauO NRW), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungs-vorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE- Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstige anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.
Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

6. Kostenentscheidung

Die Gebühr für meine Entscheidungen entnehmen Sie bitte meinem beiliegenden Gebührenbescheid.

7. Rechtsgrundlagen

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

7.1.
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**)

7.2.
Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (**4. BImSchV**)

7.3.
Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (**9. BImSchV**)

7.4.
Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – **TA Luft**)

7.5.
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – **TA Lärm**)

7.6.
Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (**ZustVU**)

7.7.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**)

7.8.
Baugesetzbuch (**BauGB**)

7.9.
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - **BauO NRW**)

7.10
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **Bau NVO**)

7.11.
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – **KrWG**)

7.12.
Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**)

7.13.
Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - *LWG* -)

7.14.
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**)

7.15.
Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – **LNatSchG NRW**)

7.16.
Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

7.17.
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**VwVfG NRW**)

7.18.
Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**GebG NRW**)

7.19.
Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (**Bundeswaldgesetz – BwaldG**)

7.20.
Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**Landesforstgesetz – LfoG**)

7.21
Windenergie-an-Land-Gesetz (**WaLG**)

7.22
Erneuerbare-Energien-Gesetz (**EEG**)

7.23.
Luftverkehrsgesetz (**LuftVG**)

- Nr.7.1 bis Nr. 7.23 in der jeweils geltenden Fassung -

8. Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage
- innerhalb eines Monats nachdem Ihnen der Bescheid bekanntgegeben wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schreiber